

Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **72/15**

Der Bürgermeister
Fachbereich: 3

Stadtentwicklung und Bauaufsicht

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss
 Finanzausschuss
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss
 Bühnenausschuss
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

Datum: 27. Jan. 2015

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss
 Stadtverordnetenversammlung 12. März 2015

**Betreff: Beschluss über die öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des Bebauungsplanes
„Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“**

Beschlussentwurf:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder billigt den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht.
2. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder beauftragt den Bürgermeister den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB auf Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen. Bei der erneuten Beteiligung können entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden.

Finanzielle Auswirkungen:

- keine im Ergebnishaushalt im Finanzhaushalt
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt. Die Mittel werden in den Haushaltsplan eingestellt.
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:

Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerin

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am
Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit Änderung(en) und Ergänzung(en) gefasst nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder hat in der Sitzung am 28.02.2013 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekanntgemacht.

Der Geltungsbereich des B-Plans befindet sich am nordöstlichen Rand des Betriebsgeländes der PCK Raffinerie GmbH in Schwedt/Oder und umfasst eine Fläche von ca. 12 ha.

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte die öffentliche Auslegung des Vorentwurfes in der Zeit vom 02.05.2013 bis einschließlich 31.05.2013. Parallel dazu wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB die Träger öffentlicher Belange frühzeitig beteiligt. Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden bei der Erstellung des B-Plan-Entwurfs und des Umweltberichtes berücksichtigt.

Der Entwurf des B-Plans in der Fassung vom Dezember 2013 wurde in der Stadtverordnetenversammlung am 27.02.2014 behandelt und zur Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Die öffentliche Auslegung erfolgte vom 03.04.2014 bis einschließlich 09.05.2014.

Anschließend wurden die eingegangenen Stellungnahmen untereinander und gegeneinander abgewogen und Hinweise und Änderungen in den B-Plan-Entwurf übernommen.

Das Berücksichtigen von Hinweisen und das Einarbeiten von wesentlichen Änderungen erfordert die erneute öffentliche Auslegung des B-Plan-Entwurfes.

Änderungen der textlichen Festsetzungen betrafen insbesondere: Punkt 1.5.1 Schallkontingentierung (Ergänzung der Festsetzung), Punkt 1.5.3 Störfallvorsorge (Einfügen einer Festsetzung), Punkt 2 Bauordnungsrechtliche Festsetzung (Streichung der Festsetzung).

Ergänzungen und Klarstellungen in der Begründung wurden insbesondere bezüglich der Standortwahl, des Städtebaulichen Vertrages und der Überarbeitung der Eingriffsregel sowie des Umgangs mit der Waldumwandlung eingearbeitet. Weiterhin wurden die Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Wassers, zum Erhalt von Gehölzen, zum Schutz der Tierwelt und des Landschaftsbildes ergänzt.

Gemäß § 4a Abs. 3 BauGB ist der B-Plan-Entwurf nach der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange erneut auszulegen und Stellungnahmen einzuholen, wenn der Entwurf geändert oder ergänzt wurde. Es kann und wird darauf hingewiesen, dass bei der erneuten Beteiligung entsprechend § 4a Abs. 3 Satz 2 Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
1.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin - Brandenburg, Referat GL 6 Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 09.05.2014	
1.1	<p>Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ (Entwurf vom Dezember 2013)</p> <p>hier: Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>Gemeinde: Stadt Schwedt/Oder</p> <p>Landkreis: Uckermark</p> <p>Planungsregion: Uckermark-Barnim</p> <p>Reg.-Nr.:</p> <p>Ihr Schreiben vom 01.04.2014</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns gemäß Artikel 12 des Landesplanungsvertrages wie folgt:</p> <p>Der vorliegende Planentwurf ist mit den Zielen der Raumordnung vereinbar.</p> <p>Die für die Planung erheblichen Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden.</p> <p>Zur Begründung verweisen wir auf unsere Mitteilung der Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung vom 27. März 2013.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p>
2.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim; Regionale Planungsstelle, Paul-Wunderlich-Haus (Hs. D), Am Markt 1, 16225 Eberswalde. Schreiben vom 22.04.2014	
2.1	<p>Beteiligung Träger öffentlicher Belange:</p> <p>Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim</p> <p>Vorhabenträger/Kommune: Stadt Schwedt/Oder</p> <p>Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ (Entwurf vom Dezember 2013)</p>	<p>Planungsrelevante Aussagen zur Vereinbarkeit der gemeindlichen Planung mit den regionalplanerischen Belangen folgen weiter unten:</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Regionalplanerische Belange</p> <p>Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim stellte am 4. Oktober 2000 den sachlichen Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ als Satzung fest, und änderte diese mit Datum 3. Mai 2001 im Erläuterungsteil. Zu dieser Planfassung ist vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung mit Datum 1. Juni 2001 der Genehmigungsbescheid erteilt worden.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p>
	<p>Mit seiner Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 35/01 vom 29. August 2001, sowie seiner Neuveröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38/2004 vom 29. September 2004 ist der Plan in Kraft getreten.</p> <p>Damit liegen für die Planungsregion Uckermark-Barnim verbindliche Ziele der Raumordnung zur Beurteilung von Planungen und Maßnahmen zur Errichtung von Windenergieanlagen sowie sonstigen Vorhaben, die mit der Errichtung von Windenergieanlagen in Zusammenhang stehen oder diese beeinträchtigen können, vor, die von öffentlichen und privaten Vorhabenträgern zu beachten sind.</p>	<p>Planungsrelevante Aussagen zur Vereinbarkeit der gemeindlichen Planung mit den regionalplanerischen Belangen folgen weiter unten</p>
	<p>Mit der Festlegung von Eignungsgebieten Windnutzung im Regionalplan soll die Errichtung von Windenergieanlagen in der Region Uckermark-Barnim auf raumordnerisch für die Windkraftnutzung geeignete Flächen gesteuert werden. Außerhalb dieser festgelegten Eignungsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen in der Regel ausgeschlossen. Diese Steuerungswirkung nimmt Bezug auf § 8 Abs. 7 Nr. 3 ROG und gilt für städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilende Maßnahmen oder Nutzungen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p>
	<p>Die vorliegenden Unterlagen beinhalten Planungen zur Aufstellung eines Bebauungsplanes zur „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“.</p> <p>Im Industriegebiet sollen die Nutzungsarten gemäß § 9 (1) und (2) BauNVO zulässig sein. Eine Verdichtung innerhalb des aktuellen Betriebsgeländes wird von den Betreibern der PCK Raffinerie GmbH ausdrücklich ausgeschlossen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
	<p>Gemäß aktuellem Planungsstand handelt es sich hierbei um Flächen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen sind. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen u.a. die baurechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geschaffen werden.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert, ein Erfordernis zur Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Der Regionalplan 2004 beinhaltet keine Regelungen zu Gewerbe- und Industrieflächen. Da es sich bei der vorliegenden Planung jedoch um eine sinnvolle Erweiterung und räumliche Arrondierung einer vorhandenen Industriegebietsfläche handelt, stehen nach Auffassung der Regionalen Planungsstelle keine raumordnerischen Belange gegen die planungsrechtliche Sicherung der Fläche als Industriegebiet.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
	Ein über einen Bebauungsplan festgesetztes Industriegebiet entzieht sich der Steuerungswirkung der regionalplanerisch festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung (unter Bezugnahme auf § 35 BauGB). Wenn innerhalb des geplanten Industriegebietes die Festsetzungen des Bebauungsplans die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglichen sollten, so stünden nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle innerhalb des Industriegebietes zukünftig keine raumordnerischen Belange der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
	Damit entspricht der Bauleitplanentwurf in der vorgelegten Form den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist zum derzeitigen Planungsstand gewährleistet.	Die Regionale Planungsstelle hat keine Bedenken, eine Abwägung ist nicht erforderlich.
	Zur Zeit wird der Regionalplan sachlicher Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ auf Grundlage der Beschlüsse der 26. Regionalversammlung vom 02. Dezember 2013 fortgeschrieben. Zum in der 26. RV bestätigten Regionalplanentwurf findet vom 01. April bis 30. Juni 2014 ein öffentliches Beteiligungsverfahren statt.	Es wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
3.	Landkreis Uckermark - Bauordnungsamt / Untere Bauaufsichtsbehörde, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau, Schreiben vom 12.05.2014	
3.1	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch) A. Allgemeine Angaben Bebauungsplan "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH"	---
3.2	x = Keine Einwände: Denkmalschutz Verkehrsinfrastruktur Technische Infrastruktur	Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	Untere Abfallwirtschaftsbehörde - UAWB Untere Bodenschutzbehörde - UBB - Altlasten Untere Bodenschutzbehörde - UBB - Boden	
3.3	<p>Untere Naturschutzbehörde - UNB</p> <p>1. Einwendungen</p> <p>1.1. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum o. g. B-Plan hat die UNB in ihrer Stellungnahme vom 30.05.2013 auf folgenden Sachverhalt hingewiesen:</p> <p><i>„Im Entwurf des FNP (Stand: 11/2000) der Stadt Schwedt/O. ist im Nordwesten, direkt an das PCK-Gelände angrenzend, eine 120 ha große Erweiterungsfläche für ein Industriegebiet dargestellt. Für diese Fläche ist im Jahr 2005 ein B-Planverfahren mit der Bezeichnung "Erweiterung Industriepark - PCK Raffinerie" durch die Stadt Schwedt/Oder eingeleitet worden. Warum zu dieser 120 ha großen Industriegebiets-Erweiterungsfläche weitere 12 ha Industriegebietsfläche erforderlich sind, ist aus den vorliegenden Vorentwurfsunterlagen nicht erkennbar. Unter dem Aspekt der Vermeidung von .erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft (§§ 13 ff BNatSchG) ist eine ausführliche Begründung zu diesem Sachverhalt erforderlich".</i></p> <p>In dem vorliegenden Entwurf des B-Planes ist diese geforderte ausführliche Begründung nicht enthalten. Es fehlt eine Begründung, warum die geplante 12 ha große Erweiterungsfläche nicht innerhalb der geplanten 120 ha großen B-Planfläche realisiert werden kann.</p> <p>1.2. In der Begründung zum B-Plan heißt es, dass u.a. baurechtliche Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geschaffen werden sollen, ohne jedoch konkrete Angaben zu machen. Lediglich im Umweltbericht (Punkt 4.12, S.29) ist unter "Wirkungen des B-Planes" vermerkt: "Energieerzeugung aus Sonne / Wind". Einen weiteren Hinweis gibt die vorliegende "Erfassung des Quartierpotentials am Standort PCK Schwedt" (Stand: 19.09.2012) von K&S-Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten. Diese Erfassung ist unter der Prämisse der Errichtung von zwei Windkraftanlagen im B-Plangebiet erfolgt.</p> <p>Die Rodung von Wald, um innerhalb des B-Plangebietes Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu errichten, wird von Seiten der UNB nicht befürwortet.</p> <p>Die Klimaschutzfunktion des Waldes würde mit so einem Vorhaben konterkariert.</p>	<p>Die Einwendung der unteren Naturschutzbehörde wurde berücksichtigt und führte bereits im Entwurf (Fassung: Dezember 2013) zu einer ausführlicheren Begründung der Standortwahl im Bebauungsplan, um den Anforderungen der §§ 13 ff BNatSchG gerecht zu werden.</p> <p>Zum besseren Verständnis werden weitere Erläuterungen im Bezug zu dem genannten Erweiterungsgebiet in die Begründung aufgenommen. Dies führt aber nicht zu einer wesentlichen Änderung der Planung.</p> <p>(Begründung s.u., Punkt 3.7 dieser Liste: „Möglichkeiten zur Überwindung der genannten Einwendungen“)</p> <p>Die Einwände und Anregungen werden zur Kenntnis genommen, führen aber nicht zu einer Änderung der Planung. (Begründung s.u., Punkt 3.6 „Möglichkeiten zur Überwindung der genannten Einwendungen“)</p>
3.4	<p>1.3. Bei der Aufstellung eines B-Planes ist die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 18 BNatSchG i. V. m. § 1 a BauGB abschließend zu bewältigen.</p> <p>Dies ist im vorliegenden Fall noch nicht nachvollziehbar erfolgt. Der Städtebauliche Vertrag, der Regelungen zu Kompensationsmaßnahmen enthalten soll, ist in den vorliegenden Unterlagen nicht enthalten.</p> <p>Die vollständige Verlagerung der Bewältigung der Eingriffsregelung auf die Ebene der Bau- /</p>	<p>Die Einwendung der unteren Naturschutzbehörde wurde berücksichtigt und führt zu einer Überarbeitung der Eingriffsbewältigung.</p> <p>Der Städtebauliche Vertrag wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und den Bebauungsplan-Unterlagen vor Satzungsbeschluss beigefügt.</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen müssen nach Ansicht der Stadt Schwedt/Oder nicht als Hinweise auf der Plankarte erscheinen. Sie werden aber in die Begründung des</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Betriebsgenehmigungen ist nicht zulässig.</p> <p>Die im Umweltbericht dargestellten Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 fehlen als Hinweise auf der Plankarte des B-Planes.</p>	<p>Bebauungsplans übernommen und erläutert (vgl. Kap. 2.11 Natur- und Artenschutz / Umweltbericht). Ihre Berücksichtigung erfolgt auf der Ebene der Baugenehmigung durch Auflagen im entsprechenden Genehmigungsbescheid.</p>
3.5	<p>1.4. In den vorliegenden Unterlagen wird zutreffend darauf hingewiesen, dass zur Umsetzung der Planungsabsichten eine Waldumwandlungsgenehmigung gemäß § 8 LWaldG erforderlich ist.</p> <p>Der Punkt 7.3.1 (S. 36) des Umweltberichtes enthält die Angabe, dass die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG für das vorliegende B-Planverfahren nicht angewendet werden soll (s. „Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne vom 14. August 2008 - Amtsblatt für Brandenburg Nr. 38 S. 2189“).</p> <p>Unter "Hinweise / Nachrichtliche Übernahme" enthält der B-Plan Angaben von Flurstücken, auf denen die forstrechtliche Kompensation erfolgen könnte.</p> <p>Die erforderliche Abstimmung mit der UNB zu diesen Flächen ist bisher nicht erfolgt.</p> <p>Eine erste summarische Prüfung der naturschutzfachlichen Eignung der angegeben Flurstücke ergab, dass die erforderliche Größe von 17,8 ha Neuaufforstung nicht erreicht wird. Zum einen handelt es sich um Flurstücke, die unmittelbar direktes Betriebsgelände des PCK (z.B. Flst. 94) betreffen und zum anderen ist auf den Flurstücken bereits Wald vorhanden (z.B. Flst. 131), so dass Neuaufforstungen nicht möglich sind.</p> <p>Die abschließende Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bezug auf den Wald ist ebenfalls noch nicht nachgewiesen.</p> <p>Des Weiteren ist die im Punkt 4.6 (S. 22) des Umweltberichtes postulierte Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut „Klima und Luft“ ebenfalls noch nicht gegeben.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Vorgehensweise wird in der Begründung konkretisiert.</p> <p>Im Bebauungsplan werden nur teilweise Regelungen zur Waldkompensation getroffen, da über die Waldumwandlung im anschließenden konkreten Genehmigungsverfahren entschieden wird (z.B. Baugenehmigungsverfahren und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben gemäß Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) durch die zuständige Baubehörde des Landkreises, oder Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz. Die untere Forstbehörde wird dazu beteiligt (vgl. http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.234163.de)</p> <p>Eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln ist bezüglich der Waldumwandlung möglich und sinnvoll. Die Stadt Schwedt/Oder nimmt von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand, denn die Durchführung der notwendigen Konfliktlösungsmaßnahmen ist außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt (Waldumwandlungsantrag / Waldumwandlungsgenehmigung integriert auf Genehmigungsebene in ein anderes Verwaltungsverfahren). Deshalb soll von § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG im Bebauungsplanverfahren noch kein Gebrauch gemacht werden.</p> <p>Auf Genehmigungsebene kann entsprechend dem Baufortschritt die jeweilige Waldfläche in entsprechender Größe kompensiert werden. Die Untere Forstbehörde ist dabei zu beteiligen.</p> <p>Was die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung betrifft ist diese insofern im Bebauungsplan abschließend zu bewältigen, als dass der maximal mögliche Eingriff ermittelt und das daraus resultierende Ausgleichserfordernis definiert werden müssen. Vor Satzungsbeschluss muss sich die Stadt vergewissern, dass der erforderliche Ausgleich sichergestellt ist. Der Umweltbericht muss ausreichend klare Vorgaben enthalten, damit für die Vorhabensebene geregelt ist in welcher Art und Weise der Ausgleich erfolgen kann und soll.</p> <p>Es ist wünschenswert, dass der naturschutzrechtliche Eingriff über Aufforstung bzw. Waldumwandlung erfolgt, sollten die Belange des Naturschutzes und die forstlichen Belange nicht vollständig in Übereinstimmung zu bringen sein können letztere auch ergänzend über eine Walderhaltungsabgabe abgegolten werden. Hierzu enthält der Umweltbericht entsprechende Vorgaben.</p> <p>Die Kompensation des Eingriffs in das Schutzgut „Klima und Luft“ erfolgt durch den naturschutzfachlichen Ausgleich verbunden mit den forstrechtlichen Maßnahmen. Im Umweltbericht wird dies genauer erläutert und der Nachweis geführt.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
3.6	<p>2. Rechtsgrundlagen</p> <p>BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. August 2014 (BGBl. I S.3154) .</p> <p>BbgNatSchAG: Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr.3), ber. am 16. Mai 2013 (GVBl. I Nr.21);</p> <p>Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01. Januar 2011 .</p>	<p>Die Auflistung der Rechtsgrundlagen ist nicht abwägungsrelevant.</p>
3.7	<p>3. Möglichkeiten der Überwindung der unter Punkt 1 genannten Einwendungen</p> <p>zu 1.1. Eine ausführliche Begründung zu dieser Thematik ist nachzureichen.</p>	<p>Die Stadt Schwedt/Oder hat sich planerisch intensiv mit der Standortwahl für die Erweiterung des PCK-Geländes auseinander gesetzt und dies bereits in der Begründung (Fassung: Dezember 2013) ausgeführt. Die folgenden Punkte werden noch ergänzt:</p> <p>Der Hauptgrund für die Anordnung des Bebauungsplans an der nordöstlichen Kante des PCK-Raffinerie-Geländes ist die räumliche Anbindung an den Betriebsteil der PCK, der für den Aufbau eines neuen Sektors für erneuerbare Energien prädestiniert ist. Die Fläche ist durch die planfestgestellte Hafenbahn bereits räumlich gefangen und bietet sich als Erweiterungsfläche an.</p> <p>Aufgrund der vorhandenen Gefährdungspotenziale in der Raffinerie schließen die Betreiber der PCK Raffinerie GmbH die Errichtung und den Betrieb erneuerbarer Energien im Innenbereich der Raffinerie, heißt innerhalb des aktuell umzäunten Geländes, aus. Die Betriebsabläufe innerhalb des bestehenden Raffineriegeländes erlauben keine Anordnung eines zusammenhängenden, neu aufzubauenden Betriebsteils. Die im Inneren bestehenden Brachflächen sind für die Ergänzung und Erweiterung bereits bestehender Nutzungen vorgesehen.</p> <p>Bereits in 2005 erfolgte der Aufstellungsbeschluss eines Bebauungsplans für eine 120ha große Erweiterungsfläche im Nordwesten. Dieser B-Plan "Erweiterung Industriepark - PCK Raffinerie" wurde aufgestellt, da in den vorausgegangenen Jahren Investitions- und Ansiedlungsabsichten unterschiedlicher Firmen und Unternehmen an die Stadt und an die PCK Raffinerie GmbH herangetragen wurden. Obwohl konkrete Nachfrager zwischenzeitlich zurückgetreten sind , soll der Bereich als Angebotspotenzial für großflächige Industrieansiedlungen zur Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Situation der Stadt vorgehalten werden, um nicht den Verlust von potentiellen Investitionen in Schwedt/Oder in Kauf nehmen zu müssen.</p> <p>Technische Fortentwicklungen bei der Erzeugung und vor allem die Suche nach Speicherungsmöglichkeit von Energie, die aus erneuerbaren Quellen gewonnen werden führen momentan zu einer Vielfalt verschiedener Forschungsrichtungen und technischen Lösungsansätzen.</p> <p>Es handelt sich um ein Kernthema der Energiewende, dessen Entwicklung noch</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>keineswegs abgeschlossen ist, sondern eher am Anfang steht. Neben der Erzeugung von Biokraftstoffen will die PCK deswegen frühzeitig in den Markt zur Umwandlung erneuerbare Energien, z.B. „Power to Gas“ einsteigen.</p> <p>Es ist momentan noch nicht absehbar, welche Technik sich durchsetzt und welche baulichen Einrichtungen dafür erforderlich sein werden. Es ist nach jetzigem Wissensstand aber erkennbar, dass petrochemische (Stichwort: Biokraftstoffe, Wasserstoff etc.) Verfahren angewendet und Betriebsteile errichtet werden, deren konzentrierte Anordnung in den Baufeldern des hier behandelten Bebauungsplans – direkt am bestehenden Raffineriegelände - sinnvoll erscheinen. Die verschiedenen möglichen Techniken schlagen sich bei Anwendung in industriellem Größenmaßstab in entsprechendem Flächenbedarf nieder.</p> <p>Die mit dem hier vorgelegten Planwerk vorbereitete Art der Nutzung ermöglicht Bauwerke mit einem eingeschränkten Nutzungszweck („erneuerbare Energien“) deren mögliche Emissionen noch nicht absehbare Mindestabstände zu anderen Nutzungen erforderlich machen können. Dadurch können andere, im Industriegebiet ansiedlungswillige Betriebe gezwungen sein, sich innerhalb des Geltungsbereiches weiter entfernt anzusiedeln. Bei einer schrittweisen Inanspruchnahme des B-Plangebiets würde dies zu einer aufwändigen Erschließung und Zersplitterung des „Erweiterung Industriepark – PCK Raffinerie“ und führen. Dies würde die die Nutzbarkeit anderer Flächen innerhalb des B-Plans „Erweiterung Industriepark - PCK Raffinerie“ (im Verfahren) in Frage stellen.</p> <p>Auch im Ergebnis der Biotoptypenbewertung und Bewertung der forstlichen Standorte ist der Eingriff in den Naturhaushalt am jetzt gewählten Geltungsbereich geringer als in dem genannten Bereich nordwestlich des Raffinerie-Geländes. Unter Berücksichtigung dieser Vorbelastungen wird deutlich, dass der gewählte Geltungsbereich eine „Restfläche“ darstellt, deren ökologische Wirkung bereits stark eingeschränkt ist.</p> <p>Die Standortwahl ist damit nach Sicht der Kommune ausreichend begründet.</p>
3.8	zu 1.2. In den B-Plan ist eine Festsetzung aufzunehmen, die die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen- Photovoltaikanlagen und von Windkraftanlagen im Geltungsbereich des B-Planes ausschließen.	<p>Der Einwendung wird nicht gefolgt, da es sich dabei um eine starke Einschränkung der Nutzungsmöglichkeiten des Industriegebiets handelt.</p> <p>Im Mittelpunkt des Bebauungsplans steht die Erweiterung eines hochtechnisierten, baulich heterogen genutzten Raffineriegeländes, in dem auch innovative (hier insbesondere mit dem Schwerpunkt Erneuerbare) Energiegewinnungsformen ihren Platz finden sollen. Aufgrund von Maß und Art der Nutzung des benachbarten, direkt angrenzenden Industriegebiets ist „GI“ laut § 9 BauNVO richtig und sinnvoll.</p> <p>Die Ausweisung eines ergänzenden, zusammenhängenden Industriegebiets stellt in Form eines als „Angebotsplanung“ verstandenen Bebauungsplans die beste Möglichkeit dar, die Anordnung noch nicht bekannter Gebäude und Anlagen baurechtlich zu regeln.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>Vorstellbar sind neben baulichen Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus Biomasse auch Labors, technische Versuchsanlagen oder -Feldern. Auch Lagerflächen zur Vorhaltung von Energieträgern müssen baurechtlich möglich sein.</p> <p>Eine Zwischennutzung von Frei- und Abstandsflächen durch PV-Anlagen und / oder Windkraftanlagen verschiedener Leistungsstufen soll grundsätzlich möglich sein. Ein Ausschluss dieser Nutzungen würde den Zielen der gesamten Planung widersprechen.</p>
3.9	zu 1.3. Der Städtebauliche Vertrag ist der UNB zur Prüfung der Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung einzureichen.	<p>Der Städtebauliche Vertrag wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt. Der abgestimmte Städtebauliche Vertrag (StV) ist vor Satzungsbeschluß des Bebauungsplans abzuschließen.</p> <p>Gemäß der Eingriffs- Ausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ und der Tabelle 2 im Umweltbericht: „Zusammenstellung der durch den B-Plan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft“ besteht ein Kompensationsbedarf von 49.720 m² Entsiegelung. Wie die Verpflichtungen der Vertragsparteien (Flächeneigentümer, Stadt Schwedt/Oder und mögliche Dritte) dabei im StV zu regeln sind wird z.Zt. noch abgestimmt.</p> <p>Grundlage dafür ist § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Möglichkeit, den Ausgleich statt durch planerische Festsetzungen durch städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) oder "sonstige geeignete Maßnahmen" auf von anderen Vertragspartnern gestellten Flächen zu sichern.</p> <p>Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist im Hinblick auf § 18 BNatSchG zur Sicherung und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ein zulässiges Mittel. Durch einen Vertrag unterwirft sich die Gemeinde einem einklagbaren Erfüllungsanspruch, so dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gewährleistet ist.</p> <p>Die Maßnahmen werden über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde gesichert.</p>
3.10	Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 sind als Hinweise auf der Plankarte des B-Planes darzustellen.	<p>Der Anregung wird in folgender Weise gefolgt:</p> <p>Die Vermeidungsmaßnahmen V1 bis V4 werden in der Begründung (vgl. Kap. 2.11 Natur- und Artenschutz / Umweltbericht im Teil „B“ des Bebauungsplans) erläutert.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
3.11	<p>zu 1.4. Zur abschließenden Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in Bezug auf den Wald sind gemeinsam mit der unteren Forstbehörde und mit der unteren Naturschutzbehörde die vorliegenden Neuaufforstungs- und Waldaufwertungsflächen zu konkretisieren und soweit erforderlich weitere Neuaufforstungsflächen in das Verfahren aufzunehmen.</p>	<p>Vgl. Punkt 3.7</p>
3.12	<p>2. Fachliche Stellungnahme</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:</p> <p>x = Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem O.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Untere Naturschutzbehörde - UNB</p> <p>Im Umweltbericht wird im Punkt 4.3.3 (S. 17) beim Mäusebussard ein Brutplatz nördlich des Windparks Gramzow angegeben. Einen Windpark "Gramzow" gibt es im Bereich des PCK Schwedt nicht. Hier liegt offenbar ein Schreibfehler vor.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und führt zu folgender Änderung: Im Umweltbericht wird eine entsprechende Korrektur vorgenommen.</p> <p>Der Windpark Gramzow existiert nicht. Es handelt sich um die WKA im Windfeld Groß Pinnow.</p>
3.13	<p>Untere Wasserbehörde</p> <p>Hinweise:</p> <p>Für alle Vorhaben und Baumaßnahmen gilt ein Verschlechterungsverbot der Qualität des anstehenden Grundwassers.</p>	<p>Die Hinweise sind bereits berücksichtigt, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht</p> <p>In der Begründung wird auf S. 11 ff (Kap. 2.6 und vor allem im Kap. 2.8 „Altlasten / Abstromsicherung des Grundwassers) konkret auf die Problematik eingegangen.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
3.14	<p>Niederschlags- und Schmutzwasser sind getrennt abzuführen. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen kann bei gut bis mäßig durchlässigen Böden versickert werden.</p>	<p>Die Hinweise sind bereits berücksichtigt, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht</p> <p>Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich vorwiegend um Sandstandorte mit geringen Bodenwertigkeiten. Ausgangsmaterial der Bodenbildung sandiges, z.T. kiesiges Substrat. Diese Substrate weisen eine niedrige Speicher- und Pufferkapazität auf.</p> <p>Laut Umweltbericht ist im Plangebiet die Wasserdurchlässigkeit des sandigen Waldbodens extrem hoch (>300 cm/d) bis sehr hoch (100 bis 300 cm/d), daher auch Versickerungsrate (GW-Neubildung) relativ hoch.</p> <p>Es ist grundsätzlich von einer guten Durchlässigkeit der Böden auszugehen. Ein Erfordernis zur Änderung der Planung besteht nicht.</p>
3.15	<p>Benutzungen von Gewässern (z.B. Entnahme von Grundwasser, Grundwasserabsenkungen, Versickerung und Einleitung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen bedürfen gemäß § 8 i. V. m. §§ 9 u. 10 WHG der behördlichen Erlaubnis.</p>	<p>Der Hinweis ist bereits berücksichtigt (vgl. 1.6 - Grünordnerische Festsetzung und Begründung Kap. 2.6 Ver- und Entsorgung).</p> <p>Es besteht kein Erfordernis zur Änderung der Planung.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
3.16	Für die Bereiche, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, sind die Rechtsvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere §§ 62 u. 63 des WHG sowie § 20 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BgbWG) einzuhalten.	<p>Es wurden keine Einwendungen oder Bedenken geäußert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in die Begründung im Kap.2.8 „Altlasten / Sicherung der Abstomsicherung“ aufgenommen.</p>
3.17	<p>SB Bauplanung</p> <p>Mit der vorliegenden Planung sollen offensichtlich in den Baufeldern I bis III die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau von Windenergieanlagen geschaffen werden. Das Plangebiet befindet sich aber außerhalb eines Eignungsgebietes Wind und widerspricht damit den Zielen der Raumordnung.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Ein Widerspruch zur Regionalplanung besteht allerdings nicht.</p> <p>Im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die Raumordnung gemäß Artikel 12 des Landesplanungsvertrages hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin – Brandenburg festgestellt, dass der vorliegende Planentwurf mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist (vgl. Stellungnahme Nr. 1 vom 09.05.2014)</p> <p>Die Regionale Planungsgemeinschaft führt in ihrer Stellungnahme vom 22.04.2014: dazu aus:</p> <p>„Der Regionalplan 2004 beinhaltet keine Regelungen zu Gewerbe- und Industrieflächen. Da es sich bei der vorliegenden Planung jedoch um eine sinnvolle Erweiterung und räumliche Arrondierung einer vorhandenen Industriegebietsfläche handelt, stehen nach Auffassung der Regionalen Planungsstelle keine raumordnerischen Belange gegen die planungsrechtliche Sicherung der Fläche als Industriegebiet.</p> <p>Ein über einen Bebauungsplan festgesetztes Industriegebiet entzieht sich der Steuerungswirkung der regionalplanerisch festgelegten Eignungsgebiete Windenergienutzung (unter Bezugnahme auf § 35 BauGB).</p> <p>Wenn innerhalb des geplanten Industriegebietes die Festsetzungen des Bebauungsplans die Errichtung von Windenergieanlagen ermöglichen sollten, so stünden nach Einschätzung der Regionalen Planungsstelle innerhalb des Industriegebietes zukünftig keine raumordnerischen Belange der Errichtung von Windenergieanlagen entgegen.</p> <p>Damit entspricht der Bauleitplanentwurf in der vorgelegten Form den Erfordernissen der Raumordnung und eine Übereinstimmung zwischen der kommunalen Bauleitplanung und der Regionalplanung ist zum derzeitigen Planungsstand</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>gewährleistet.“</p> <p>Ein Erfordernis zur Änderung der Planung entsteht nicht.</p>
3.18	<p>Gemäß § 1 Absatz 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Das gilt gemäß § 1 Absatz 8 BauGB ebenso für ihre Änderung, Ergänzung und Aufhebung. Auch eine spätere Änderung des Bebauungsplans wäre demzufolge an die Ziele der Raumordnung anzupassen.</p>	<p>Vgl. 3.17</p> <p>Ein Erfordernis zur Änderung der Planung entsteht nicht.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
3.19	<p>Da nicht zu erwarten ist, dass für das ausgewiesene Plangebiet im Regionalplan Wind eine Ausweisung als Eignungsgebiet erfolgen wird, sind die Festsetzungen auf ihre städtebauliche Erforderlichkeit gemäß § 1 Absatz 3 BauGB zu überprüfen.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Ein Widerspruch zur Regionalplanung besteht allerdings nicht (s.o.)</p> <p>Es ist momentan noch nicht absehbar, welche Technik sich durchsetzt und welche baulichen Einrichtungen dafür erforderlich sein werden. Verschiedene Forschungsansätze bei der Erzeugung und vor allem bei der Suche nach Speichermöglichkeiten von Energie, die aus erneuerbaren Quellen gewonnen werden führen momentan zu einer Vielfalt verschiedener Forschungsrichtungen und technischen Lösungsansätzen.</p> <p>Die verschiedenen möglichen Techniken schlagen sich bei Anwendung in industriellem Größenmaßstab in entsprechendem Flächenbedarf nieder.</p> <p>Entsprechend dem Ziel des Bebauungsplans, Erweiterungsflächen für den bestehenden Industriestandort zu schaffen, wird die überbaubare Grundstücksfläche im Industriegebiet so gefasst, dass auch größere gewerbliche / industrielle Fertigungsanlagen und Lagerhallen ermöglicht werden (vgl. Begründung Kap. 2.3: Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen“). Mit der Festsetzung als Industriegebiet –GI- nach § 9 BauNVO ist eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich Art und Maß der zukünftigen baulichen Nutzung gegeben.</p> <p>Ein Erfordernis zur Änderung der Planung entsteht nicht.</p>
4.	<p>Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg (LUGV) RO, Müllroser Chaussee 50, 15236 Frankfurt (Oder); Schreiben vom 26.05.2014</p>	
4.1	<p>Bebauungsplan "Erweiterung der Industriegebietsflächen der PCK Raffinerie GmbH in Schwedt/Oder"</p> <p>Im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan .Erweiterung der Industriegebietsflächen der PCK Raffinerie GmbH" Schwedt/Oder vom 02.04.2014, ergeht zu den Belangen des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Stellungnahme:</p>	<p>Planungsrelevante Aussagen zur Vereinbarkeit der gemeindlichen Planung mit den regionalplanerischen Belangen folgen weiter unten</p>
4.2	<p>1. Belang Immissionsschutz</p> <p>Das vorhandene Industriegebiet der PCK Raffinerie soll um eine Fläche von ca. 12 ha erweitert werden. Ziel des Bebauungsplanes ist mit der Festsetzung „Industriegebiet“ die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ansiedlung großflächiger bzw. immissionsträchtiger Betriebe für erneuerbare Energien zu schaffen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
4.3	<p>In der Stellungnahme des LUGV vom 05.06.2013 erfolgten Äußerungen zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.</p> <p>Schallschutz</p> <p>Die Festsetzungen zum Lärmschutz gewährleisten die Mindestanforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Den allgemeinen gewerblichen Geräuschvorbelastungen an Immissionsorten wird durch Anwendung des 6 dB(A) - Kriteriums, Regelfallprüfung nach Nr. 3.2.1 TA, Lärm Rechnung getragen.</p> <p>Für Windkraftanlagen gelten u.a. im Land Brandenburg durch Erlass geregelte spezifische Anforderungen an die Prüfung der Geräuschimmissionen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert.</p> <p>Der Hinweis ist in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren bzw. der Bauausführung zu berücksichtigen. Sie werden dem Vorhabensträger zur Beachtung übermittelt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p>
4.4	<p>In der Folge ist ein im Einzelfall zu berechnender erhöhter Emissionswert der Einzelanlage zu berücksichtigen.</p> <p>Es wird vorgeschlagen, die textliche Festsetzung unter Punkt 1.5.1 "Schallkontingentierung" zu ergänzen und die folgende Formulierung anzufügen:</p> <p>„Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Für Windkraftanlagen sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen landesspezifischen Regelungen zur Berechnung der Geräuschimmissionen anzuwenden.“</p>	<p>Die Anregung wird durch Ergänzung der textlichen Festsetzung 1.5.1 berücksichtigt.</p> <p>Die Ergänzung dient der Klarstellung. Dies bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
4.5	<p>Störfallvorsorge im Sinne von § 50 BImSchG</p> <p>Mit den vorliegenden Unterlagen wurde eine Entfernung von 1.500 m als Mindestabstandsempfehlung der Kommission für Anlagensicherheit bei der Erweiterung von Betriebsbereichen in der Nähe schutzbedürftiger Gebiete benannt.</p> <p>Die Ausführungen in den vorliegenden Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Festsetzungen des Planentwurfes nicht ausreichend.</p> <p>Ich verweise auf den Leitfaden „Empfehlung für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfallverordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung“ (KAS 18).</p> <p>Zwischen Betriebsbereichen und schutzbedürftigen Gebieten/Nutzungen (Pkt. 2.1.2) soll an angemessener Abstand gewahrt werden.</p> <p>Als schutzbedürftige Nutzungen gelten auch Gebäude oder Anlagen zum nicht nur dauerhaften Aufenthalt vom Menschen.</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden wir folgt berücksichtigt: Die unter Kap. 1.3 „Räumlicher Geltungsbereich“ genannte Einhaltung der Mindestabstände nach KAS 18 werden sprachlich überarbeitet und präzisiert (vgl. S.6).</p> <p>In § 50 BImSchG werden schutzbedürftigen Nutzungen wie folgt definiert: „Ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude“. Alle genannten Nutzungen liegen in einem großen Abstand zum Geltungsbereich der „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“</p> <p>Der Abstand zur nächstgelegenen schutzbedürftigen (Wohn-) Nutzung beträgt z.B. > 3.000m, so dass die in der KAS 18 genannten Mindestabstände eingehalten werden.</p>
4.6	<p>Die Planbegründung berücksichtigt derzeit nicht ausreichend die schutzbedürftigen Nutzungen gegenüber den Auswirkungen schwerer Unfälle.</p> <p>Zu berücksichtigen sind schutzbedürftige Nutzungen im Sinne von Pkt. 2.1.2 innerhalb des Geltungsbereiches gegenüber den Auswirkungen der bestehenden störfallrelevanten Anlagen.</p>	<p>Die Hinweise sind bereits berücksichtigt, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht. Der Plangeber hat sich auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bereits im erforderlichen Umfang damit auseinandergesetzt, welche schutzbedürftigen Gebiete nach § 50 Satz 1 BImSchG zu betrachten waren.</p> <p>Flächen unterschiedlicher Nutzung grenzen durch die Planung nicht direkt aneinander. Das Gelände der Raffinerie ist im FNP-Entwurf der Stadt Schwedt/Oder bereits als Industriegebiet dargestellt. Die dort vollzogene Nutzung entspricht auch faktisch einem GI gemäß § 9 BauNVO.</p> <p>Die Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH liegt zwar in unmittelbarer Nähe der mit Gefahrgut viel befahrenen Straße I / Straße 10. Ein grundsätzlicher Hinderungsgrund für die Ausweisung der Erweiterungsfläche ist dies aber nicht.</p> <p>Die PCK Raffinerie GmbH unterliegt aufgrund der im bestehenden Betriebsbereich gehandhabten Stoffe bzw. Stoffmengen der erweiterten Pflichten der Störfallverordnung. Deswegen ist eine Abschätzung des Risikos aneinander grenzender Nutzungen erforderlich, die aber erst auf Ebene der Baugenehmigung erfolgen kann.</p> <p>Erst wenn die beabsichtigte bauliche Nutzung in den Erweiterungsflächen des Industriegebiets feststeht, liegen ausreichend konkrete Bewertungsgrundlagen vor, aus denen die Zulassungsmöglichkeit hervorgeht bzw. für welche Maßnahmen zur Risikominimierung festgelegt werden können (z.B. einzuhalten Mindestabstände zur Straße oder TKW-Verladung, Anordnung von Aufenthaltsräumen an der dem Wald zugewandten Seite des GI oder lediglich im Baufeld Nr I)</p> <p>Eine unzulässige Gefährdung schutzbedürftiger Nutzungen im Erweiterungsgebiet wird damit verhindert.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
4.7	<p>Weiterhin ist nach den Festsetzungen des Planentwurfes innerhalb des Geltungsbereiches die Zulässigkeit störfallrelevanter Anlagen gegeben, sodass darzulegen ist, ob sich innerhalb des bestehenden Industriegebietes schutzbedürftige Nutzungen befinden.</p>	<p>Die Einwendung wird berücksichtigt und führt zur Aufnahme einer zusätzlichen textlichen Festsetzung in den 2. Entwurf des Bebauungsplans:</p> <p>„Die zukünftigen Nutzer im Geltungsbereich des Bebauungsplans müssen organisatorische und sicherheitstechnische Vorkehrungen treffen, um die von ihren neuen Anlagen ausgehenden Gefahren für Personen und Sachgüter innerhalb des Betriebsbereiches der PCK Raffinerie abzuwenden.</p> <p>Ein Nachweis ist gegenüber den Betreibern der PCK Raffinerie GmbH und dem LUGV Brandenburg, Abt. Anlagensicherheit zu führen.“</p> <p>Es ist sichergestellt, dass die Auswirkungen neuer baulicher /technischen Anlagen auf die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen der PCK Raffinerie GmbH geprüft und bewertet werden; die Prüfung setzt eine hinreichende Sachverhaltsermittlung voraus.</p>
4.8	<p>Die PCK Raffinerie unterliegt auf Grund ihres Stoffinventars den Forderungen der 12. BImSchV (StörfallVO) und ist ein Betriebsbereich mit den erweiterten Pflichten. Als Grenze des Betriebsbereiches ist der Werkzaun des Raffineriegeländes definiert. Die neu ausgewiesene Industriefläche befindet sich in unmittelbarer Nähe der mit Gefahrgut viel befahrenen Straße L / Straße 10 (Zufahrt und Abfahrt zur TKW- Verladung helle Produkte), der Flüssiggasverladung (Kesselwagenverladung), des Flüssiggaslagers, der Kesselwagenverladung Nord einschließlich der dazugehörigen Gleisanlagen und der TKW-Verladung helle Produkte der PCK Raffinerie GmbH.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen Hinweise geäußert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
4.9	<p>In den Teil-Sicherheitsberichten der an die neu ausgewiesenen Industriefläche angrenzenden PCK-Anlagen als Teil des Betriebsbereiches PCK Raffinerie GmbH sind Störfallszenarien dargestellt mit dem Ergebnis, dass am Werkzaun eine ernste Gefahr im Sinne der StörfallVO nicht zu besorgen ist.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
4.10	<p>Da sich die neu ausgewiesene Industriefläche in unmittelbarer Nähe vom PCK-Anlagen befindet, müssen von den zukünftigen Nutzern organisatorische und sicherheitstechnische Vorkehrungen verlangt werden, um so die von den neuen Anlagen ausgehenden Gefahren für Personen und Sachgüter innerhalb des Betriebsbereiches der PCK Raffinerie abzuwenden.</p>	<p>Vgl. 4.7 (s.o.): Die Einwendung wird berücksichtigt und führt zur Aufnahme einer zusätzlichen textlichen Festsetzung in den 2. Entwurf des Bebauungsplans.</p> <p>Eine unzulässige Gefährdung / Beeinträchtigung vorhandener störfallrelevanter Anlagen wird damit verhindert.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
4.11	<p>Störfallschützende Festsetzungen können auf Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB festgesetzt werden. Die konkret zu treffenden Maßnahmen können jedoch derzeit nicht benannt werden.</p> <p>Für die nachfolgenden Genehmigungsverfahren ist durch organisatorische und technische Sicherheitsvorkehrungen sicherzustellen, dass die benachbarten PCK-Anlagen als Teil des Betriebsbereiches PCK Raffinerie GmbH nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Vor Baubeginn ist durch einen Gutachter (im Sinne der §§ 29a und 29b BImSchG) eine Gefahrenanalyse / Risikoabschätzung zu erbringen und nachzuweisen, dass von den Anlagen auf der neu ausgewiesenen Industriefläche eine ernste Gefahr in Sinne der StörfallVO für die PCK- Anlagen nicht zu besorgen ist.</p>	<p>Vgl. 4.6 (s.o) Die Einwendung wird berücksichtigt und führt zur Aufnahme einer zusätzlichen textlichen Festsetzung in den 2. Entwurf des Bebauungsplans.</p>
4.12	<p>Der vorliegende Planentwurf ist durch Aussagen zu den Auswirkungen auf schutzbedürftige Nutzungen innerhalb des Geltungsbereiches sowie innerhalb des bestehenden Industriegebietes zu ergänzen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und führt zur Aufnahme einer zusätzlichen textlichen Festsetzung in den 2. Entwurf des Bebauungsplans (vgl. Punkt 4.6 und 4.7, s.o.)</p>
4.13	<p>2. Belang Wasserwirtschaft</p> <p>Innerhalb der Bebauungsplangrenzen werden keine stationären Einrichtungen des LUGV, Regionalbereich Ost unterhalten.</p> <p>Somit bleibt unsere Stellungnahme ezg-ohg105/13 vom 21.05.2013 unverändert.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p>
4.14	<p>Neben dem hydrologischen Landesmessnetz im Grund- und Oberflächenwasserbereich sind mögliche Erkundungspegel sowie lokale Beobachtungsmessstellen anderer Betreiber zu beachten. Der Standort und die Nutzungsart sind in diesem Fall zu berücksichtigen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Anregungen und Hinweise nimmt die Stadt zur Kenntnis, sie werden bei weiteren Planungen beachtet</p>
4.15	<p>Grundsätzlich ist jeder Eigentümer eines Grundstücks gemäß § 91 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06.08.2009 S. 2585) außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten verpflichtet, die Errichtung und den Betrieb von Messanlagen sowie die Durchführung von Probebohrungen und Pumpversuchen zu dulden, soweit dies der Ermittlung gewässerkundlicher Grundlagen dient, die für die Gewässerbewirtschaftung erforderlich sind.</p> <p>Zur Planung bestehen keine Bedenken</p>	<p>Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Anregungen und Hinweise nimmt die Stadt zur Kenntnis, sie werden bei weiteren Planungen beachtet</p>
4.16	<p>3. Belang Naturschutz</p> <p>Die PCK Raffinerie plant angrenzend an das vorhandene Industriegebiet weitere Flächen zu</p>	<p>Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>entwickeln, welche für den Bereich erneuerbare Energien vorgehalten werden sollen. Es sind der Bau und die Betreuung von Windkraftanlagen geplant. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll dazu vorsorglich eine Industriefläche von 12 ha Größe rechtssicher ausgewiesen werden um somit das Baurecht für nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zu schaffen.</p> <p>Die Fachbehörde für Natur - Landschaftspflege äußert sich in ihrer Zuständigkeit gemäß §1 (3) des BbgNatSchAG vom 1.6.2013 zu den naturschutzrechtlichen Belangen im B - Plan Verfahren.</p>	
4.17	<p>Zur Beurteilung vorgelegt wurden der Entwurf zum B-Plan vom Dezember 2013 mit Umweltbericht und Eingriffs- / Ausgleichsplan incl. Biotopkartierung sowie eine Potentialanalyse zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln vom 5.12.2013 erstellt vom Büro K&S Umweltgutachten.</p> <p>Die zu beplanende Fläche grenzt unmittelbar an das vorhandene Industriegebiet und ist überwiegend mit Vegetation, größtenteils mit Wald bestockt. Die Fläche stellt auf Grund ihrer Vegetationsausstattung eine Immissionsschutzfläche sowie auch einen Lebensraum - und Nahrungsraum für Tiere dar.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p>
4.18	<p><u>Nationale und europäische Schutzgebiete nach geltendem Naturschutzrecht</u></p> <p>Das B -Plangebiet befindet sich nicht in einem nat. Schutzgebiet (LSG, NSG sowie ebenfalls nicht in einem NATURA 2000 Gebiet (SPA, FFH)</p>	<p>Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p>
4.19	<p><u>Eingriffsregelung gemäß §§14, 15 BNatSchG</u></p> <p>Geplant ist die teilweise Bebauung (ca. 4,5 ha) des Areals mit noch nicht festgelegten Ausmaßen. So kann die Bearbeitung der Eingriffsregelung erst mit dem konkreten Genehmigungsverfahren erfolgen.</p> <p>Kompensationsmaßnahmen sollen über einen Städtebaulichen Vertrag mit der Flächenagentur Brandenburg festgeschrieben werden.</p> <p>Die Festlegung Bauzeitenregelungen zur Bewältigung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände müssen ebenfalls auf die jeweils aktuellen BImSch -Verfahren verlagert werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
4.20	<p><u>Gegenwärtige Aussagen zum Arten - und Biotopschutz</u></p> <p>Im Vorgriff auf das potentielle Genehmigungsverfahren können von unserer Seite einige Hinweise zu den vorgelegten Unterlagen gegeben werden. Diese müssen aber dann zeitnah zum Verfahren konkret angepasst und überarbeitet werden.</p> <p>Vom Antragsteller müssen ggf. aktuelle floristische und faunistische Kartierungen vorgelegt werden.</p>	<p>Die Hinweise sind bereits berücksichtigt. Im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplans wurden zusätzliche und aktualisierte faunistische und floristische Kartierungen erstellt, z.B. K& S Umweltgutachten: „Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des B-Plan-Gebietes "PCK Schwedt". Endbericht vom 22.09.2014. Die Ergebnisse und deren Bewertung fließen in den Umweltbericht ein und werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.</p> <p>Sie werden dem Träger im Rahmen einer erneuten Beteiligung zur Verfügung gestellt.</p>
4.21	<p>Vögel:</p> <p>In 2011 und 2013 wurden gemäß Anlage 2 Nr.1 des TAK -Erlasses die Kartierung für Großvögel, Greifvögel und Eulen durchgeführt. Die Erfassung der weiteren Brutvogelarten gemäß Anlage 2 Nr.3 des TAK -Erlasses wurde durch eine Potentialanalyse ersetzt.</p> <p>Diese führen immer dazu, dass zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen Generalverbote wie Bauzeitenregelungen festgelegt werden. Eine Rodung von Bäumen außerhalb der Brutzeit ist wegen der bodenbrütenden Vögel nicht ausreichend.</p> <p>Um der Umsetzung des B -Plans entgegenstehende artenschutzrechtliche Verbote sicher auszuschließen, wird die ergänzende Kartierung der Brutvogelarten in den Schutzbereichen nach Anlage 2 Nr.1 des TAK Erlasses im aufgeführten Umfang empfohlen.</p>	<p>s.o. Die Hinweise sind bereits berücksichtigt, eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Es wurde eine Erfassung und Bewertung der Brutvögel (wertgebende Arten, Groß- und Greifvögel, sonstige BV) im Bereich des B-Plan-Gebietes „PCK Schwedt „ (K&S Umweltgutachten; Endbericht 22.09.2014) erstellt.</p> <p>Der Betrachtungsraum ergibt sich aus dem Geltungsbereich des B-Planes sowie dem 1.000 m- Umfeld. Das Untersuchungsgebiet zur Ermittlung des vollständigen Arteninventars ergab sich aus dem B-Plan-Gebiet und dessen 300 m-Umfeld (ca. 91 ha).</p> <p>Die Ergebnisse wurden ausgewertet und sind in die Bewertungen des Umweltberichts eingegangen. Sie werden dem LUGV im Rahmen einer erneuten Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zur Verfügung gestellt.</p>
4.22	<p>Aus derzeitiger Beurteilung befindet sich ca. 1.000 m nördlich der geplanten WK-Anlagen ein Schwarzstorchhorst, somit liegt gemäß TAK Vorgaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs.2 BNatSchG vor.</p> <p>Dieser Tatbestand steht einer Umsetzung des B - Plans entgegen. Eine Abwägung ist an dieser Stelle nicht zulässig.</p> <p>Im Übrigen sind im K&S-Gutachten keine Aussagen zum Schwarzstorch getroffen worden und die auf S. 15 des B-Planentwurfs gemachte Feststellung der Nichtbetroffenheit des Schwarzstorches ist nicht nachvollziehbar.</p> <p>Die Aussagen dazu aus dem Umweltbericht S. 17 werden nicht unterstützt, der Schwarzstorch sucht auch im Wald nach Nahrung.</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. Für die Ebene der Bauleitplanung werden die Aussagen zum Artenschutz aufgrund der inzwischen vorliegenden Kartierungen und Bewertung der Gutachter im Umweltbericht aktualisiert.</p> <p>Im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplans wurden zusätzliche und aktualisierte faunistische und floristische Kartierungen erstellt, z.B. K& S Umweltgutachten: „Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des B-Plan-Gebietes "PCK Schwedt". Endbericht vom 22.09.2014.</p> <p>Die Ergebnisse und deren Bewertung wurden mit der oNB diskutiert und sind in den Umweltbericht eingegangen. Darin wird auch auf den Schwarzstorch eingegangen. Die Untersuchungsergebnisse werden der Öffentlichkeit sowie dem LUGV im Rahmen einer erneuten Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zur Verfügung gestellt.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>Auf der Ebene des Bebauungsplanes ist zu klären ob Belange des Artenschutzes den dort ermöglichten Vorhaben entgegenstehen und ob nicht lösbare Konflikte bestehen; das ist absehbar nicht der Fall. Die Angelegenheit ist mit der oNB einvernehmlich abgestimmt, eine Abwägung ist daher auch nicht erforderlich.</p>
4.23	<p>Eine Verringerung der Schutzabstände gemäß TAK ist nur möglich, wenn im Ergebnis einer vertiefenden Prüfung, welche auf einer Untersuchung basiert, festgestellt werden würde, dass Lebensraumanforderungen eines Brutplatzes einer TAK-Art auf Teilflächen nicht vorhanden sind.</p> <p>Die in den Unterlagen angeführten Argumente entsprechen nicht den Kriterien einer vertiefenden Prüfung.</p>	<p>Im Zuge der Überarbeitung des Bebauungsplans wurden zusätzliche faunistische Kartierungen erstellt. Die Erfassung der Brutvogel begann im Jahr 2011 und wurde in den Jahren 2013 und 2014 fortgeführt bzw. ergänzt. Das Zug- und Rastgeschehen wurde in der Saison 2013/2014 untersucht.</p> <p>Darin wird explizit auf den Schwarzstorch und seine Verhaltensweisen eingegangen. Grundlage bildet eine Raumnutzungsuntersuchung aus dem Jahr 2014. Die Untersuchungsergebnisse sind im Umweltbericht bewertet, der der Öffentlichkeit und dem LUGV als zuständige Fachbehörde zur Verfügung gestellt wird. Die Untersuchungsergebnisse und deren Bewertung wurden mit der oNB diskutiert und einvernehmlich abgestimmt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
4.24	<p>Fledermäuse:</p> <p>Eine Quartiersuche erfolgte nur im Geltungsbereich des B -Plans bzw. im Umkreis von 500 m. Somit kann nicht ausgeschlossen werden, dass das TAK -Kriterium Anlage 2 Nr. 9 berührt wird. Es wurden 4 schlaggefährdete Fledermausarten festgestellt.</p>	<p>Die Quartiersuche im Radius entsprechend der TAK-Anforderungen erfolgte im Sommer-Herbst 2014. Das Gutachten liegt noch nicht vor. Laut mündlicher Auskunft der Gutachter sind TAK-Kriterien bezüglich der Quartiere nicht einschlägig. Dies wird im Umweltbericht beschrieben. Für den möglichen Verlust von Einzelquartieren ist die Schaffung von Ersatz vorgesehen.</p>
4.25	<p>Es erfolgte keine Aktivitätsuntersuchung mit der Horchbox an den potentiellen WKA Standorten. In der Umgebung eines Rücklaufbeckens des PCK, ca. 1.000 m östl. der geplanten Anlagen wurden mittlere bis starke Aktivitäten des Abendseglers festgestellt.</p>	<p>Aktivitätsmessungen mit automatischen Lauterfassungsgeräten wurden in 2014 durchgeführt. Das Gutachten liegt noch nicht vor, lt. mündlicher Auskunft des Gutachters wurden hohe Fledermausaktivitäten in Randbereichen und entlang der als Grünfläche und Regenwasserrückhaltebecken ausgewiesenen Strukturen festgestellt. Durch ein erhöhtes Insektenvorkommen sind dort gute Nahrungsbedingungen vorhanden.</p> <p>Beide Strukturen werden per Festsetzung innerhalb des GI-Gebietes gesichert. Ebenso bleiben Übergangsbereiche durch den Erhalt von Waldflächen weiterhin im Geltungsbereich des B-Plans bestehen.</p> <p>Die im B-Plan ausgewiesenen Baufelder selber sind nicht von besonderer Bedeutung für Fledermäuse.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<p>Es steht noch nicht fest, welche baulichen Einrichtungen errichtet werden. Im Genehmigungsverfahren können die Auswirkungen auf Fledermäuse geprüft und bewertet; ggfs. können Auflagen zum Schutz der Fledermäuse beauftragt werden.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
4.26	<p>Der Gutachter vermutet, dass die Umsetzung des Vorhabens zu einer Modifizierung der Flugrouten führen kann.</p> <p>Um ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der festgestellten 4 schlaggefährdeten Fledermausarten sicher ausschließen zu können, sind Aktivitätsmessungen an den geplanten WEA erforderlich.</p> <p>Ansonsten müssen ohne weiter belastbare Untersuchungen bei der Bearbeitung der Genehmigung Abschaltzeiten festgelegt werden.</p>	<p>Die in 2014 durchgeführten Aktivitätsuntersuchungen ergaben keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte, die die Realisierung der vom Bebauungsplan vorbereiteten Bebauung unmöglich machen könnten. Sollten im Geltungsbereich Nutzungen vorgesehen werden, die mit einer erhöhten Gefährdung von Fledermausarten verbunden sind, können im Baugenehmigungsverfahren Auflagen wie z.B. Betriebseinschränkungen vorgesehen werden. Dies wird im Umweltbericht dargelegt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
4.27	<p>Abschließend sei darauf verwiesen, dass mit dieser Bauleitplanung ohne ein im Regionalplan Barnim-Uckermark festgelegtes Windeignungsgebiet eine gewisse Planungsunsicherheit besteht und dies einer Klärung zugeführt werden sollte.</p>	<p>Den Hinweis nimmt die Gemeinde zur Kenntnis, es liegen zu dem Sachverhalt klärende Stellungnahmen der GL und der Regionalen Planungsgemeinschaft vor.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich</p>
5.	Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde, Oberförsterei Milmersdorf, Forstweg 2, 17268 Milmersdorf. Schreiben vom 08.05.2014	
5.1	<p>Bebauungsplan „ Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ - hier: Beteiligung TÖB nach § 4(2) BauGB</p>	---
5.2	<p>(...)</p> <p>mit Ihrem Schreiben vom 02.04.2014 unterrichten Sie uns über den geplanten Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“.</p> <p>Zum Vorhaben nimmt die Oberförsterei Milmersdorf wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die o.g. Vorhabensplanung werden ca. 12 ha Waldflächen überplant.</p> <p>Mit Umsetzung der Planung wird Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburgs vom 20. April 2004 (GVBl.I. S.137) in Anspruch genommen. Bau- bzw. anlagenbedingte Wirkungen auf den Wald sind zu erwarten.</p> <p>Im Rahmen unserer Stellungnahme der TÖB Beteiligung vom 04.Juni 2013 hatten wir die notwendigen Auswirkungen dargestellt und entsprechende Ausgleichsmaßnahmen angemahnt.</p>	<p>Es werden an dieser Stelle keine Einwendungen oder Anregungen gegeben. Die Hinweise wurden bereits zur Kenntnis genommen (s.u.).</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Seitens der unteren Forstbehörde wurde eine Genehmigungsfähigkeit unter Berücksichtigung eines entsprechenden Ausgleiches in Aussicht gestellt.</p>	
5.3	<p>In der vorliegenden Planung werden für den Ausgleich für die Inanspruchnahme von Wald durch Benennung von möglichen Flurstücken zur Durchführung der Ersatzmaßnahme nur benannt.</p> <p>Im Rahmen einer fachlichen Prüfung der Flurstücke lässt sich nicht erkennen, wie der Ausgleich sich gestalten soll. Damit ist eine Hauptforderung unserer Anregungen aus dem Schreiben vom 04.06.2013 in der vorliegenden Planung nicht umgesetzt.</p>	<p>Ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 8 WaldG Brandenburg wird erst im konkreten Baugenehmigungsverfahren gestellt. Die fachliche Vorabstimmung möglicher Ausgleichsmaßnahmen mit der Revierförsterei als Untere Forstbehörde (Oberförsterei Milmersdorf) ist erfolgt. Es können demnach ausreichend forstwirtschaftliche Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt werden. Der Hinweis im Bebauungsplan auf konkrete Flächen für die Umsetzung des forstlichen Ausgleichs wird gestrichen.</p> <p>Im Bebauungsplan werden nur teilweise Regelungen zur Waldkompensation getroffen, da über die Waldumwandlung im anschließenden konkreten Genehmigungsverfahren entschieden wird (z.B. Baugenehmigungsverfahren und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben gemäß Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) durch die zuständige Baubehörde des Landkreises, oder Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz. Die untere Forstbehörde wird dazu beteiligt (vgl. http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.234163.de)</p> <p>Eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln ist bezüglich der Waldumwandlung möglich und sinnvoll. Die Stadt Schwedt/Oder nimmt von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand, denn die Durchführung der notwendigen Konfliktlösungsmaßnahmen ist außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt (Waldumwandlungsantrag / Waldumwandlungsgenehmigung integriert auf Genehmigungsebene in ein anderes Verwaltungsverfahren). Deshalb soll von § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG im Bebauungsplanverfahren noch kein Gebrauch gemacht werden.</p> <p>Auf Genehmigungsebene kann entsprechend dem Baufortschritt die jeweilige Waldfläche in entsprechender Größe kompensiert werden. Die Untere Forstbehörde ist dabei zu beteiligen.</p>
5.4	<p>Im Ergebnis der Betrachtung der vorliegenden Unterlagen ist eine Genehmigungsfähigkeit nach dem Waldgesetz zurzeit nicht gegeben. Die durch die Planung in Aussicht gestellte ausgeglichene Flächenbilanz für die Ersatzmaßnahmen ist nicht erkennbar. Vermutlich vorgesehene Flächen für den Waldbau sind aus unserer Sicht als Ersatzmaßnahme nicht geeignet und unterliegen nicht der Verfügungsgewalt des Antragstellers von Bauvorhaben.</p> <p>Die Mindestforderung für eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ist die Darstellung der klar definierten forstlichen Fachvorhaben und eine flächenscharfe Zuordnung der Ersatzmaßnahmen. Diese Forderung ist unabhängig, ob das notwendige Waldumwandlungsverfahren gemäß § 8 LWaldG Im Rahmen der Genehmigung zum Bebauungsplan oder</p>	<p>Eine präzise Benennung der Ersatzmaßnahme - wie Art und Umfang der Kompensationsfläche nach Forstrecht, Maßnahmenbeschreibung, Festlegung von Zeiträumen für die Realisierung u.a. - werden mit der unteren Forstbehörde abgestimmt; die Regelung erfolgt im Genehmigungsverfahren.</p> <p>Da in diesem B-Plan nur teilweise, unvollständige beziehungsweise nicht hinreichende Regelungen zur Waldkompensation getroffen werden, darf von § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG kein Gebrauch gemacht werden (vgl. Gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne vom 14. August</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>als gesondertes Verfahren bei Vorlage eines konkreten Bauantrages durchgeführt wird.</p>	<p>2008 sowie „Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald“ des MUGV)</p> <p>In diesem Fall ist über die Waldumwandlung im anschließenden konkreten Genehmigungsverfahren zu entscheiden (zum Beispiel im Baugenehmigungsverfahren) an dem die Untere Forstbehörde gemäß § 8 und §9 Landeswaldgesetz beteiligt werden muß. Dies wird in einem städtebaulichen Vertrag, der dem Bebauungsplan bis zum Satzungsbeschluß beigefügt wird, geregelt. Die Umsetzung der Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans wird der Flächeneigentümerin (PCK) bzw. der Unteren Forstbehörde übertragen, die über ausreichende Flächen für geeignete Maßnahmen verfügt.</p> <p>Die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen wird dem entsprechenden Verursacher zugeordnet, der im Zuge des Baufortschritts entsprechend seiner Baugenehmigung und des konkreten Antrags auf Waldumwandlung Wald rodet.</p> <p>Die Maßnahme wird über eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten der zuständigen Naturschutzbehörde gesichert.</p> <p>Damit werden ausreichend forstwirtschaftliche Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung mit der Eingriffsfläche verknüpft.</p> <p>Die Aufnahme dieser Erläuterungen dient der Klarstellung. Dies bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung.</p>
5.5	<p>Seitens der unteren Forstbehörde wird der vorliegenden Planung zum Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ nicht zugestimmt.</p>	<p>Die ablehnende Stellungnahme vom 08.05.2014 hat zu den oben genannten Erläuterungen im B-Plan und mehrfachen Abstimmungen mit der Unteren Forstbehörde geführt.</p> <p>Zum 2. Entwurf des Bebauungsplans wird eine erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange durchgeführt. Parallel zu dieser Beteiligung wird dem Landesbetrieb Forst Brandenburg – Untere Forstbehörde (Oberförsterei Milmersdorf) ein Städtebaulicher Vertrag vorgelegt, der die Umsetzung des forstlichen Ausgleichs auf die Ebene der Baugenehmigung verlagert und nach dem entsprechende Kompensationsmaßnahmen im Baufortschritt umgesetzt werden.</p> <p>Die erforderliche Waldumwandlungsgenehmigung durch Inanspruchnahme von Wald wird in ein nachfolgendes Verwaltungsverfahren integriert. Eine so genannte „konzentrierte Waldumwandlungsgenehmigung“ ergeht im Rahmen nachfolgender Verwaltungsverfahren entweder im</p> <ul style="list-style-type: none"> • Baugenehmigungsverfahren und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben gemäß Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) durch die zuständige Baubehörde des Landkreises, oder durch

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
		<ul style="list-style-type: none"> • Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) durch das Landesumweltamt. <p>Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu leisten. Ein entsprechender Passus wird in den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Damit sind die in der Stellungnahme der Oberförsterei Milmersdorf vom 04.Juni 2013 die genannten Einwendungen abgewogen und auf Ebene des Bebauungsplans ausreichend geregelt.</p>
6.	Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) Postfach 10 01 27 16284 Schwedt/Oder. Schreiben vom 17.04.2014	
6.1	<p>Bebauungsplan „Erweiterung der Industriefläche der PCK Raffinerie GmbH“ Frühzeitige Beteiligung nach § 4 (2) BauGB</p> <p>Reg.-Nr.: SDT 58/14/St.</p> <p>(...) gemäß § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 sind die Gemeinden und damit für diesen B-Plan der ZOWA abwasserbeseitigungspflichtig und das anfallende Abwasser ist dem Verband anzudienen.</p> <p>Ist die Abwasserbehandlung anderweitig geplant, so ist der Verband durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises von der Beseitigungspflicht zu befreien und die Aufgabe entsprechend dem Grundstückseigentümer zu übertragen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht.</p> <p>Die Hinweise führen zu folgenden Änderungen: In der Begründung wird im Kapitel 2.6 „Umgang mit der nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der Hinweis des ZOWA ergänzt.</p> <p>„Niederschlags- und Schmutzwasser sind getrennt abzuführen. Nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser von Dachflächen muss versickert werden. <i>Neu:</i> „Der Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung (ZOWA) ist durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises von der Beseitigungspflicht für Niederschlagswasser von Dachflächen zu befreien. Die Aufgabe wird dem Grundstückseigentümer übertragen.“</p> <p>Die Hinweise in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren bzw. der Bauausführung zu berücksichtigen. Sie werden dem Vorhabensträger zur Beachtung übermittelt.</p>
6.2	<p>Im direkten Bereich der geplanten Erweiterung der Industriefläche der PCK Raffinerie GmbH werden durch den ZOWA keine Anlagen betrieben.</p> <p>Bei Ersatzmaßnahmen oder Leitungsverlegungen außerhalb der Erweiterungsfläche ist der ZOWA in die weitere Planung einzubeziehen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Die Anregungen und Hinweise nimmt die Gemeinde zur Kenntnis, sie werden bei weiteren Planungen beachtet.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
7.	PCK Raffinerie GmbH Schwedt, Bereich Logistik, Passower Chaussee 111, 16303 Schwedt. Schreiben vom 13.05.2014	
7.1	<p>Bebauungsplan "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH" hier: Beteiligung der Behörden und Träger der öffentlichen Belange</p> <p>(...) zu dem uns übermittelten Entwurf eines Bebauungsplanes nehmen wir im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Stellung wie folgt Stellung:</p> <p>1. Festsetzungen des B-Planes</p> <p>Ziffer 2.2 „Maß der baulichen Nutzung“</p> <p>Es ist nicht vorgesehen, eine Höhenbegrenzung vorzunehmen.</p> <p>Aus Sicht von PCK sollte allerdings in dem Plangebiet eine Höhenbegrenzung für Gebäude und Bauwerke auf eine Höhe 210 m festgesetzt werden.</p> <p>Hintergrund ist die Gestaltung der Sichtachsen, in denen Bauwerke mit einer größeren Höhe störend wirken.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Höhenbegrenzung wird nicht festgesetzt, um nicht die im Rahmen des Fortschritts erzielten größeren Bauhöhen von Anlagen (z.B. Turm- / antennenartig) von vornherein auszuschließen. Gerade turmartige Gebäude sind zudem regelmäßig nicht in der Lage, Sichtachsen zu verbauen.</p> <p>Die vorhandene industriell geprägte Bebauung stellt mit ebenfalls großen Bauhöhen eine deutliche Vorbelastung dar. Die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes können daher nicht als Begründung für eine Höhenbeschränkung verwendet werden.</p>
7.3	<p>Ziffer 2.5 Grünflächen „Flächen für Wald“</p> <p>Graben im mittleren Bereich des Geltungsbereiches des B-Planes</p> <p>In diesem Zusammenhang wird "ein vorhandener gehölzbewachsener Graben im mittleren Teil des Geltungsbereiches (zwischen Baufeld II und III als "funktionelle Besonderheit" in Bezug genommen.</p> <p>Dieser Graben ist in der Örtlichkeit nicht wie beschrieben vorhanden.</p> <p>Dieser Passus ist aus Sicht von PCK zu streichen.</p>	<p>Die genannte Struktur wurde erneut untersucht und in der Biotopkartierung und in der Begründung differenzierter dargestellt. Sie bildet eine im Luftbild erkennbare Schneise durch den umgebenden Birkenwald und hat u.a. auf Grund ihrer Randstrukturen eine besondere ökologische Funktion (Biodiversität). Die Festsetzung „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ soll dafür sorgen, dass diese Funktion zumindest teilweise erhalten bleiben kann.</p> <p>Die Bezeichnung „gehölzbewachsen“ wird gestrichen, da es sich hier eher um eine Bodensenke innerhalb des Waldes mit besonderer begleitender Stauden- und Gehölzvegetation handelt.</p>
7.4	<p>Maßnahmen zum Ausgleich der Schutz - und Erholungsfunktion</p> <p>Es wird in diesem Zusammenhang auf eine Zustimmung mit dem Flächeneigentümer PCK verwiesen.</p> <p>Die Umsetzung der Wiederaufforstung und anderer Maßnahmen zum Waldneubau erfolgt danach in Abstimmung zwischen dem Flächeneigentümer, dem Träger der Bauleitplanung und der zuständigen Forstbehörde.</p> <p>In weiterem Zusammenhang der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird zu Ziffer 2.10 auf den Abschluss eines städtebaulichen Vertrages nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 135a BauGB verwiesen. In diesem Vertrag sind die vorhabenbezogene Bereitstellung von Flächen für die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen und ihre Finanzierung zu regeln. Dieser Vertrag</p>	<p>Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich. Der genannte Vertrag befindet sich in Abstimmung mit allen Beteiligten.</p> <p>Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wird der Stadt Schwedt/Oder übertragen und auf Flächen eines Dritten realisiert, der Zugriff auf entsprechende Kompensationsmaßnahmen hat. Die Stadt verpflichtet sich zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen unter Verwendung der von späteren Eingriffs-Verursacher im Baufortschritt geleisteten Zahlungen zu ortsüblichen Herstellkosten.</p> <p>Grundlage dafür ist § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Möglichkeit, den Ausgleich statt durch planerische Festsetzungen durch städtebaulichen Vertrag (§ 11 BauGB) oder "sonstige geeignete Maßnahmen" auf von anderen Vertragspartnern gestellten</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>ist vor dem Satzungsbeschluss zu schließen.</p> <p>Ein Entwurf dieses Vertrages liegt uns derzeit allerdings noch nicht vor.</p>	<p>Flächen zu sichern.</p> <p>Verwendet werden können z.B. Entsiegelungspotenziale des Landschaftspflegeverband Uckermark-Schorfheide e.V., Hoher Steinweg 5 – 6, 16278 Angermünde, der über ausreichend große und geeignete Flächen verfügt.</p> <p>Ein öffentlich-rechtlicher Vertrag ist im Hinblick auf § 18 BNatSchG zur Sicherung und Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen ein zulässiges Mittel. Durch den Vertrag unterwirft sich die Gemeinde einem einklagbaren Erfüllungsanspruch, so dass die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans gewährleistet ist.</p>
7.5	<p>Soweit eine Zuordnung von Eingriffen sowie von Kompensationsmaßnahmen zu einzelnen Vorhaben vorgesehen ist, ist dies aus Sicht von PCK zu begrüßen, weil dann auch eine Zuordnung der Finanzierung zu diesen Vorhaben erfolgen kann.</p> <p>Im Übrigen ist zu begrüßen, dass Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen nach dem B-Plan erst im Zeitpunkt der Genehmigung der Realisierung von Investitionsmaßnahmen (Vorhabenebene bzw. Ebene der Bau- und Betriebsgenehmigungen) verlagert werden.</p> <p>Von daher ist jedenfalls durch vorherige Vereinbarung sicher zu stellen, dass auf der Grundlage der städtebaulichen Regelungen eine derartige Möglichkeit des Flächeneigentümers, diesbezügliche Kosten den jeweiligen Vorhabenträgern zuzuweisen, gesichert bleibt.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen zur Plandarstellung geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p> <p>Die Vereinbarung / der Städtebauliche Vertrag wird bis zum Satzungsbeschluss vorgelegt.</p>
7.6	<p>2.6 Ver- und Entsorgung</p> <p>Versickerung von Regenwasser</p> <p>Aus Sicht von PCK ist die Regelung, getrennte Abführung von Schmutz - und Niederschlagswasser abzuführen und unverschmutztes Niederschlagswasser zu versickern, nicht zu beanstanden. Dies entspricht aus Sicht von PCK grundsätzlich der Rechtslage in Brandenburg.</p> <p>Von daher bedarf es aus Sicht von PCK keiner weiteren Begründung. In Abhängigkeit von dem Gegenstand zukünftiger Unternehmen (z.B. der Chemiebranche könnte es gleichwohl sinnvoll sein, die Abführung von Niederschlagswasser zu Abwasserbehandlungsanlagen vorzusehen.</p> <p>Die Ausführung, dass die Fassung über die Straße K überlastet ist, bitten wir zu streichen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken zur Planung vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis zur Straße K wird berücksichtigt.</p>
7.7	<p>Stromversorgung</p> <p>Hier bedarf es aus Sicht von PCK einer sachlichen Richtigstellung.</p> <p>Eine etwaige Stromversorgung aus dem PCK-Betriebsgelände schafft energiewirtschaftlich keinesfalls ein geschlossenes Verteilnetz (Objektnetz), das von PCK betrieben wird.</p>	<p>Der Hinweis werden wir folgt berücksichtigt: In der Begründung wird im Kapitel 2.6 „Ver- und Entsorgung“ der entsprechende Absatz richtiggestellt (s. S.12)</p> <p>Diese Änderung der Begründung dient der Klarstellung. Sie bedeutet keine Änderung der Grundzüge der Planung.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Die Erweiterung des Industriegebietes entspricht energiewirtschaftlich lediglich der Erweiterung einer vorhandenen Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24b EnWG 2011. PCK bleibt danach mit seinen Anlagen Besitzer einer Kundenanlage des derzeitigen Netzbetreibers.</p> <p>Diese energiewirtschaftlich wesentliche Betrachtung bleibt durch die Erweiterung dieser Anlagen unberührt.</p>	
7.8	<p>II. Eingriffs- und Ausgleichsplan</p> <p>7.2 Übersicht über die zu erwartenden Eingriffe</p> <p>Faktor für Kompensationsbedarf</p> <p>In der Tabelle zu Ziffer 7.2 (Seite 35) wird unter der Rubrik "Biotope" der Kompensationsbedarf für den Eingriff "Waldverlust" mit einem Faktor von 2,0 angegeben.</p> <p>Dieser Faktor ist unter den gegebenen Umständen nicht nachvollziehbar.</p> <p>Eingriffsregelungen in Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden in Bezug auf ihre Kompensation nach dem einschlägigen Bundesrecht in Bezug auf die bauplanungsrechtlichen Grundlagen dem Baugesetzbuch zugewiesen.</p> <p>Danach verbleibt nur die Bestimmung des Eingriffstatbestandes im BNatschG.</p> <p>Nach § 21 BNatschG ist über die Vermeidung, Ausgleich und Ersatz nach Maßgabe des BauGB zu entscheiden. Diese Belange sind Abwägungsbelange im Sinne von § 1a Abs.3 BauGB</p>	<p>Der Faktor wurde aus der Stellungnahme zum Vorentwurf vom Landesbetrieb Forst Brandenburg vom 4. Juni 2013 übernommen. Dazu heißt es: „Die Waldinanspruchnahme bei einer wertgleichen Ersatzaufforstung. Hier ist aufgrund der Waldfunktion ein Ausgleichsverhältnis von 1:2 zu berücksichtigen“. Es handelt sich um einen Lokalen Immissionsschutzwald.</p> <p>Der Vergleich mit dem Geoportal des Forst Brandenburg brachte die Erkenntnis, dass es sich um einen „Lokalen Immissionsschutzwald Intensitätsstufe 2“ handelt. Dieser ist gem. den Verwaltungsvorschriften zu §8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (Bekanntmachung 2009) zusätzlich in einem Verhältnis 1:0,75 auszugleichen. Dies entspricht einem Ausgleichsverhältnis von 1:1,75. Das Verhältnis 1:2 des Landesbetriebs Forst Brandenburg war somit zu hoch angesetzt und wird auf 1:1,75 korrigiert.</p>
7.9	<p>In §§ 200a BauGB, 135 a BauGB sind Möglichkeiten der Kompensation und ihre Voraussetzungen und Finanzierung geregelt.</p> <p>Der Maßstab für einen angemessenen Ausgleich findet sich allerdings nicht im Bundesrecht sondern in den landesrechtlichen Gesetzen zum Schutz von Natur, Umwelt und Landschaftsschutz.</p> <p>Nach § 8 Abs. 3 Satz 2 LWaldG ist die Regelausgleichsmaßnahme für Eingriff in Wald die Ersatzaufforstung.</p> <p>Dort ist eine Überkompensation im Verhältnis 2:1 nicht vorgesehen.</p> <p>Der Ersatz muss danach vielmehr gleichwertig und gleichartig sein. Den Forstbehörden steht bei Pflanzenarten, Standort und Flächenumfangs zwar ein Ermessensspielraum zu (Kolodziejok/Endres/Korbion Landeswaldgesetz Brandenburg § 9 Rnr. 10). Es müssen aber der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und die Gegebenheiten vor Ort sowie der Waldverlust und seine Bewertung Berücksichtigung finden (vgl. zum bayrischen Waldgesetz BayVGH, NUR 1988 S. 149).</p> <p>Auch die Eingriffsregelung nach § 12 Abs. 2 BbgNatSchG sieht bei Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen keine "Überkompensation" sondern einen gleichwertigen Ersatz vor.</p> <p>Nach den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg (HVE), die von</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden wir folgt berücksichtigt:</p> <p>Bei dem (hier korrigierten) Ausgleichsverhältnis von 1:1,75 handelt es sich nicht um eine „Überkompensation“. Die größere Fläche der Ersatzaufforstung ergibt sich vielmehr aus der besonderen ökologischen Funktion des überplanten Waldes insbesondere als „Immissionsschutzwald“. Wie in Pkt. 7.8 erläutert entspricht das Ausgleichsverhältnis den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben des Landes Brandenburg. (vgl. Kap. 7 des Umweltberichts: „Eingriffs- Ausgleichsplan“)</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>dem Ausgleichplan in Bezug genommen wird, ist kein Ausgleich oder Kompensation im Verhältnis 2:1 vorgesehen.</p> <p>Vielmehr heißt es hierzu:</p> <p>"Ausgleichmaßnahmen erfordern eine gleichartige Wiederherstellung der von dem Eingriff betroffenen Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes im engen räumlichen Zusammenhang Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn die beeinträchtigenden Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise kompensiert sind..."(HVE Ziffer 8 S. 19).</p>	
7.10	<p>Die HVE haben Standards auch für die Anforderungen an den Flächenumfang gestellt:</p> <p>"Die Bemessung der Flächen ist verbal - argumentativ abzuleiten. Im Regelfall sind die erheblichen Beeinträchtigungen auf mindestens gleicher Fläche (...) zu kompensieren.</p> <p>Der Umfang der Kompensation richtet sich (u.a.) nach Art und Umfang der beeinträchtigten Funktionen und Werte von Natur und Landschaft nach dem Ausgangszustand der Kompensationsfläche; je höher der ökologische Wert, desto größer die Fläche" (HVE Ziffer 8 S. 21)</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden wir folgt berücksichtigt (s.o.)</p>
7.11	<p>Der Flächenumfang kann je nach den Möglichkeiten des Zeitrahmens der Durchführung oder den Möglichkeiten eines Flächen-Spoolings kleiner als die Ausgangsfläche sein.</p> <p>Im vorliegenden Fall wird der hier zu auszugleichende Waldverlust unter Ziffer 4.2 des Ausgleichsplanes selbst bewertet (S. 12).</p> <p>Es handelt sich im Wesentlichen um Birkenwald mit vereinzelt älteren Eichen.</p> <p>Diesem Wald wird jedenfalls in Bezug auf die Zielsetzung des Landschaftsplanes, einen naturnahen Kiefern-Eichen-Mischwald zu entwickeln, keine hohe Bedeutung beigemessen.</p> <p>Sowohl in Bezug auf die Fähigkeit, schädliche CO₂ - Immissionen zu filtern sowie den Naturhaushalt als auch in Bezug auf das Landschaftsbild ist der im Plangebiet vorhandene Waldbestand wohl nicht als besonders hochwertig einzuschätzen.</p> <p>Ein Bedarf für eine Kompensation im Verhältnis 2:1 ist vorliegend nicht ersichtlich.</p> <p>Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne unter den o.a. Rufnummern zur Verfügung.</p>	<p>Der Ausgleichsfaktor 1:1,75 berücksichtigt den besonderen ökologischen Wert des betroffenen Waldes. Diese ergibt sich nicht nur aus dem tatsächlichen Bestand sondern auch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) aus der Zielsetzung des Landschaftsplanes, wonach diese Flächen zu einem naturnahen Kiefern-Eichen-Mischwald entwickelt werden sollen. (Da das bisher nicht erfolgte, wird im UB bei angemessener Ersatzaufforstung kein Widerspruch zu den Zielen der Landschaftsplanung gesehen.) 2) aus der besonderen Bedeutung des Waldes im engen räumlichen Zusammenhang mit dem PCK als anerkannter lokaler Immissionschutzwald (siehe oben) 3) und als Lebensraum für Arten und Lebensgemeinschaften sowie in seiner Erholungsfunktion in der insgesamt waldarmen Region der Uckermark <p>Dies entspricht einem Ausgleichsverhältnis von 1:1,75. Das Verhältnis 1:2 des Landesbetriebs Forst Brandenburg war somit zu hoch angesetzt und wird auf 1:1,75 korrigiert (s. o. Punkt 7.8)</p>
8.a	E.DIS AG Regionalbereich Ost Brandenburg, Betrieb Verteilernetze Uckermark-Barnim, Am Markt 2, 16278 Angermünde. Schreiben vom 06.05.2014	
	<p>(...) wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 02. April 2014 und teilen Ihnen mit, dass gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen. Im dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich keine Leitungen und Anlagen unseres</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert. Der Hinweis wird durch eine weitere Stellungnahme vom 13 .05.2014 (s.u., Pkt. 8.b) aufgegriffen und in der Abwägung berücksichtigt.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Verantwortungsbereiches.</p> <p>Ca. 150 m südöstlich des Bebauungsgebietes befindet sich eine 110kV-Freileitung unseres Unternehmens. Zu dieser Leitung erhalten Sie eine gesonderte Stellungnahme von unserer Fachabteilung NR-O-H.</p> <p>Fragen beantwortet Ihnen Herr Wenzel im Standort Angermünde gern.</p>	
8.b	E.DIS AG Regionalbereich Ost Brandenburg Betrieb 110 kV Ost Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree Schreiben vom 13.05.2014	
	<p>Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH</p> <p>Zu Ihrem Schreiben vom 02.04.2014, Ihr Zeichen: ohne</p> <p>(...) im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ sind keine 110-kV-Freileitungen vorhanden. Südöstlich der Erweiterungsfläche verläuft unsere Freileitung Vierraden - PCK 2\4, Mastfeld 8-10.</p> <p>Es befinden sich auch keine 110-kV-Anlagen in der Planung.</p> <p>Diese Genehmigung gilt ausschließlich für den Netzbereich 110-kV- Freileitung Neuenhagen der E.DIS AG.</p>	<p>Die Hinweise sind in den nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren bzw. der Bauausführung zu berücksichtigen. Sie werden dem Vorhabensträger zur Beachtung übermittelt.</p> <p>Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
9.	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Verwaltungszentrum B Hauptallee 116/8, 15806 Zossen/OT Wünsdorf. Schreiben vom 09.05.2014	
9.1	<p>Vorhaben: Bebauungsplan "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH"</p> <p>Ihr Zeichen:</p> <p>Reg. /RPL-Nr.: 201415520000</p> <p>(bei Schriftwechsel bitte angeben)</p> <p>Ihr Schreiben vom: 02.04.2014</p> <p>(...) die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise geäußert. Eine Änderung der Planung ist daher nicht erforderlich.</p>
9.2	<p>Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil 11 Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern.</p>	<p>Die Hinweise sind bereits berücksichtigt (vgl. Begründung zum B-Plan Kap. 3.2, S.17), eine Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
	<p>Sie sind verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.</p>	
	<p>Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Änderungen der Planung ergeben sich dadurch nicht.</p>
10.	Stadtwerke Schwedt/Oder Postfach 10 04 64, 16294 Schwedt/Oder. Schreiben vom 29.04.2014	
10.1	<p>Bebauungsplan "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH" (...) vielen Dank für Ihr Schreiben vom 02. April 2014. Zu dem Bauungsplan haben wir keine Einwände. In diesem Bereich befinden sich keine Leitungen unserer Rechtsträgerschaft.</p>	<p>Es wurden keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgebracht. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.</p>
11.	Stadtverwaltung Schwedt/Oder; FB 3.3 – Hausmitteilung vom 04.04.2014	
11.1	<p>Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB hier: Entwurf des Bauungsplanes „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ (...) im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB möchte ich einige Hinweise zu dem Entwurf des B-Plans geben. Die in Punkt 3.2 aufgeführten Hinweise zu möglichen Kampfmittelfunden sind - gerade im Hinblick auf die Nähe zum PCK - nicht nachvollziehbar. Hier ist zwingend notwendig eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung zu fordern!</p>	<p>Es wurden keine Bedenken oder Anregungen. Die Hinweise werden wie folgt berücksichtigt: Der Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst wurde im Rahmen der Trägerbeteiligung zum B-Plan mehrfach angeschrieben und hat mit Stellungnahmen vom 06.06.2013 und am 09.05.2014 (s.o., Punkt 9) sich dazu geäußert, dass „(...) zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche(...)“ vorliegen. Es wird zudem ausdrücklich darauf hingewiesen, dass diese Schreiben als Protokoll über die Absuche nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit dienen. Die Stadt kommt ihrer Sorgfaltspflicht nach, indem sie trotz dieser Einschätzung einen Hinweis zur erforderlichen Sorgfalt bei Erdarbeiten in den B-Plan aufnimmt. Die Regelungen beim möglichen Auffinden von Munitionsresten entsprechen den gesetzlichen Regelungen. Diese müssen im B-Plan nicht zusätzlich als textliche Festsetzungen formuliert werden. Ein Erfordernis zur Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
11.2	<p>Ferner weise ich darauf hin, dass WKA's regelmäßige hohe Abstandsflächen aufweisen und diese erhebliche Auswirkungen auf die zukünftige Bebauungsdichte haben (WKA und Lagerhallen?)</p>	<p>Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen, führt aber nicht zu einer Änderung der Planung.</p> <p>Entsprechend dem Ziel des Bebauungsplans, Erweiterungsflächen für das bestehende Industriegebiet zu schaffen, wird die überbaubare Grundstücksfläche im Bebauungsplan so gefasst, dass auch größere gewerbliche / industrielle Fertigungsanlagen und Lagerhallen möglich sind (vgl. Begründung Kap. 2.3: Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen“). Vorstellbar sind neben baulichen Einrichtungen zur Erzeugung von Energie aus Biomasse auch Labors, technische Versuchsanlagen oder -Feldern. Auch Lagerflächen zur Vorhaltung von Energieträgern müssen baurechtlich möglich sein.</p> <p>Es ist momentan noch nicht absehbar, welche Bauwerke konkret beantragt werden. Verschiedene Forschungsansätze bei der Erzeugung und vor allem bei der Suche nach Speichermöglichkeiten von Energie, die aus erneuerbaren Quellen gewonnen werden führen momentan zu einer Vielfalt verschiedener Forschungsrichtungen und technischen Lösungsansätzen. Die verschiedenen möglichen Techniken schlagen sich bei Anwendung in industriellem Größenmaßstab in entsprechendem Flächenbedarf nieder.</p> <p>Die Ausweisung eines Industriegebiets stellt in Form einer „Angebotsplanung“ die momentan beste Möglichkeit dar, die noch nicht bekannte Erweiterung eines hochtechnisierten, baulich heterogen genutzten Raffineriegeländes baurechtlich zu regeln. Mit der Festsetzung als Industriegebiet –GI- nach § 9 BauNVO ist eine ausreichende Flexibilität hinsichtlich Art und Maß der zukünftigen baulichen Nutzung gegeben.</p> <p>Laut § 8 Abs. 5 Bauordnung des Landes Brandenburg (BauO) beträgt „(...) die Tiefe der Abstandsflächen (...) in Gewerbe- und Industriegebieten 0,25 H, mindestens 3 m(...)“.</p> <p>Die Zulassung von Abweichungen von den gesetzlichen Abstandsregelungen der Bauordnung sind nach § 60 BauO möglich, wenn dies mit öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belangen vereinbar ist.</p> <p>Geregelt wird dies im konkreten Baugenehmigungsverfahren. Ein Erfordernis zur Änderung der Planung ergibt sich daraus nicht.</p>
11.3	<p>Punkt 2 der textlichen Festsetzungen ist meines Erachtens zu ergänzen. Werbeanlagen (Punkt 2.1) sind nur bis zu einer bestimmten Größe baugenehmigungsfrei. Danach entscheidet die uBAB im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens über die Zulässigkeit. Sind die Festsetzungen in Satz 2 nicht ein wenig übertrieben?</p>	<p>Die Anregungen und Hinweise werden wie folgt berücksichtigt:</p> <p>Die Festsetzung 2.1 „Bauordnungsrechtliche Festsetzungen“ wird gestrichen.</p> <p>Werbeanlagen in diesem nicht öffentlich zugänglichen Bereich werden regelmäßig untergeordnete Anlagen sein, die unter die Regelungen der Landesbauordnung fallen. Eine Einschränkung über das Bauplanungsrecht ist nicht erforderlich.</p>

Nr.	Stellungnahme / Einwendung von	Abwägungsvorschlag und Fachliche Erläuterungen zur Berücksichtigung der Stellungnahme bei der Planung
11.4	Wünschenswert wäre es, wenn der Name der Stadt Schwedt/Oder in dem B-Plan auch durchgehend richtig - also ohne Freizeichen - geschrieben wird.	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>In der überarbeiteten Fassung wird durchgehend (auch im Umweltbericht) der korrekte Name der Stadt Schwedt/Oder - ohne Freizeichen - verwendet. Eine Änderung der Planung ergibt sich über die o.g. Korrekturen hinaus nicht.</p>
12. Stadtverwaltung Schwedt/Oder FB 4.1 – Tiefbauamt. Hausmitteilung vom 19.05.2014		
12.1	<p>Stellungnahme zum Bebauungsplan "Erweiterung der Industriegebietsflächen der PCK Raffinerie GmbH"</p> <p>Stand Entwurf, Dezember 2013</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches 4 wird dem vorliegenden Entwurf zum o.g. Bebauungsplan zugestimmt. Es gibt keine Auflagen und Hinweise</p>	Der Träger hat keine Hinweise oder Bedenken geäußert. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.
13. Stadtverwaltung Schwedt/Oder. Stabsstelle Wirtschaftsförderung – STW, Hausmitteilung vom 04.04.2014		
13.1	<p>Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB</p> <p>hier: Entwurf des Bebauungsplanes „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH"</p> <p>(...) zum o. g. Entwurf des Bebauungsplanes gibt es von Seiten der Stabsstelle Wirtschaftsförderung keine Hinweise oder Bedenken.</p> <p>Den beiliegenden Entwurf habe ich zu meinen Akten genommen.</p>	Der Träger hat keine Hinweise oder Bedenken geäußert. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Bebauungsplan der Stadt Schwedt / Oder
"Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH" Planzeichnung (Teil A)



Planzeichenerklärung

Die Planzeichen entsprechen der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 22.07.2011

I Festsetzungen

- 1. Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - 1.1 Industriegebiet (§ 9 BauNVO)
- 2. Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)
 - 2.1 GRZ 0,6 Grundflächenzahl (§ 19 Abs. 1 BauNVO)
- 3. Bauweise, Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - 3.1 Baugrenze (§ 23 Abs. 1 und 3 BauNVO)
- 4. Verkehrsflächen, Fahr- und Leitungsrechte** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 4.1 Ein- und Ausfahrtsbereich
 - 4.2 Mit Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- 5. Flächen für die Wasserwirtschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
 - 5.1 Flächen für die Regelung des Wasserabflusses
- 6. Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und Abs. 6 BauGB)
 - 6.1 Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- 7. Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - 7.1 Umgrenzung von Flächen für Nutzungsbeschränkungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
 - LEK - Emissionskontingent in dB(A)/qm
- 8. Flächen für den Wald** (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)
 - 8.1 Flächen für Wald
- 9. Sonstige Planzeichen** (ohne Norm)
 - 9.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- 10. Darstellungen der Nutzungsschablone**
 - Art der Nutzung
 - Maximale Grundflächenzahl (GRZ)
 - Nr. des BauGB

Darstellungen der Planunterlage

11. vorhandene Gebäude und oberirdische technische Leitungen
- Flurstücksgrenze und -nummer
- Flugngrenzen
- topografische Darstellungen, z.B. Böschungen
- Straßenname

Textliche Festsetzungen (Teil B)

- 1 Planungsrechtliche Festsetzungen**
 - 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 9 BauNVO)**
 Industriegebiet (GI):
 Im Industriegebiet sind die Nutzungsarten gemäß § 9 (1) und (2) BauNVO zulässig. Ausnahmen nach § 9 (3) BauNVO sind nicht zulässig.
 - 1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)**
 Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO wird ausgeschlossen.
 - 1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 - 1.3.1 Bauweise**
 Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Gebäude in offener und geschlossener Bauweise errichtet werden.
 - 1.3.2 Baugrenzen**
 Die Errichtung von Bauwerken ist innerhalb der Baugrenzen zulässig. Überstehende, fest mit dem Bauwerk verbundene Gebäude- und Anlageteile dürfen die Baugrenzen überschreiten.
 - 1.4 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
 Zur Sicherung der Forstwege und der damit verbundenen Rechte sind die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen mit einem Fahrrecht zugunsten des Landbetrieb Forst Brandenburg zu belasten.
 - 1.5 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**
 - 1.5.1 Schallkontingentierung**
 Zulässig im Bebauungsplangebiet sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente L_{eq} nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente	L_{eq} in dB(A) / m ²	
Tellflächen (Baufelder)	tags	Nachts
Tellfläche I	78	64
Tellfläche II	78	64
Tellfläche III	78	65

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Für Wiederanlangen sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen landesspezifischen Regelungen zur Berechnung der Geräuschimmissionen anzuwenden.

1.5.2 Sicherung der Abstomsicherung (§ 62 WHG, i.V. m. § 20 BbgWG)
 Die Sicherungsmaßnahmen für die Abstomsicherung von belastetem Grundwasser dürfen nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn ist durch einen Gutachter nachzuweisen, dass der Bau von Fundamenten nicht zu Eingriffen in das hydraulische System führt, welche eine unkontrollierte Schadstoffausbreitung nach sich ziehen kann.

1.5.3 Störfallvorsorge
 Die zukünftigen Nutzer im Geltungsbereich des Bebauungsplans müssen organisatorische und sicherheitstechnische Vorkehrungen treffen, um die von ihren neuen Anlagen ausgehenden Gefahren für Personen und Sachgüter innerhalb des Betriebsbereiches der PCK Raffinerie abzuwenden. Ein Nachweis ist gegenüber den Betreibern der PCK Raffinerie GmbH und dem LUGV Brandenburg, Abt. Anlagensicherheit zu führen.

1.6 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20, 25 BauGB)

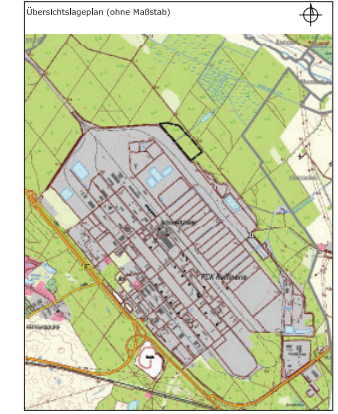
1.6.1 Versickerung von Niederschlägen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser flächig über die bebauten Bodenzone in den als Wald festgesetzten Flächen zu versickern oder der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bodensekte zuzuführen.

Eine entsprechende behördliche Erlaubnis zur Versickerung und Einleitung des Niederschlagswassers gemäß § 8 i. V. m. §§ 9 u. 10 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark einzuholen.

Hinweis / Nachrichtliche Übernahme:
Bodendenkmalschutz
 Für Vorhaben mit Erdengriffen, die tiefer als 30 cm in den Boden eingreifen, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 in Verbindung mit § 19 BbgDSchG erforderlich. Diese Erlaubnis ist vor Baubeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

Raum für Verfahrensvermerke
 Die Verfahrensvermerke sind mit der Planzeichnung bis zum Ende des Verfahrens zum Ende des Verfahrens zu befüllen und werden zum entsprechenden Verfahrensstand ergänzt.

Gesetzliche Grundlagen – Stand Januar 2015
 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748)
 BauZulassungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. LfO, Nr. 14), S. 226, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl. LfO, Nr. 39)
 Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchG) vom 21.01.2013 (GVBl. LfO)
 Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes – Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90 - Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 56), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1309)



Bebauungsplan der Stadt Schwedt / Oder
"Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH"

Stand: 2. Entwurf
Fassung: Januar 2015

0 100 200m

Maßstab 1:2.500

Hersteller:
 ENERTRAG Architekturbüro
 17201 Döbberitz

Stadt Schwedt/Oder

Bebauungsplan
„Erweiterung der Industriegebietsfläche
der PCK Raffinerie GmbH“

Planstand: **2. ENTWURF**

Fassung: **Januar 2015**

Plangeber

Stadt Schwedt/Oder

Rathaus
Lindenallee 25-29
16303 Schwedt/Oder
stadt@schwedt.de

vertreten durch:

Fachbereich 3: Stadtentwicklung und Bauaufsicht

Abteilung Stadtplanung
Tel.: 03332 / 446-359
stadtentwicklung.stadt@schwedt.de

Planersteller:

ENERTRAG Aktiengesellschaft

17291 Dauerthal
Tel.: 039854 / 6459-125
Kai.Heuschen@enertrag.com

Gliederung

1	Allgemeines	4
1.1	Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung	4
1.2	Aufstellungsbeschluss	4
1.3	Erstellung des Entwurfs und förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit	4
1.4	Räumlicher Geltungsbereich	5
1.5	Planungsbindungen	7
1.6	Bestehende Nutzungen und Eigentumsverhältnisse	9
2	Planinhalt und Begründung	10
2.1	Art der baulichen Nutzung	10
2.2	Maß der baulichen Nutzung	11
2.3	Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	11
2.4	Verkehrliche Erschliessung	11
2.5	Grünflächen, Flächen für den Wald	12
2.6	Ver- und Entsorgung	14
2.7	Schallschutz	14
2.8	Altlasten / Abstomsicherung Grundwasser	15
2.9	Störfallschutz	16
2.10	Maßnahmen zur Bodenordnung	16
2.11	Natur- und Artenschutz	17
3	Hinweise	22
4	Flächenbilanz	23
5	Rechtsgrundlagen / Quellen	24
ANHANG		
	Textliche Festsetzungen	25

1 Allgemeines

1.1 Planungsanlass und Ziele der Planaufstellung

Die PCK Raffinerie GmbH in Schwedt/Oder plant angrenzend an ihr Raffineriegelände weitere Flächen zu entwickeln und in eine industrielle Nutzung einzubinden. Sie will mit diesem Projekt die Tür öffnen für den Einstieg in neue Geschäftsfelder. Daher ist die betriebsnahe Errichtung zusätzlicher Anlagen notwendig.

Da eine Verdichtung innerhalb des aktuellen Betriebsgeländes nach ausführlicher Prüfung aus sicherheitstechnischen Gründen nicht zulässig ist und von den Betreibern und Gesellschaftern der PCK Raffinerie GmbH ausdrücklich ausgeschlossen wird, werden zusätzliche Flächen im nördlichen Randbereich des Raffinerie-Geländes städtebaulich vorbereitet. Eine räumliche Trennung der neuen Flächen und Anlagen zum bisherigen Betriebsgelände ist von den Betriebsabläufen erforderlich und sinnvoll.

Durch die Lage im Außenbereich wird gemäß § 30 BauGB ein verbindlicher Bebauungsplan erforderlich, um eine planungsrechtliche und raumordnerische Genehmigungsfähigkeit herzustellen. Seine Aussagen sind als Voraussetzungen für spätere Bauanträge zu berücksichtigen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen u.a. die baurechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen geschaffen werden. Die Größe des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan beträgt ca. 12 ha. Gemäß § 9 BauNVO ist es vorgesehen, die Fläche als Industriegebiet auszuweisen.

Entsprechend § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen. Der zu erstellende Umweltbericht als Ergebnis der Umweltprüfung bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes.

1.2 Aufstellungsbeschluss und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH" wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von den Stadtverordneten der Stadt Schwedt/Oder in der Sitzung am 28.02.2013 gefasst. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Eine Auslegung des Vorentwurfs gemäß § 3(1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 02.05. bis einschließlich 31.05.2013. Die Träger öffentlicher Belange wurden parallel dazu gemäß § 4(1) BauGB frühzeitig beteiligt.

Die Hinweise aus der frühzeitigen Beteiligung wurden bei der Erstellung des B-Plan-Entwurfs und des Umweltberichtes berücksichtigt.

1.3 Erstellung des Entwurfs des Bebauungsplans und förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit nach BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde in der SVV Schwedt/Oder am 27.02.2014 behandelt und gebilligt. Gleichzeitig wurde die Beteiligung des Entwurfs in der Fassung vom Dezember 2013 mit Offenlage nach § 3(2) BauGB und Trägerbeteiligung nach §4(2) BauGB beschlossen. Die Offenlage erfolgt ein den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Schwedt/Oder vom 03. April 2014 bis einschließlich 09. Mai 2014.

1.4 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH" liegt am nordöstlichen Rand des Betriebsgeländes der PCK Raffinerie GmbH in Schwedt/Oder.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 12 ha und umfasst Teilbereiche der die folgenden Flurstücke der Flur 29 der Gemarkung Schwedt: 4, 47, 49 und 94.
Die genaue Abgrenzung des Bebauungsplangebiets ist der Planzeichnung („Teil A“ des Bebauungsplans) zu entnehmen.

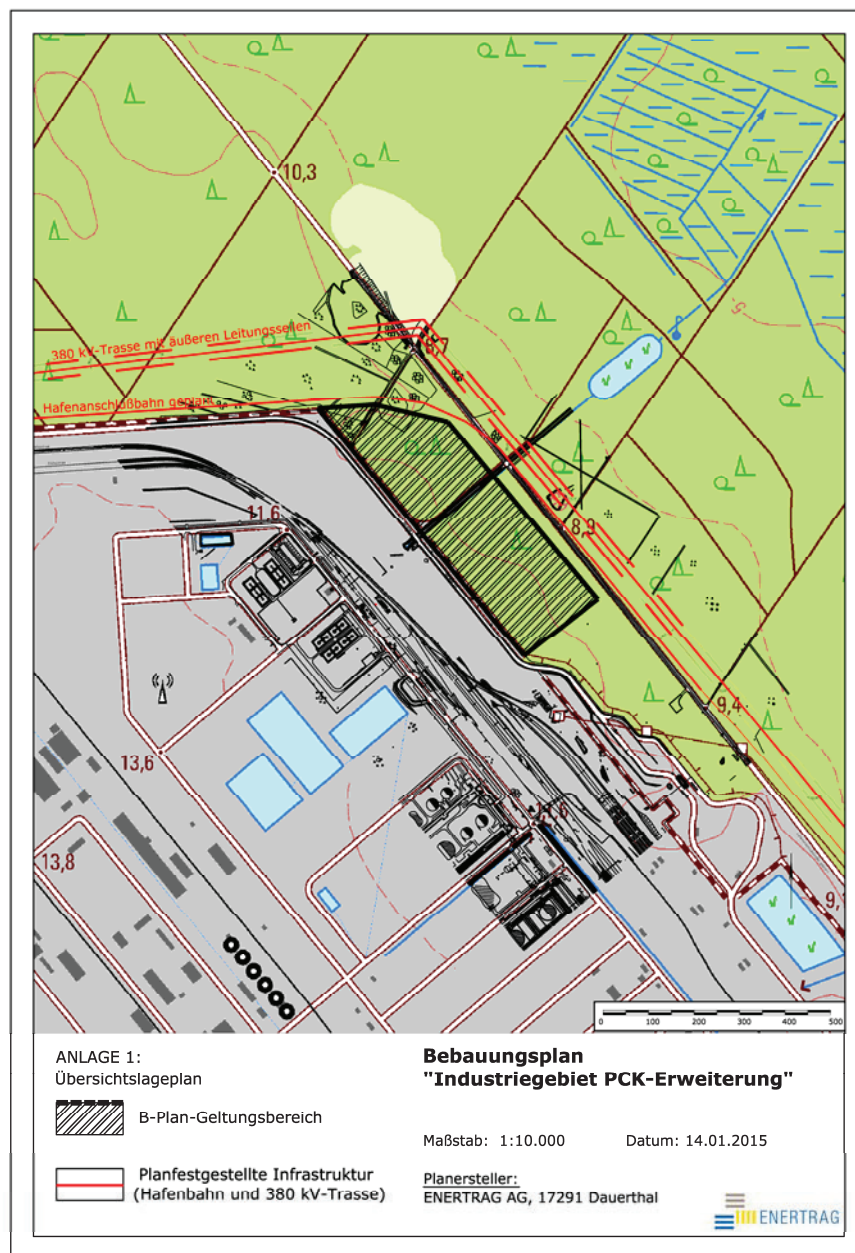


Abb. 1: Übersichtslageplan (unmaßstäblich)

Auf dem Gelände der PCK Raffinerie GmbH besteht ein Industriepark im Sinne eines integrierten Chemiestandortes. Könnten die bisherigen Neuansiedlungen und Entwicklungen noch auf den bestehenden Flächen realisiert werden, ist mittlerweile die Situation eingetreten, dass der Großteil der ursprünglich verfügbaren Fläche besiedelt ist. Zwar existieren noch vereinzelte Lücken, flächenintensive Ansiedlungen können jedoch bereits gegenwärtig aufgrund der bestehenden Betriebsabläufe im Bestand nicht mehr ermöglicht werden. Auch aufgrund der vorhandenen Gefährdungspotenziale in der Raffinerie schließen die Betreiber der PCK Raffinerie GmbH die Errichtung und den Betrieb erneuerbarer Energien im Innenbereich der Raffinerie, heißt innerhalb des aktuell umzäunten Geländes, aus.

Die Anordnung des Bebauungsplans „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ an der nordöstlichen Kante des Raffinerie-Geländes ergibt sich durch die räumliche Anbindung an den Betriebsteil, der für den Aufbau neuer Geschäftsfelder prädestiniert ist. Die gegebene Erschließungsmöglichkeit über vorhandene, schwerlastfähige Asphaltstraßen entlang der Außenkante der Raffinerie unterstützt die Einrichtung neuer Distributionswege, ohne in die bestehenden Betriebsabläufe einzugreifen oder dort bauliche Veränderungen vorzunehmen. Die Lage in der Nähe der Gleisanbindungen des Raffinerie-Komplexes ist für eine zukünftige Anlieferung und Abfahrt von Grundstoffen von Vorteil, da keine neuen Verkehrsströme mit den möglichen zusätzlichen Belastungen entstehen.

Durch die Lage der von Schwedt/Oder abgewandten Seite der Raffinerie werden dagegen mögliche zusätzliche Emissionen oder optische Beeinträchtigungen in den Hintergrund treten. Der Abstand zu den nächstgelegenen bewohnten Ortsteilen Kunow, Hohenfelde (im Norden) und Vierraden (im Osten) ist groß genug, um Überschreitungen von Grenzwerten ausschließen zu können (vgl. Kap. 2.7 Schallschutz). Damit finden die Empfehlungen der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ zum vorbeugenden Schallschutz im vorliegenden Bebauungsplan Anwendung.

Die Mindest-Abstandsempfehlungen gemäß der Kommission für Anlagensicherheit (KAS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, die bei der Erweiterung von Betriebsbereichsflächen in der Nähe schutzbedürftiger Gebiete eingehalten werden müssen (max. 1.500 m), werden deutlich unterschritten.

Die Tiefe des Geltungsbereiches – gemessen vom Zaun der PCK Raffinerie GmbH - von durchgehend 194 m ergibt sich aus den einzuhaltenden Abständen zu Nutzungen, die sich innerhalb des Waldes in nordwestlicher, nördlicher und nordöstlicher Richtung durch Planfeststellungsverfahren bereits beschlossen sind (s.o. Übersichtslageplan mit Trasse der sog. „Hafenbahn“ und 380 kV-Freileitung „Einschleifung Vierraden“). Bei Berücksichtigung dieser Vorbelastungen wird deutlich, dass der gewählte Geltungsbereich eine „Restfläche“ darstellt, deren ökologische Wirkung bereits stark eingeschränkt ist.

Im Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Schwedt/Oder (FNP, Stand: 11/2000) ist im Nordwesten, direkt an das PCK-Gelände angrenzend, eine 120 ha große Erweiterungsfläche für ein Industriegebiet dargestellt. Für diese Fläche ist im Jahr 2005 ein B-Planverfahren mit der Bezeichnung "Erweiterung Industriepark - PCK Raffinerie" durch die Stadt Schwedt/Oder eingeleitet worden.

Eine alternative Anordnung des neuen Betriebsteils in diesem Bereich nordwestlich des Raffinerie-Geländes wurde geprüft und aus folgenden Gründen verworfen:

Das genannte Bauleitplanverfahren wurde eröffnet, da in den vorausgegangenen Jahren Investitions- und Ansiedlungsabsichten unterschiedlicher Firmen und Unternehmen an die Stadt und an die PCK Raffinerie GmbH herangetragen wurden, für die insbesondere die vorhandene Infrastruktur der PCK Raffinerie GmbH und das dort existierende wissenschaftlich-technische Know-how Gründe darstellen, im Bereich der PCK Raffinerie GmbH investieren zu wollen. Der 120 ha große Bebauungsplan soll die Möglichkeiten zusätzlicher industrieller Ansiedlungen planerisch vorbereiten um im Bedarfsfall flexibel auf Ansiedlungsabsichten reagieren zu können.

Obwohl konkrete Nachfrager zwischenzeitlich zurückgetreten sind, soll der Bereich als Angebotspotenzial für großflächige Industrieansiedlungen zur Stärkung der gesamtwirtschaftlichen Situation der Stadt vorgehalten werden, um nicht den Verlust von potentiellen Investitionen in Schwedt/Oder in Kauf nehmen zu müssen. Bei einer Weiterführung des Verfahrens werden zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen – wie der hier vorbereitete B-Plan – berücksichtigt, was evtl. zu einer entsprechenden Verkleinerung des geplanten Geltungsbereichs des B-Plan „Erweiterung Industriepark – PCK Raffinerie“ führen kann.

Die Fläche des B-Plans „Erweiterung Industriepark – PCK Raffinerie“ ist momentan ebenfalls noch mit Wald bewachsen. Auch im Ergebnis der Biotoptypenbewertung und Bewertung der forstlichen Standorte ist der Eingriff in den Naturhaushalt am jetzt gewählten Geltungsbereich geringer als in dem genannten Bereich nordwestlich des Raffinerie-Geländes.

Die hier in Rede stehende Fläche war im FNP-Entwurf 11/2000 noch als Suchfläche für die Hafenbahn gekennzeichnet, die Beibehaltung dieser Vorhaltefläche hat sich durch den erfolgten Planfeststellungsbeschluss für die Hafenbahn erübrigt.

1.5 Planungsbindungen

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan (**FNP**) der Stadt Schwedt/Oder liegt als Entwurfsfassung von November 2000 vor. Die Stadt hat danach keinen festgestellten, rechtskräftigen Flächennutzungsplan. Im Entwurf des FNP wird das gesamte Plangebiet als Fläche für den Wald dargestellt.

Auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 BauGB wird der Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ demnach als vorgezogener Bebauungsplan aufgestellt.



Abb. 2: Ausschnitt aus dem Entwurf des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Schwedt/Oder. Stand 11/2000

1.6 Bestehende Nutzungen und Eigentumsverhältnisse

Die vom Bebauungsplan überplanten Flurstücke befinden sich sämtlich im Eigentum der PCK Raffinerie GmbH. Die konkrete Waldbewirtschaftung erfolgt über einen Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg.

Der vorherrschende Wirtschaftswald ist von mehreren teilweise mit Schotter befestigten Forstwegen durchzogen. Der Bestand setzt sich aus Laubbäumen mit Birken als Hauptbaumart mit vereinzelt älteren Eichen zusammen, teilweise stehen weitere Pionierarten in besonnten Randbereichen oder auf kleineren Freiflächen.

Als Reste des ursprünglichen Waldes kommen einzelne Eichen als Überhälter vor. Laut Wald-funktionskartierung dienen die bestockten Flächen als Immissionsschutzwald (Intensitätsstufe II).

Zwei linienhafte Strukturen durchziehen den Wald in nordöstlicher Richtung. Es ist zum Einen der freigehaltene Abflussgraben für Niederschlagswasser zu einem außerhalb des B-Plans gelegenen Versickerungsbecken. Dieser Graben ist nicht beschattet und wird von einem Wirtschaftsweg begleitet.

Zum Anderen gibt es weiter südöstlich eine fast zugewachsene Grabenstruktur, die eine deutlich vielfältigere Artenzusammensetzung aufweist. Auch dieser Graben führt in Richtung des Versickerungsbeckens und dient dem Abfluss von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser.

Zwischen dem Wald und dem Betriebsgelände der PCK Raffinerie GmbH verläuft als Abgrenzung eine Mauer aus Betonfertigteilen; teilweise sind Maschendrahtfelder eingesetzt. Diese Abgrenzungsmauer bildet die südwestliche Grenze des Geltungsbereiches für den hier vorliegenden Bebauungsplan.

Südwestlich davor liegt die parallel zum Zaun verlaufende, betriebsinterne Erschließungsstraße L. Sie ist keine öffentliche Straßenverkehrsfläche, ein Befahren ist ausschließlich für Fahrzeuge mit Sondergenehmigung zugelassen. Da der Verkehr hauptsächlich aus Tanklastzügen besteht, ist die „Strasse L“ schwerlastfähig ausgeführt.

Es ist geplant, die erforderlichen Erschließung des Bebauungsplans „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ von der Bundesstraße B 166 / L 284 kommend über die betriebsinterne „Straße L“ (im späteren Verlauf „Straße 10“) in Richtung der TKW-Verladestation zu gewährleisten.

2 Planinhalte und Begründung

2.1 Art der baulichen Nutzung

Ziel des Bebauungsplanes ist es, möglichst große Bereiche als Industriegebiet festzusetzen und auch großflächigen und / oder immissionsträchtigen Betrieben die Ansiedlung zu ermöglichen. Über die Festsetzungen des Bebauungsplans wird eine industrielle Nutzungsmöglichkeit als Industriegebiet festgelegt. Industriegebiete dienen gemäß § 9 BauNVO ausschließlich der Unterbringung von Gewerbebetrieben und zwar vorwiegend solcher Betriebe, die in anderen Baugebieten unzulässig sind.

Hinsichtlich der Art der künftigen Nutzungen ist gegenwärtig davon auszugehen, dass ein relativ breites Spektrum industrieller Nutzungen auf der betroffenen Fläche zulässig sein soll. Ein grundsätzlicher Ausschluss allgemein zulässiger Nutzungen gemäß der Baunutzungsverordnung soll nicht erfolgen.

Die PCK Raffinerie GmbH plant mit der Unterstützung der ENERTRAG AG eine Fläche für erneuerbare Energien außerhalb des Raffineriegeländes zu entwickeln. Aufgrund der vorhandenen Gefährdungspotenziale schließen die Betreiber der PCK Raffinerie GmbH die flächige Nutzung erneuerbarer Energien in Lücken innerhalb des Raffineriekomplexes aus. Die Gesellschafter der PCK Raffinerie GmbH schlossen sich dieser Bewertung an und damit eine Verdichtung des bereits bebauten Bereiches zu dem oben genannten Zweck ausdrücklich aus.

Die PCK Raffinerie GmbH will mit diesem Projekt die Tür öffnen für den Einstieg in erneuerbare Energien – Power to Gas. Die PCK Raffinerie GmbH war Vorreiter beim Einsatz von Biokraftstoffen und will zukünftig dieses Portfolio bezüglich der erneuerbare Energien - Speicherung erweitern. Daher ist die betriebsnahe Errichtung erneuerbarer Energien notwendig. Die Erschließung über die Straße H entlang der Außenkante des Raffineriegeländes ermöglicht die Einrichtung neuer Distributionsweges, ohne in die bestehenden Betriebsabläufe einzugreifen oder dort bauliche Veränderungen vorzunehmen.

Durch die Lage des Plangebietes der von Schwedt/Oder abgewandten Seite der Raffinerie werden mögliche Emissionen oder optische Beeinträchtigungen in den Hintergrund treten. Der Abstand zu den nächstgelegenen bewohnten Ortsteilen ist mit über 2.000 m groß genug, um Überschreitungen von Grenzwerten ausschließen zu können.

Die Art der zulässigen Nutzung ohne weitere Auflagen ergibt sich aus der Zielstellung des Bebauungsplans zur Erreichung der Genehmigungsfähigkeit als Industriegebiet.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

Im Plangebiet wird für zwei der drei Baufelder eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Dieser Ausnutzungsgrad bietet eine flexible Nutzung der Grundstücksflächen, ohne eine maximale Bebaubarkeit der Grundstücke gemäß BauNVO auszuschöpfen. Das südlichste Baufeld wird mit einer geringeren Grundflächenzahl von 0,4 belegt, um eine Abstufung der baulichen Intensität in Richtung des TKW-Verladezentrums auf dem Raffinerie-Gelände zu erreichen. Durch die Festsetzung der Grundflächenzahlen - GRZ - mit 0,6 und 0,4 wird die Versiegelung beschränkt. Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO wird ausgeschlossen.

Es ist nicht vorgesehen, eine Höhenbeschränkung vorzunehmen, da eine Höhenfestlegung der zukünftigen Bauwerke nicht erforderlich ist. Die zulässige Höhenentwicklung der baulichen Anlagen muss nach § 16 Nr. 2 BauNVO dann geregelt werden, wenn die von der Planung berührten öffentlichen Belange, insbesondere die Belange der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB), ohne eine derartige Festsetzung nicht sachgerecht berücksichtigt würden. Dies ist hier nicht der Fall. Aus dem benachbarten Anlagenbestand der Raffinerie mit Schornsteinen und weiteren Hochbauten ergeben sich Bauhöhen, die sowohl eine weiträumige optische Vorbelastung als auch eine eindeutige industrielle Prägung des Landschaftsraumes darstellen.

2.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Entsprechend dem Ziel des Bebauungsplans, Erweiterungsflächen für den bestehenden Industriestandort zu schaffen, wird die überbaubare Grundstücksfläche im Industriegebiet so gefasst, dass auch größere gewerbliche / industrielle Fertigungsanlagen und Lagerhallen ermöglicht werden. Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Gebäude in offener und geschlossener Bauweise errichtet werden. Es sind Gebäude über 50 m Länge zulässig.

Die Baugrenzen sind so festgesetzt, dass eine größtmögliche Flexibilität für die Lage und Dimension der zukünftigen Bebauung besteht.

2.4 Verkehrliche Erschließung

Die Erschließung des geplanten Industriegebietes erfolgt ausgehend von der betriebsinternen „Strasse 10“ (im weiteren Verlauf „Strasse L“) über Ein- und Ausfahrtsbereiche in jedes der drei Baufelder.

Diese Darstellung ist so gewählt, weil die bauliche Nutzung noch nicht exakt festlegbar ist. Es werden daher drei Bereiche mit einer Breite von jeweils ca. 35 m dargestellt, direkt ausgehend von der Straße „10/ L“. Da nicht absehbar, ist wo Gebäude angeordnet werden, wird auf eine weitere Darstellung der internen Erschließung des Plangebietes verzichtet.

Die bestehenden Forstwege innerhalb der Fläche für den Wald sollen erhalten bleiben. Sie werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB als Flächen festgesetzt, die mit Geh-, Fahr- und/oder Leitungsrechten zugunsten der Forstverwaltung belastet sind. Mit Rechtskraft des Bebauungsplans wird verhindert, dass diese Flächen bebaut oder sonst dauerhaft so genutzt werden, so dass Wege- oder Leitungsrechte später nicht mehr umgesetzt werden können.

2.5 Grünflächen, Flächen für den Wald

Öffentliche Grünflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Es werden auch weiterhin keine Flächen als öffentliche oder private Grünflächen festgesetzt.

Der vorhandene Wald ist Privatwald mit lokaler Immissionsschutzfunktion (Intensitätsstufe II) auf Flächen im Eigentum der PCK Raffinerie GmbH, der von der Försterei Berkholz bewirtschaftet wird. Die Bewirtschaftung erfolgt über den Geschäftsbesorgungsvertrag mit dem Landesbetrieb Forst Brandenburg.

Es handelt sich um einen jungen, recht dicht bestockten Birkenforst. In den Birkenpflanzungen stehen einzelne ältere Eichen. Entlang von Waldwegen bzw. Schneisen stehen außerdem einige Altbäume, u.a. Eiche, Ahorn und Kiefer, sowie einige Sträucher, z.B. Holunder.

Eine funktionelle Besonderheit bildet eine Struktur im mittleren Teil des Geltungsbereichs (zwischen Baufeld II und III). Eine Bodensenke (verlandeter Graben) mit seiner begleitenden Stauden- und Gehölzvegetation. Sie bildet eine im Luftbild erkennbare Schneise durch den umgebenden Birkenforst und hat u.a. auf Grund ihrer Randstrukturen eine besondere ökologische Funktion (Biodiversität).

Diese besondere Biotopfläche (vgl. Biotopkartierung) wird als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, weil sie (im Verhältnis zu den umgebenden Birkenforsten eine besondere ökologische Funktion aufweist.

Die Stadt Schwedt/Oder macht von Ihrem Recht Gebrauch, bewaldete Flächen durch die Bauleitplanung zu überplanen und dadurch für eine andere Nutzungsart vorzusehen. Voraussetzung ist die Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes. Eine Übereinstimmung mit der Flächeneigentümerin (PCK Raffinerie GmbH) ist gegeben, da es sich um eine Erweiterung ihres Werksgeländes handelt.

Der Waldstreifen entlang der nördlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze wird zur Minimierung des Eingriffs erhalten, um einen Puffer zu den infrastrukturellen Vorhaben nördlich und nordöstlich des Geltungsbereiches zu gewährleisten. Er dient einerseits der optischen Abschirmung des GI-Gebietes, andererseits soll nicht schädlich verunreinigtes Oberflächenwasser von den Straßen- und Gebäudeflächen dorthin abgeleitet und flächig zur Versickerung gebracht werden. Aus diesem Grund und weil auf diesen Streifen nach Realisierung aller Planungen starke Beeinträchtigungen wirken, werden hier keine Maßnahmen zur ökologische Aufwertung (z.B. ökol. Waldumbau) durchgeführt.

Innerhalb der Baufelder ist der Verlust von Waldflächen nicht zu vermeiden und nicht weiter zu verringern. Dies betrifft ca. 9 ha vorrangig Birkenwald (Biotoptyp 083601 laut Biotopkartierung Brandenburg, vgl. Biotopkartierung im Umweltbericht), der durch die kumulativen Wirkungen der Hafeneisenbahn und der 380 kV –Freileitungstrasse in seiner Funktion stark beeinträchtigt wird.

Ausgleich nach Landeswaldgesetz

Im Bebauungsplan werden nur teilweise Regelungen zur Waldkompensation getroffen, da über die Waldumwandlung im anschließenden konkreten Genehmigungsverfahren entschieden wird (z.B. Baugenehmigungsverfahren und vereinfachtes Baugenehmigungsverfahren bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben gemäß Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) durch die zuständige Baubehörde des Landkreises, oder Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß Bundesimmissionsschutzgesetz. Die untere Forstbehörde wird dazu beteiligt (vgl. <http://forst.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.234163.de>).

Eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bauleitplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln ist bezüglich der Waldumwandlung möglich und sinnvoll. Die Stadt Schwedt/Oder nimmt von einer abschließenden Konfliktbewältigung im Bebauungsplan Abstand, denn die Durchführung der notwendigen Konfliktlösungsmaßnahmen ist außerhalb des Planungsverfahrens auf der Stufe der Verwirklichung der Planung sichergestellt (Waldumwandlungsantrag / Waldumwandlungsgenehmigung integriert auf Genehmigungsebene in ein anderes Verwaltungsverfahren). Deshalb soll von § 8 Abs. 2 Satz 3 LWaldG im Bebauungsplanverfahren noch kein Gebrauch gemacht werden.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden die erforderlichen Größen für einen forstlichen Ausgleich nach dem Landeswaldgesetz bestimmt. Auf Grundlage der Stellungnahme des Landesbetrieb Forst (Stellungnahme der Unteren Forstbehörde, Oberförsterei Milmersdorf vom 04.06.2013) wurde die Vorgehensweise mit der Unteren Forstbehörde abgestimmt. Bei verschiedenen Ortsterminen wurden entsprechende Flächenvorschläge für forstliche Kompensation abgestimmt. Die Flächengrößen sind ausreichend, um eine vollständige Kompensation gemäß den Vorgaben des Landeswaldgesetzes Brandenburg zu erzielen. Nach entsprechender Prüfung des Leitungsbüros der PCK Raffinerie GmbH als Flächeneigentümerin wurde die Verwendbarkeit dieser Flächen grundsätzlich bestätigt.

Auf Genehmigungsebene kann entsprechend dem Baufortschritt die jeweilige Waldfläche in entsprechender Größe kompensiert werden. Dies wird über einen städtebaulichen Vertrag, der dem Bebauungsplan beigelegt wird geregelt. Sollten die forstlichen Belange nicht vollständig in Form einer realen Ausgleichsmaßnahme erbracht werden, können sie ergänzend auch über eine Walderhaltungsabgabe abgegolten werden.

2.6 Ver- und Entsorgung

Die Versorgung kann über das vorhandene Leitungsnetz der PCK Raffinerie GmbH gesichert werden. Durch deren Umlegung bzw. Verlängerung in das Gebiet hinein können die geplanten Baugebiete erschlossen werden; evtl. müssen die bestehenden Netze verstärkt werden. Im Geltungsbereich sind aktuell keine Ver- oder Entsorgungssysteme vorhanden, die genutzt werden könnten.

Niederschlags- und Schmutzwasser sind getrennt abzuführen. Unverschmutztes Niederschlagswasser von Dachflächen kann und soll versickert werden. [Der Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung \(ZOWA\) ist durch die Untere Wasserbehörde des Landkreises von der Beseitigungspflicht für Abwasser zu befreien. Die Aufgabe wird dem Grundstückseigentümer übertragen.](#)

In der Mitte des Geltungsbereiches zwischen den Baufeldern I und II verläuft eine lineare Vertiefung (ehemals Rückhaltebecken RHB 2). Obwohl er außer Betrieb ist, werden dieser ehemalige Versickerungsgraben sowie der begleitende Wirtschaftsweg als Fläche zur Regelung des Wasserabflusses festgesetzt (Symbol „R“ gemäß PlanZV in der Planzeichnung).

Eine Bebauung ist unzulässig. Überstehende, hängende oder rotierende, fest mit dem Bauwerk verbundenen Gebäude- und Anlagenteile dürfen über das Hochwasserrückhaltebecken hinweg ragen.

Eine Benutzung dieses Gewässers (z.B. Entnahme von Grundwasser, Grundwasserabsenkungen, Versickerung und Einleitung des Niederschlagswassers von Verkehrsflächen) ist nicht vorgesehen.

Die Stromversorgung des Geltungsbereiches wird entsprechend der Zielrichtung des Bebauungsplans als Erweiterung des vorhandenen Werksgeländes von der PCK Raffinerie GmbH gewährleistet. [Die Erweiterung des Industriegebietes entspricht damit energiewirtschaftlich lediglich der Erweiterung einer vorhandenen Kundenanlage gemäß § 3 Nr. 24b EnWG 2011. PCK bleibt danach mit seinen Anlagen Besitzer einer Kundenanlage des derzeitigen Netzbetreibers.](#)

2.7 Schallschutz

Bei gewerblichen Nutzungen muss durch geeignete bauliche, technische oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Orientierungswerte gemäß DIN 18005 Schallschutz im Städtebau (zulässigen Schalleistungspegel von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten und 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts in Mischgebieten) an den angrenzenden, nächstgelegenen Wohngebieten nicht überschritten werden.

Aufgrund der Geräuschanteile aus dem Betrieb der Raffinerie-Anlagen sowie dem Betrieb der Windkraftanlagen der Windfelder Heinersdorf und Vierraden sind die Immissionsorte im Umfeld durch gewerbliche Geräusche vorbelastet.

In den geplanten Baufeldern werden deswegen maximal zulässige immissionsbezogene flächenbezogenen Schalleistungspegel festgelegt.

Der im Baufeld festgelegte Immissionswirksame Flächenbezogener Schalleistungspegel (IFSP) ist dann die verbindliche Grenze des Lärms, der von der jeweiligen Teilfläche emittiert werden darf.

Entsprechend den Ergebnissen eines schalltechnischen Gutachtens (SAB Akustikbüro Scholz, 2013: „Schalltechnisches Gutachten Nr. 13585-1 zum Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“. Birkenwerder) werden für die drei Baufelder die max. Werte festgelegt:

Emissionskontingente:

Teilflächen (Baufelder)	L _{EK} in db(A) / m ²	
	tags	Nachts
Teilfläche I	78	64
Teilfläche II	78	64
Teilfläche III	78	65

Als anteiliges Immissionskontingent, das sich aus der Differenz zwischen dem Emissionswert und dem Abstandsmaß ergibt, führt diese Art der Festlegung dazu, dass Vorhaben, deren Emissionen den definierten Wert einhalten, unter dem Aspekt des Lärmschutzes auf jeden Fall zulässig sind.

Die Einhaltung der max. Schalleistungspegel wird über eine textliche Festsetzung verbindlich gesichert.

Damit kann sichergestellt werden, dass keine Grenzwertüberschreitungen an benachbarten Immissionspunkten entstehen und die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse eingehalten werden.

2.8 Altlasten / Sicherung der Abstomsicherung

Der Grundwasserkörper ist auf dem bestehenden Betriebsgelände großflächig z.T. stark belastet. Die PCK Raffinerie GmbH betreibt eine aufwendige Abstomsicherung, um eine Ausbreitung der Schadstoffe zu verhindern. Darauf wurde im Rahmen der Stellungnahmen sowohl von der PCK Raffinerie GmbH als auch von der Kreisverwaltung des Landkreises Uckermark, Untere Bodenschutzbehörde – Altlasten hingewiesen (Stellungnahme vom 28.05.2013).

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt im Grundwassermonitoringsegment IVb der PCK Raffinerie GmbH, im Abstrom des Monitoringsegmentes IVa und im Einzugsbereich der aktiven Phasensanierung (Monitoringsegment IIa).

Aufgrund des Grundwasserflurabstandes von 2 - 3 m können bei der Realisierung vom B-Plan vorbereiteter Bebauung Grundwasserabsenkungen nötig werden. Die Freihaltung der Baugrube von Grundwasser ist mit geeigneten Maßnahmen so zu realisieren, dass eine Grundwasserabsenkung und Altlastenverschleppung ausgeschlossen werden kann.

Die Auswirkungen, die durch Grundwasserförderung im Zusammenhang mit der Errichtung von Fundamenten für das hydraulische System entstehen können, werden vorab geprüft und dargestellt. Im Vorfeld ist ein Gründungsvorschlag für jeden Standort unter Berücksichtigung der besonderen Anforderung an die Grundwassersituation von einem Baugrundsachverständigen zu erarbeiten.

Die Gründungsvorschläge werden vor Bauausführung mit der Bodenschutzbehörde und dem zuständigen Fachbereich der PCK Raffinerie GmbH abgestimmt und zur Freigabe vorgelegt.

Die Ausführung der Gründung wird baubegleitend von einem Geologen überwacht. Damit wird eine Verschlechterung der beschriebenen Situation vermieden.

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch die verbindliche textliche Festsetzung Nr. 1.5.2 gesichert (vgl. Anhang und Planzeichnung – „Teil A“ des Bebauungsplans).

In Anbetracht der Folgenutzungen (Industrie / Energieerzeugung / Gewerbe) sind bei ggf. erfolgenden (Tief-) Baumaßnahmen oder Arbeiten des Erdbaus die anfallenden Böden der Einbauklasse Z 1.1 auf dem Gelände wieder offen einzubauen.

Die bei ggf. zukünftig erfolgenden (Tief-) Baumaßnahmen anfallenden Auffüllungsböden der Einbauklasse Z 2 können bei bodenmechanischer Eignung unter versiegelten Parkplatz- bzw. Straßenflächen eingebaut werden. Entsprechende Klärungen bzw. Abstimmungen sind im Vorfeld geplanter Baumaßnahmen mit den zuständigen Behörden durchzuführen.

Für die Bereiche, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen, sind die Rechtsvorschriften für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, insbesondere §§ 62 u. 63 des WHG sowie § 20 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BgbWG) einzuhalten.

2.9 Störfallschutz

Die PCK Raffinerie unterliegt auf Grund ihres Stoffinventars den Forderungen der 12. BImSchV (StörfallVO) und ist ein Betriebsbereich mit erweiterten Pflichten. Als Grenze des Betriebsbereiches ist der Werkzaun des Raffineriegeländes definiert. Die neu ausgewiesene Industriefläche befindet sich in unmittelbarer Nähe der mit Gefahrgut viel befahrenen Straße L / Straße 10 (Zufahrt und Abfahrt zur TKW- Verladung helle Produkte), der Flüssiggasverladung (Kesselwagenverladung), des Flüssiggaslagers, der Kesselwagenverladung Nord einschließlich der dazugehörigen Gleisanlagen und der TKW- Verladung helle Produkte der PCK Raffinerie GmbH.

Diese gelten als Anlagen zum (nicht dauerhaften) Aufenthalt vom Menschen und sind damit schutzbedürftige Nutzungen im Sinne von Pkt. 2.1.2 der KAS 18¹.

Die zukünftigen Nutzer im Geltungsbereich des Bebauungsplans müssen organisatorische und sicherheitstechnische Vorkehrungen treffen, um die von Ihren neuen Anlagen ausgehenden Gefahren für Personen und Sachgüter innerhalb des Betriebsbereiches der PCK Raffinerie abzuwenden.

Ein Nachweis ist gegenüber den Betreibern der PCK Raffinerie GmbH und dem LUGV Brandenburg, Abt. Anlagensicherheit zu führen.

Mit der entsprechenden textlichen Festsetzung Nr. 1.5.3 „Störfallvorsorge“ wird sichergestellt, dass die Auswirkungen neuer baulicher /technischer Anlagen auf das angrenzende störfallrelevante Anlagen der PCK Raffinerie GmbH geprüft und bewertet werden.

Eine unzulässige Gefährdung / Beeinträchtigung vorhandener störfallrelevanter Anlagen wird damit verhindert.

2.10 Maßnahmen zur Bodenordnung

Für die Realisierung des Vorhabens werden keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

¹ KAS – Kommission für Anlagensicherheit beim BUNR (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit: „Leitfaden: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung.

2.11 Natur- und Artenschutz / Umweltbericht

Mit dem Bebauungsplan wird ein Eingriff vorbereitet, der die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes beeinträchtigt.

Im Umweltbericht werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen der Plans auf die Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ermittelt. Der Umweltbericht, in dem die Ergebnisse der Umweltprüfung dargelegt werden, ist Teil der Begründung des B-Planes.

Für die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§ 18 BNatSchG i.V.m. § 1a BauGB) wird zum Planungsstand Entwurf neben dem Plan und seiner Begründung ein nach § 2 Abs. 4 und § 2a Satz 2 Nr. 2 BauGB erstellter Umweltbericht² offengelegt. Dieser berücksichtigt den Landschaftsplan der Stadt Schwedt/Oder als Planungsgrundlage in besonderem Maße.

Die Umweltprüfung des B-Planes betrifft die Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB:

Beeinträchtigungen des Umweltbelangs **Boden** erfolgt durch Versiegelung/Teilversiegelung in den Baufeldern mit Grundflächenzahlen von 0,6 bzw. 0,4. Diese Beeinträchtigung ist unvermeidbar. Der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung kann durch geeignete Maßnahmen zur Entsiegelung bzw. Aufwertung von Bodenfunktionen kompensiert werden.

Der Umweltbelang **Wasser** wird bei Umsetzung des B-Plans nicht nachteilig beeinträchtigt, wenn die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen eingehalten werden. Eine Beeinträchtigung des Grundwassersanierungskonzeptes des PCK wird durch entsprechende Festlegung zur Abstomsicherung (Festsetzung 1.4.2) vermieden.

Es werden folgende weitere Minimierungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens und des Wassers festgelegt (vgl. „V3“ im Umweltbericht):

- 1. Die Bodenversiegelung wird auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Aushub, der während der Bauphase anfällt, wird sachgerecht getrennt nach Ober- und Unterboden flächensparend gelagert und wenn möglich im B-Plangebiet wieder eingebaut.*
- 2. Zur Minimierung der bauzeitlichen Bodenverdichtung ist das Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Bodenverhältnissen zulässig. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird verdichteter Boden tiefgründig gelockert und eine Renaturierung von bauzeitlich genutzten Flächen damit gewährleistet.*
- 3. Der Uferbereich entlang des zeitweise wasserführenden Entwässerungsgrabens ist bauzeitlich nicht in Anspruch zu nehmen (Absperrung).*
- 4. Zur Vermeidung von Störungen des Grundwassersanierungssystems der PCK wird im Zuge der Umsetzung des B-Plan für jeden Standort ein gutachterlicher Gründungsvorschlag erarbeitet, der sowohl mit der Bodenbehörde als auch dem zuständigen Fachbereich des PCK abgestimmt wird.*
- 5. Zum Schutz von Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag sind Wartung, Reinigung und Betanken der Baustellenfahrzeuge nur auf geeigneten, gesicherten Flächen durchzuführen.*

² „Planung & Umwelt“, Planungsbüro Dr. Koch, Dezember 2013: UMWELTBERICHT UND EINGRIFFS-AUSGLEICHS-PLAN zum Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“, Stadt Schwedt/ Oder. Berlin

Bei der Realisierung der vorliegenden Planung ist die Umwandlung von **Wald** in eine andere Nutzungsart erforderlich. Dieser kann jedoch durch Neuaufforstung bzw. Aufwertung von Waldflächen durch Waldumbaumaßnahmen grundsätzlich kompensiert werden. Der besondere Bedarf an Flächen für die Neuaufforstung wird im Planverfahren berücksichtigt. Die Übertragung der Erfüllungspflicht wird im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrags zwischen der Flächeneigentümerin PCK Raffinerie GmbH, Vorhabenträger und der Stadt Schwedt/Oder geregelt. Die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen übernimmt der spätere Eingriffsverursacher der Vorhabenträger gemäß der in seiner Baugenehmigung und im Antrag auf Waldumwandlung geregelten Flächengröße.

Zudem gelten bei der Realisierung der vom B-Plan vorbereiteten Bebauung gemäß § 13 BNatSchG folgende allgemeine Maßnahmen, um erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu vermeiden (vgl. UB „V1“ Erhaltung von Gehölzen):

- 1. Optimierte Standortplanung innerhalb der Baufelder, optimierte Wegeführung sowie Nutzung von bereits vorhandenen Straßen/Wegen, um so wenig wie möglich Verlust an der Gehölzstruktur zu verursachen;*
- 2. Bäume an bauzeitlich genutzten Straßen und Wegen sind vor schädigenden Einflüssen wie Bodenverdichtung, Beschädigung des Wurzelwerks, Rindenverletzungen u.a. zu schützen. Flächige Gehölzstrukturen sind bauzeitlich zu schützen und zu erhalten (DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).*

Zum Schutz von Tieren findet die Rodung von Wald außerhalb der Vegetationszeit statt. Dadurch werden keine Vögel oder Fledermäuse an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört. Begleitend zur Waldrodung werden potenzielle Quartierbäume kontrolliert und verlorengelassene Quartiere werden ersetzt.

Für Belange **Pflanzen und Tiere** gilt: Das Vorhaben berührt keine geschützten Biotop. Allerdings liegt der Geltungsbereich auf forstlich genutzten Flächen und Waldverlust ist unvermeidbar.

„V2“ Schutz der Tierwelt

- 1. Die Minimierung von Gehölzverlusten (V1) dient auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei Fledermäusen und Vögeln durch Verlust potenziellen Lebensraumes (Quartierverluste, Nahrungsflächen).*
- 2. Waldrodungen zur Baufeldfreimachung bei der Umsetzung des B-Planes erfolgen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit, um sicherzustellen, dass Brutstätten von Vögeln und mögliche Sommerquartiere von Fledermäusen nicht mehr besetzt sind.*
- 3. Zu fällende bzw. gefällte Bäume, die potenziell als Quartierbäume für Fledermäuse in Frage kommen, werden auf vorhandene Quartiere untersucht. Verlorengelassene Fledermaus-Quartiere werden durch künstliche Quartiere ersetzt (Eingriff ⇒ Kompensation durch das Anbringen geeigneter Kästen im benachbarten Wald („CEF-Maßnahme“)).*
- 4. Bei den zu errichtenden Bauwerken werden für die erforderliche nächtliche Beleuchtung, Lampen verwendet, deren Spektrum keine Insekten anzieht.*
- 5. Ggf. zu errichtende Bauwerke mit Glasfassaden werden zur Vermeidung von Kollisionen mit Vögeln entsprechend ausgerüstet.*
- 6. Im Baufeld vorhandene Ameisenhaufen werden vor Baubeginn fachgerecht umgesetzt.*

Konkrete Maßnahmen zur Eingriffskompensation werden für jedes Einzelvorhaben auf der Ebenen der Bau-/Betriebsgenehmigung erarbeitet.

Für die besonders geschützten Vogelarten **Kranich, Wanderfalke, Seeadler und Schwarzstorch**, die im Umfeld des B-Plan-Gebietes nachgewiesen werden, konnte gezeigt werden, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind³⁴.

Mit der Inanspruchnahme von Wald kann es auch zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Roten Waldameise kommen, die am Rande von Baufeld I nachgewiesen wurde. Durch eine fachgerechte Umsetzung der Ameisenkolonie können hier Eingriff und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote vermieden werden.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit von **Insekten, Fledermäusen und Vögeln** erbrachte das Ergebnis, dass bei Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zu rechnen ist und diese der Vollzugsfähigkeit des B-Planes daher nicht entgegenstehen werden.

Beeinträchtigungen von **Schutzgebieten** (FFH-, SPA- und NSG) sind nicht zu erwarten, da diese Gebiete vom Geltungsbereich des B-Plans nicht berührt werden und auch weit genug davon entfernt sind.

Das **Landschaftsbild** ist durch industrielle und gewerbliche Nutzungen am Stadtrand von Schwedt/Oder sowie die Windnutzung in den Windfeldern Heinersdorf und Vierraden bereits stark geprägt.

Die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Bebauung am Rande des Raffinerie-Geländes ist in Anbetracht der vorhandenen starken Vorbelastung gering.

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes dienen folgende **Maßnahmen** (vgl. Umweltbericht „V4“):

- 1. Durch den erhalten bleibenden randlichen Waldstreifen von ca. 2,5 ha wird der Gehölzverlust und damit der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Der Sichtschutz auf die geplanten Anlagen wird gewährleistet.*
- 2. Minimierung nächtlicher Bauwerksbeleuchtung und geeignete Farbgebung der Bauwerke.*

³ K&S – Büro für Freilandbiologie und Umweltgutachten (05.12.2013): „Potentialanalyse zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln im Bereich des B-Plans PCK Schwedt“. (Berlin und Zepernick)

⁴ K&S Umweltgutachten „Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des B-Planes PCK Schwedt“, Berlin und Zepernick, September 2014

Für den **Menschen und seine Gesundheit** sowie für die Bevölkerung der umliegenden Siedlungsgebiete stellt der B-Plan keine zusätzliche erhebliche Belastung dar. Aufgrund der Lage des B-Plan-Gebietes auf der der Stadt Schwedt/Oder abgewandten Seite ist nicht mit einer zusätzlichen visuellen Beeinträchtigung zu rechnen.

Durch die Schallkontingentierung⁵ der einzelnen Baufelder des B-Plans wird erreicht, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für Schall der DIN 18005 (nachts/tags) eingehalten werden können, d.h. insbesondere für Allgemeine Wohngebiete: 40 / 55 db(A), für Dorf-/Mischgebiete: 45 / 60 db(A) und für Sondergebiet Kleingärten: 55 / 55 db(A). Die Einhaltung der zulässigen Emissionen von Schall (gemäß Festsetzung 1.4.1) ist im Zuge der Umsetzung des B-Planes für jede innerhalb der Baufelder des GI geplante Anlage nachzuweisen.

Bei den Umweltbelangen **Klima/Luft** sind aufgrund der spezifischen Naturraumsituation und der Vorbelastung des Raumes keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der verlorengelassene Wald ist bereits als immissionsgeschädigt eingestuft, im Erweiterungsgebiet sind keine stofflichen Emissionen zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in der Bauphase (siehe Hinweis zum Umgang mit bisher unbekanntem Bodendenkmälern im B-Plan) sind erhebliche Umweltauswirkungen vermeidbar.

⁵ SAB - Scholz Akustikberatung (16.09.2013): „Schalltechnisches Gutachten Nr. 13585-1 zum Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ in 16303 Schwedt/Oder. Birkenwerder

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die vollständige Kompensation des Eingriffs ist innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht möglich. Ein Ausgleich ist allerdings auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs machbar (§ 200a Satz 2 BauGB).

Grundlage dafür ist gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 4 BauGB die Möglichkeit, den Ausgleich statt durch planerische Festsetzungen durch den Abschluss eines städtebaulichen Vertrags nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 135a Abs. 2 BauGB oder „sonstige geeignete Maßnahmen“ auf ~~vom Vorhabenträger oder von~~ Dritten gestellten Flächen zu sichern.

Die außerhalb des Geltungsbereiches zu erbringenden Kompensationsmaßnahmen werden im Rahmen eines städtebaulichen Vertrags (StV) zwischen der Stadt Schwedt/Oder, ~~und~~ der Grundstückseigentümerin PCK Raffinerie GmbH und weiteren Vertragspartnern~~dem Vorhabenträger~~ festgelegt.

Im Aufstellungsverfahren wurden die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt, die bei maximaler Ausschöpfung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten, die der B-Plan bietet, entstehen können. Der Umweltbericht ermittelt den maximal möglichen Eingriff in den Naturhaushalt und bestimmt das daraus resultierende Ausgleichserfordernis. Gemäß der Eingriffsausgleichs-Bilanzierung zum Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ und der Tabelle 2 im Umweltbericht: „Zusammenstellung der durch den B-Plan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft“ besteht ein Kompensationsbedarf von 49.720 m² Entsiegelung.

Da davon auszugehen ist, dass die im B-Plan festgesetzten Baufelder nur schrittweise und nach Bedarf bebaut werden ist es sinnvoll, die Realisierung der Ausgleichsmaßnahmen zum Zeitpunkt der Bebauung vorzunehmen.

Damit wird eine Zuordnung der Eingriffe zu einzelnen BauVorhaben möglich, die vom B-Plan vorbereitet werden. ~~Auch die~~ erforderlichen Kompensationsmaßnahmen sind so konkreten Vorhaben besser zuzuordnen.

Der Umweltbericht bestimmt folglich in ausreichender Weise den zu erbringenden Gesamtumfang erforderlicher Maßnahmen auf der Ebene der Bebauungsplanung, damit für die Vorhabenebene geregelt ist in welcher Art und Weise der Ausgleich erfolgen kann und soll.

Vor Satzungsbeschluss muss sich die Stadt vergewissern, dass der erforderliche Ausgleich sichergestellt ist.

Wie die Verpflichtungen der Vertragsparteien über die vorhabenbezogene Bereitstellung von Flächen zur Durchführung der Kompensationsmaßnahmen sowie ihre Finanzierung dabei im StV zu regeln sind, wird z.Zt. noch abgestimmt.

Der Städtebauliche Vertrag wird mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmt und bis zum Satzungsbeschluss des Bebauungsplans vorgelegt.

3 Hinweise

3.1 Kulturgeschichtliche Bodenfunde

Das Vorhandensein von Bau- und Bodendenkmälern ist derzeit nicht bekannt. Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Beschaffenheit) entdeckt werden.

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt. Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtlicher Genehmigung und - im Falle erteilter Erlaubnis - ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).

Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig.

3.2 Kampfmittel

Die Durchführung aller bodeneingreifenden Baumaßnahmen sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist es nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern.

Die Fundstelle ist gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

4 Flächenbilanz

Gebiet	Fläche in m²	Fläche in %
Industriegebiet	89.040	73,1
Flächen für Wald	24.510	20,1
Regenwasserrückhaltebecken	4.560	3,8
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	3.640	3,0
Gesamt	121.750	100

Dauerthal, im Januar 2015

5 Rechtsgrundlagen / Quellen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748);

Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548);

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. 07.2009 (BGBl. S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S 3154);

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG) vom 17.03.1998, (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212)

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 14], S.226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39])

Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13)

Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])

Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz- BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, Nr. 09, S.215)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl.I/12 Nr. 20)

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes – Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90- Planzeichenverordnung 1990 vom 18.12.1990 (BGBl 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

ANHANG

Textliche Festsetzungen

1 Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 9 BauNVO)

Industriegebiet (GI):

Im Industriegebiet sind die Nutzungsarten gemäß § 9 (1) und (2) BauNVO zulässig.
Ausnahmen nach § 9 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO wird ausgeschlossen.

1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

1.3.1 Bauweise

Es wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen können Gebäude in offener und geschlossener Bauweise errichtet werden.

1.3.2 Baugrenzen

Die Errichtung von Bauwerken ist innerhalb der Baugrenzen zulässig. Überstehende, fest mit dem Bauwerk verbundene Gebäude- und Anlageteile dürfen die Baugrenzen überschreiten.

1.4 Geh-, Fahr – und Leitungsrechte (§9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Zur Sicherung der Forstwege und der damit verbundenen Rechte sind die im Bebauungsplan gekennzeichneten Flächen mit einem Fahrrecht zugunsten des Landesbetriebs Forst Brandenburg zu belasten.

1.5 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.5.1 Schallkontingentierung

Zulässig im Bebauungsplangebiet sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Emissionskontingente

Teilflächen (Baufelder)	L _{EK} in db(A) / m ²	
	tags	Nachts
Teilfläche I	78	64
Teilfläche II	78	64
Teilfläche III	78	65

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691:2006-12, Abschnitt 5. Für Windkraftanlagen sind die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen landesspezifischen Regelungen zur Berechnung der Geräuschimmissionen anzuwenden.

1.5.2 Sicherung der Abstomsicherung (§ 62 WHG, i.V. m. § 20 BbgWG)

Die Sicherungsmaßnahmen für die Abstomsicherung von belastetem Grundwasser dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Vor Baubeginn ist durch einen Gutachter nachzuweisen, dass der Bau von Fundamenten nicht zu Eingriffen in das hydraulische System führt, welche eine unkontrollierte Schadstoffausbreitung nach sich ziehen kann.

1.5.3 Störfallvorsorge (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die zukünftigen Nutzer im Geltungsbereich des Bebauungsplans müssen organisatorische und sicherheitstechnische Vorkehrungen treffen, um die von Ihren neuen Anlagen ausgehenden Gefahren für Personen und Sachgüter innerhalb des Betriebsbereiches der PCK Raffinerie abzuwenden.

Ein Nachweis ist gegenüber den Betreibern der PCK Raffinerie GmbH und dem LUGV Brandenburg, Abt. Anlagensicherheit zu führen.

1.6 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20, 25 BauGB)

1.6.1 Versickerung von Niederschlägen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser flächig über die belebte Bodenzone in den als Wald festgesetzten Flächen zu versickern oder der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bodensenke zuzuführen.

Eine entsprechende behördliche Erlaubnis zur Versickerung und Einleitung des Niederschlagswassers gemäß § 8 i. V. m. §§ 9 u. 10 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark einzuholen.

Hinweis / Nachrichtliche Übernahme:

Bodendenkmalschutz

Für Vorhaben mit Erdingriffen, die tiefer als 30 cm in den Boden eingreifen, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 in Verbindung mit § 19 BbgDSchG erforderlich. Diese Erlaubnis ist vor Baubeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

UMWELTBERICHT UND EINGRIFFS-AUSGLEICHS-PLAN

zum [2. Entwurf](#) des Bebauungsplans
„Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“
der Stadt Schwedt/Oder

PLANUNG + UMWELT

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

Berlin, [16.01.2015](#)

Bearbeitung:
Mitarbeit

Dr. Beate Ulrici (Projektleitung)
Dipl.-Geogr. Silke Marburg

PLANUNG+UMWELT

Stuttgart+Berlin www.planung-umwelt.de

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch

Hauptsitz Stuttgart:

Felix-Dahn-Str. 6

70597 Stuttgart

Tel. 0711/ 97668-0

Fax 0711/ 97668-33

E-Mail: Info@planung-umwelt.de

www.planung-umwelt.de

Büro Berlin:

Dietzgenstraße 71

13156 Berlin

Tel. 030/ 477506-14

Fax. 030/ 477506-15

Info.Berlin@planung-umwelt.de

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen der Umweltprüfung.....	3
1.3	Untersuchungsrahmen.....	4
2	Inhalt des Bebauungsplanes – Textliche Festsetzungen	5
2.1	Flächenbedarf	6
2.2	Potenzielle Umweltwirkungen	6
2.3	Kumulierende Wirkungen weiterer Vorhaben.....	7
3	Raumbedeutsame Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes	8
3.1	Ziele der Raumordnung	8
3.2	Ziele der Landschaftsplanung	8
4	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des B-Planes auf die Umweltbelange	10
4.1	Naturräumliche Einordnung des Plangebietes	10
4.2	Pflanzen / Biotope	11
4.3	Tiere.....	12
4.3.1	Insekten	13
4.3.2	Fledermäuse	14
4.3.3	Avifauna	16
4.4	Boden.....	18
4.5	Wasser.....	20
4.6	Klima und Luft	22
4.7	Landschaft	23
4.8	Biologische Vielfalt	25
4.10	Schutzgebiete nach Naturschutzrecht.....	26
4.11	Mensch / Gesundheit / Bevölkerung	27
4.12	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	28
4.13	Sonstige Belange des §1 Abs. 6 Nr. 7 (sowie Wechselwirkungen)	29
5	Artenschutzrechtliche Anforderungen	30
5.1	Insekten	30
5.2	Fledermäuse	30
5.3	Vögel.....	32
6	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1 BauGB Nr. 2b)	33
7	Eingriffs-Ausgleichsplan	34
7.1	Übersicht über die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen.....	34

7.2	Übersicht über die zu erwartenden Eingriffe	35
7.3	Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen	36
7.3.1	Maßnahmen im B-Plangebiet.....	37
7.3.2	Maßnahmen außerhalb des B-Plangebietes	37
8	Kostenschätzung der vorgeschlagenen Maßnahmen	39
9	Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG)	39
10	Allgemeinverständliche zusammenfassende Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen (AVZ)	40
11	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung des Bauleitplans	44
12	Quellen	45
12.1	Fachgutachten / Planungen zum Vorhaben	45
12.2	Übergeordnete Planungen und Gesetze / Verordnungen	45
12.3	Sonstige Fachliteratur	46
12.4	Verwendete Kartenwerke	46
13	Anhang	47

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden im Geltungsbereich	6
Tabelle 3: Eingriffe in den Boden durch Versiegelung.....	22
Tabelle 2: Zusammenstellung der durch den B-Plan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft ...	36

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des B-Plan-Gebietes im Nordwesten der Stadt Schwedt/Oder	2
--	---

Abkürzungsverzeichnis

A/E	Ausgleich-/Ersatzmaßnahme
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BbgBO	Brandenburgische Bauordnung
BbgDSchG	Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BP / Bp	Brutplatz / Brutpaar
B-Plan	Bebauungsplan
CO ₂	Kohlendioxid
FFH-Gebiet	Schutzgebiet nach der europäischen Flora-Fauna-Habitatrichtlinie (RL 92/43 EWG)
FM	Fledermäuse
FNP	Flächennutzungsplan
FS	Textliche Festsetzung des B-Plans
GI	Nutzungsart nach Baunutzungsverordnung „Industriegebiet“ im B-Plan
GOK	Geländeoberkante
Grp	Goldregenpfeifer
GRZ	Grundflächenzahl nach Baunutzungsverordnung
GW	Grundwasser
HVE	Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung
Kch	Kranich
LaBi	Landschaftsbild
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
N, O, S, W	Norden, Osten, Süden, Westen (entsprechend SO = Südosten usw.)
n, ö, s, w	Nördlich, östlich, südlich, westlich (entsprechend , sö = südöstlich usw.)
NHN	Normalhöhennull
NO _x	Verschiedene Stickstoffoxide
RE	Ästhetische Raumeinheit bei der Betrachtung des LaBi
SO _x	Schwefeloxide
SPA	Special Protection Area, Europäisches Vogelschutzgebiet auf Grundlage der Vogelschutz-Richtlinie (RL 2009/147/EG)
TÖB	Träger öffentlicher Belange
UG	Untersuchungsgebiet
V/V	Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen

1 Einleitung

1.1 Aufgabenstellung

Die Stadt Schwedt/Oder beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplans „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“. Der Aufstellungsbeschluss dazu wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB von den Stadtverordneten der Stadt Schwedt/Oder in der Sitzung am 28. Februar 2013 gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die baurechtlichen Grundlagen für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien auf den Flächen des PCK-Schwedt geschaffen werden.

Die im Bebauungsplan ausgewiesenen Erweiterungsflächen des Industriegebietes liegen am nordwestlichen Stadtrand der Stadt Schwedt/Oder und befinden sich im Außenbereich nach § 35 BauGB. Die Flächen werden derzeit forstwirtschaftlich genutzt. Die Größe des Geltungsbereiches für den Bebauungsplan beträgt ca. 12 ha.

Im Südwesten wird das Plangebiet durch den Übergang von Waldnutzung in das Betriebsgelände der PCK-Raffinerie abgegrenzt. Im Süden, Osten sowie im Norden befindet sich die Grenze des Geltungsbereiches innerhalb des Waldes. Östlich des Plangebiets verläuft parallel ein teilversiegelter Forstweg, zu dem ein Abstand von ca. 25 m eingehalten ist.

Die Begrenzungen der B-Plan Fläche sind in nordwestlicher, nördlicher sowie nordöstlicher Richtung so gewählt, dass benachbarte weitere Planungen, [die bereits planfestgestellt sind](#) („Hafenbahn“, 380 kV-Leitung „Einschleifung Vierraden“), nicht berührt werden.

Im Entwurf des Flächennutzungsplanes¹ ist auf den Flächen des B-Plan-Geltungsbereichs als Entwicklungsziel eine „ordnungsgemäße Forstwirtschaft“ vorgesehen. Aufgrund der Umwandlung von mehr als einem Hektar forstlich genutzte Fläche in eine andere Nutzungsart wäre für diese Nutzungsänderung gem. § 3c und Anlage 1 Nr. 17.2.3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Prüfung wird gem. § 17 UVPG bei der im Rahmen der Bauleitplanung durchzuführenden Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB mit abgearbeitet.

[Der Umweltbericht befand sich zusammen mit der Begründung und der Planzeichnung zum 1. Entwurf im Dezember 2013 in der Offenlage. Das Ergebnis der eingegangenen Stellungnahmen des 1. Entwurfes des Bebauungsplanes "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH" wird im vorliegenden Umweltbericht zum 2. Entwurf berücksichtigt.](#) Er bildet gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung des Bauleitplanes.

¹ Flächennutzungsplan der Stadt Schwedt/Oder, Entwurf: November 2000.

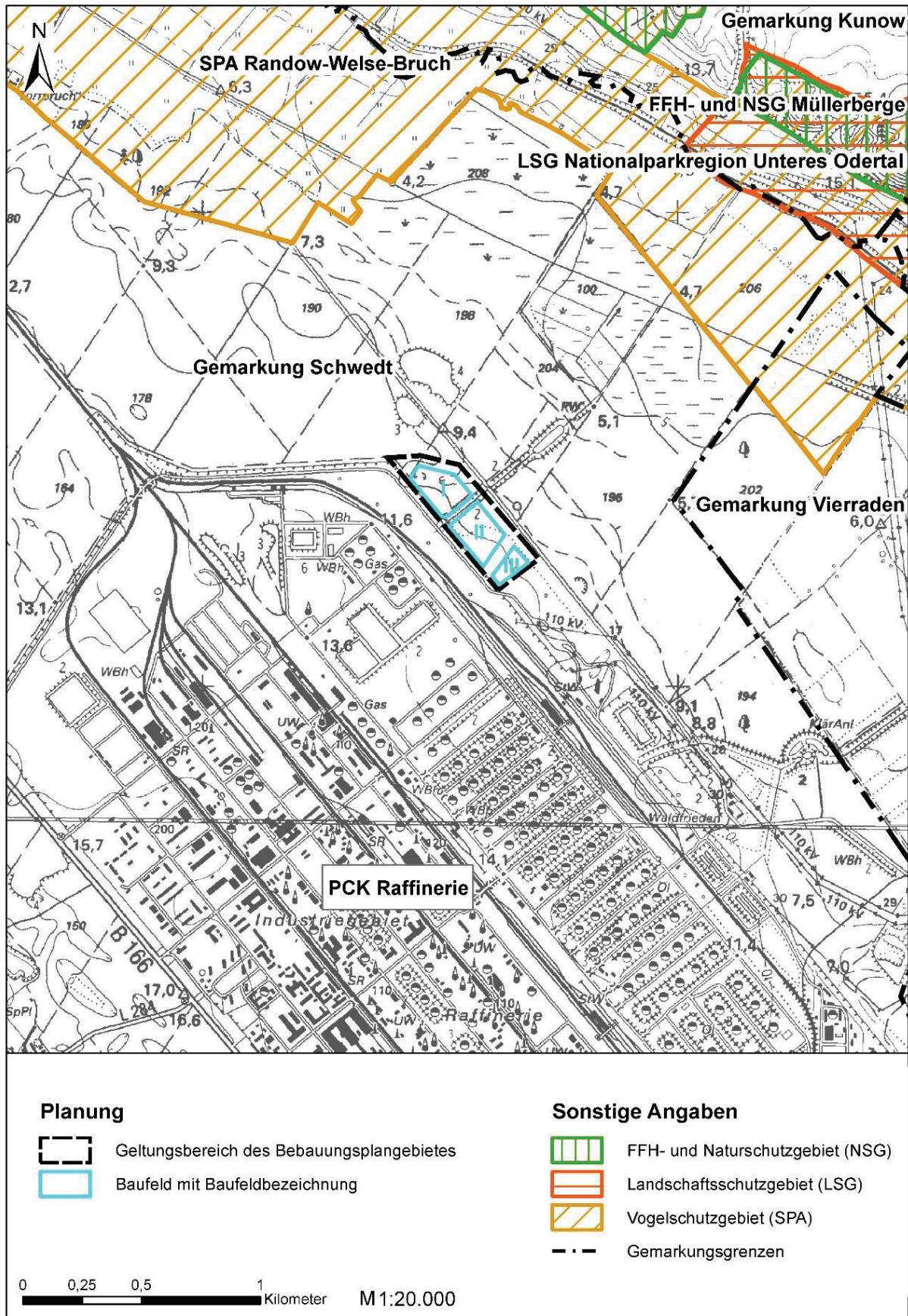


Abbildung 1: Lage des B-Plan-Gebietes im Nordwesten der Stadt Schwedt/Oder

1.2 Rechtliche Grundlagen der Umweltprüfung

Das BauGB sieht vor, dass bei Änderung oder Neuaufstellung von Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen ist. In der Umweltprüfung erfolgt die Integration und Bündelung aller umweltbezogenen Verfahren und Belange. Damit werden die Eingriffsregelungen (§§ 13 bis 17 BNatSchG), ggf. die Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie gem. § 34 BNatSchG sowie die Artenschutzrechtliche Prüfung gem. § 44 BNatSchG in einem einheitlichen Prüfablauf bearbeitet.

Der **Umweltbericht** - als gutachterlicher Beitrag zur **Umweltprüfung** - muss (nach Anlage 1 zu § 2, Abs. 4 und §§ 2a und 4c BauGB) mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden,
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung,
- c) geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen und
- d) in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans zu berücksichtigen sind,

Der Umweltbericht enthält weiter folgende zusätzliche Angaben:

- e) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse,
- f) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt und
- g) allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben nach dieser Anlage.

Die gem. BauGB zu betrachtenden **Umweltbelange** des § 1 Abs. 6 Nr. 7 sind

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Energienutzung,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.

Bei der Umweltprüfung sind insbesondere die bei Realisierung des Plans entstehenden anlage- und betriebsbedingten Wirkungen auf die o.g. Umweltbelange zu untersuchen. Baubedingte Wirkungen stehen

hier nicht im Mittelpunkt, da sie i.A. nicht dauerhaft bzw. nachhaltig sind und im späteren Zulassungsverfahren untersucht und in der Regel dann durch geeignete Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen minimiert bzw. gänzlich vermieden werden können.

1.3 Untersuchungsrahmen

Der inhaltliche und räumliche Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung des B-Plans wurde durch die Stadt Schwedt/Oder im Rahmen des Scoping und anhand der Stellungnahmen in der frühzeitigen TÖB-Beteiligung (04.06.2013) abgesteckt.

Schutzgut	Mögliche Auswirkungen	Untersuchungsradius
Biotope/ Vegetation Nutzungen	Verlust von Vegetationsflächen / Biotopen (Standort, Zuwegungen) Waldverlust	Baufelder ²
Tiere / Biologische Vielfalt	Flächeninanspruchnahme durch Fundamente, Lagerflächen (bauzeitlich), Verkehrsflächen und sonst. befestigte Betriebsflächen Beeinträchtigung von Fledermauslebensraum Beeinträchtigung von Brutrevieren/Rastplätzen europäischer Vogelarten	Baufelder bis 2 km um die Baufelder bis 2 km um die Baufelder
Boden	Versiegelung, Verdichtung, Überprägung von Boden mit Verlust / Teilverlust von Bodenfunktionen	Baufelder
Wasser	Schadstoffeintrag in Grundwasser (baubedingt), Erhöhung des Abflusses (anlagebedingt)	Baufelder
Klima / Luft	Schadstoff-, Staubimmissionen (baubedingt) Indirekte Auswirkungen durch Vegetationsverlust (Immissionsschutzwald)	nicht relevant Baufelder
Landschaftsbild	Beeinträchtigung von Landschaftsbild und Erholungseignung der Landschaft durch Freiraumverlärmung und technische Bauwerke Überformung des Landschaftsbildes durch technische Bauwerke und Lichtemissionen	bis zu 1.500 m um Baufelder (Nahbereich) bis 10 km (Fernbereich)
Mensch	Zunahme des Verkehrsaufkommens (bauzeitlich) Immissionen von Lärm (bau- /betriebsbedingt) visuelle Störwirkungen, Beeinträchtigung von Wohnen und Erholung (anlagebedingt) (siehe Landschaftsbild)	bis zu 500 m um die Baufelder bis zu 1500 m um die Baufelder bis 5 km
Kultur- / sonstige Sachgüter	Beeinträchtigung von Bodendenkmalen	Baufelder

² Nutzungstypen werden weiträumiger erfasst, um Ansprüche vorkommender Tierarten abzuleiten, z.B. Bewegungen zwischen verschiedenen Habitaten (Sommer-/ Winter, Tag / Nacht, Nahrungshabitat / Schlafplatz).

2 Inhalt des Bebauungsplanes – Textliche Festsetzungen

Auszug aus den textlichen Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB, § 9 BauNVO)

Industriegebiet (GI): Im Industriegebiet sind die Nutzungsarten gemäß § 9 (1) und (2) BauNVO zulässig. Ausnahmen nach § 9 (3) BauNVO sind nicht zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 19 BauNVO)

Eine Überschreitung der Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 BauNVO wird ausgeschlossen.

1.5 Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

1.5.1 Schallkontingentierung

Zulässig im Bebauungsplangebiet sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche die in der folgenden Tabelle angegebenen Emissionskontingente LEK nach DIN 45691 weder tags (6:00 bis 22:00 Uhr) noch nachts (22:00 bis 6:00 Uhr) überschreiten.

Teilflächen (Baufelder)	Emissionskontingente: L_{EK} in db(A) / m^2	
	tags	nachts
Teilfläche I	78	64
Teilfläche II	78	64
Teilfläche III	78	65

1.5.2 Sicherung der Abstomsicherung (§ 62 WHG, i.V. m. § 20 BbgWG)

Die Sicherungsmaßnahmen für die Abstomsicherung von belastetem Grundwasser dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Vor Baubeginn ist durch einen Gutachter nachzuweisen, dass der Bau von Fundamenten nicht zu Eingriffen in das hydraulische System führt, welche eine unkontrollierte Schadstoffausbreitung nach sich ziehen kann.

1.5.3 Störfallvorsorge (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Die zukünftigen Nutzer im Geltungsbereich des Bebauungsplans müssen organisatorische und sicherheitstechnische Vorkehrungen treffen, um die von Ihren neuen Anlagen ausgehenden Gefahren für Personen und Sachgüter innerhalb des Betriebsbereiches der PCK Raffinerie abzuwenden.

Ein Nachweis ist gegenüber den Betreibern der PCK Raffinerie GmbH und dem LUGV Brandenburg, Abt. Anlagensicherheit zu führen.

1.6 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20, 25 BauGB)

1.6.1 Versickerung von Niederschlägen (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser flächig über die belebte Bodenzone in den als Wald festgesetzten Flächen zu versickern oder der als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzten Bodensenke zuzuführen.

Eine entsprechende behördliche Erlaubnis zur Versickerung und Einleitung des Niederschlagswassers gemäß § 8 i. V. m. §§ 9 u. 10 WHG ist bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Uckermark einzuholen.

Hinweise / Nachrichtliche Übernahme:

Bodendenkmalschutz

Für Vorhaben mit Erdeingriffen, die tiefer als 30 cm in den Boden eingreifen, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 in Verbindung mit § 19 BbgDSchG erforderlich. Diese Erlaubnis ist vor Baubeginn bei der unteren Denkmalschutzbehörde einzuholen.

2.1 Flächenbedarf

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine Fläche von ca. 12 ha. Darin werden drei Baufelder mit Flächen von insgesamt 8,904 ha als GI abgegrenzt, die mit Bauten gem. § 9(1) und (2) BauNVO bebaut werden dürfen (FS 1.1).

Die Festsetzung zum Maß der baulichen Nutzung (FS 1.2) gibt vor, dass die Bebauung die Grundflächenzahl von 0,6 in den Baufeldern I und II bzw. 0,4 im Baufeld III nicht überschreiten darf.

Am Rand des Geltungsbereiches im Nordosten und Osten ist ein Streifen von ca. 2,45 ha Fläche nicht zur Bebauung vorgesehen und wird als Waldfläche erhalten. (FS 1.1)

Der zwischen den Baufeldern I und II liegende Graben mit Abfluss in ein nördlich des Plangebietes gelegenes größeres Versickerungsbecken wird als „Fläche zur Regenwasserabführung“ (Regenrückhaltebecken) festgesetzt. Diese Fläche ist ca. 0,456 ha groß.³

Die Fläche der zwischen den Baufeldern II und III gelegene Bodensenke (verlandeter Graben) mit seiner begleitenden Stauden- und Gehölzvegetation wird auf einer Fläche von ca. 0,364 ha als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt.

In diese Fläche und den die Baufelder umgebenden Waldstreifen wird über die belebte Bodenschicht das anfallende Niederschlagswasser eingeleitet. (FS 1.6.1.)

Tabelle 1: Bedarf an Grund und Boden im Geltungsbereich

Gebiet im Geltungsbereich	Fläche in m ²	Fläche in %
Industriegebiet	89.040	73,1
Fläche für Wald	24.510	20,1
Regenwasserrückhaltebecken	4.560	3,8
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft	3.640	3,0
Gesamt	121.750	100

2.2 Potenzielle Umweltwirkungen

Im Umweltbericht zum B-Plan werden die potenziellen Beeinträchtigungen der Umweltbelange gem. §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB durch die Festsetzungen des B-Planes bzw. seiner späteren Umsetzung betrachtet.

Durch die Errichtung und den Betrieb von Industrieanlagen zur Erzeugung regenerativer Energien in einem bislang forstwirtschaftlich genutzten Bereich sind bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen insbesondere auf die Schutzgüter Flora, Boden, Fauna, Mensch und das Landschaftsbild zu erwarten. Die folgende Tabelle zeigt die grundsätzlich möglichen Wirkungen auf.

³ Kann nicht zur Ableitung von Niederschlagswasser aus dem GI genutzt werden

Grundsätzliche Wirkungen	Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB
<p>Baubedingte Wirkungen (zeitlich begrenzt)</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauzeitliche Flächeninanspruchnahme (Bodenverdichtung, Vegetationsverlust, Tötungsrisiko für Tiere) - bauzeitliche Immissionen von Schadstoffen, Staub, Licht und Lärm (Störung von Tieren) - bauzeitliche Gefahr des Schadstoffeintrags in Boden und Grundwasser <p>Anlagebedingte Wirkungen (dauerhaft)</p> <p><u>durch Bebauung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Vegetationsverlust, Bodenversiegelung, Verlust von faunistischem Lebensraum) - Veränderung der Landschaft durch Erweiterung der Industriefläche und Errichtung neuer technischer Bauwerke <p><u>durch Erschließung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Flächeninanspruchnahme durch Erschließungswege (Bodenversiegelung, Vegetationsverlust) <p>Betriebsbedingte Wirkungen (dauerhaft)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Immissionen (ggf. stofflicher Art , Lärm, Licht) - Beeinträchtigung faunistischer Lebensräume 	<ul style="list-style-type: none"> - Boden, Pflanzen, Biotope - Luft, Mensch, Tiere - Boden, Wasser (WW: Pflanzen, Tiere, Mensch) - Biotope, Boden, Wasser (WW: Tiere, biologische Vielfalt, Klima, Mensch) - Landschaftsbild - Biotope, Boden, Wasser (WW: Tiere, biologische Vielfalt, Klima, Mensch) - Mensch, Tiere, Landschaftsbild - Tiere

Das in unmittelbarer Nachbarschaft liegende Industriegebiet der PCK-Raffinerie GmbH stellt mit seinen unterschiedlichen Produktionsanlagen sowie den betriebs- und verkehrsbedingten Wirkungen für die Schutzgüter Boden, Biotope, Mensch, Landschaftsbild und Fauna eine Vorbelastung dar.

Die überplanten Flächen liegen am Rand des Industriegebietes und weisen bereits eine deutliche Vorbelastung durch Immissionen stofflicher und nichtstofflicher Art in Boden, Wasser, Luft mit nachteiligen Auswirkungen auf die ökologische Wertigkeit der Flächen auf. Für den Menschen (soweit er sich im umgebenden Wald aufhält) stellt das bestehende Industriegebiet bereits eine deutliche, vor allem visuelle und zeitweise auch olfaktorische Beeinträchtigung dar.

2.3 Kumulierende Wirkungen weiterer Vorhaben

In unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches befinden sich zwei Vorhaben, für die Planfeststellungsverfahren bereits abgeschlossen sind:

- die „Hafenbahn - als Neubau eines Eisenbahngüterverkehrsanschlusses für den Binnenhafen Schwedt/Oder“ und
- die Hochspannungsfreileitung „380-kV-Einschleifung Umspannwerk Vierraden“.

Beide Vorhaben sind, wie auch die Erweiterung der Industriefläche durch den B-Plan, mit Waldverlust verbunden, der sich summiert. Die Eingriffe durch Waldverlust werden sowohl bei den beiden planfestgestellten Vorhaben als auch bei Umsetzung des B-Planes an anderer Stelle durch Aufforstung bzw. Waldumbau kompensiert.

Durch den örtlich verteilten Waldverlust in und um den B-Plan-Geltungsbereich erhöht sich jedoch die Strukturvielfalt der verbleibenden Forstflächen.

Bei Umsetzung des Vorhabens „Hafenbahn“ und durch den Bau der Freileitung entstehen neue Schneisen im bestehenden Wald. Unter der Freileitung kann im Bereich zwischen den Masten mit halb- und

niederstämmigen Pflanzungen aufgeforstet werden. Durch die linienförmigen Waldeingriffe entstehen randliche Flächen mit besonderen Standorteigenschaften für Pflanzen und Tiere.

Außerdem werden auch im Bereich des Bebauungsplanes ein Mosaik aus Bebauung, Forst und Grünflächen entstehen, da die Baufelder nur zu 60 bzw. 40 % bebaut werden dürfen.

Insgesamt bedeutet das, dass die Strukturiertheit und damit ökologischen Vielfalt an Standorten innerhalb des weiträumig monotonen Forstreviers Bayerswald zunimmt. Die Lichtungen und Lücken in dem dichten Forstbestand bieten einer Vielzahl von Flora und Fauna zusätzliches Potential. Die Biodiversität wird trotz Waldverlust an vielen Stellen zunehmen.

3 Raumbedeutende Vorgaben und Ziele des Umweltschutzes

3.1 Ziele der Raumordnung

Zu berücksichtigen sind die Vorgaben des **Landesentwicklungsplans** Berlin-Brandenburg⁴. Hier ist insbesondere die Festlegung eines landesweiten Freiraumverbundes zu beachten. Dieser wird durch den Bebauungsplan nicht berührt.

Raumbedeutende Vorgaben ergeben sich auch aus dem **Regionalplan** Uckermark-Barnim. Der Sachliche Teilplan „Zentralörtliche Gliederung, Siedlungsschwerpunkte und Ländliche Versorgungsorte“ weist verschiedene Ziele wie die Entwicklung von Industrie, Förderung des städtebaulichen und wirtschaftlichen Wachstums sowie der Ausbau der Verbindungsachsen Berlin-Eberswalde-Schwedt-Szczecin und infrastruktureller Anbindung, für diesen Raum auf. Der Sachliche Teilplan „Windenergienutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“⁵ umfasst Flächen als Rohstofflagerstätten, die außerhalb des Planungsgebietes liegen. Die Planung der Erweiterung der Industrieanlage steht den Zielen der Regionalplanung nicht entgegen.

Der Entwurf des **Flächennutzungsplans** der Stadt Schwedt/Oder (2000)⁶ beinhaltet ursprünglich eine Erweiterung des PCK Geländes in Richtung Nordwesten. Über diese Fläche wurde im Jahr 2005 ein Bebauungsplanverfahren entwickelt, für den jedoch in naher Zukunft mit keiner Satzungskraft, aufgrund von Einwänden der benachbarten Gemeinden und der Ortslage Heinersdorf, der Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sowie der Bewertung der forstlichen Standorte zu rechnen ist.

Im Entwurf des FNP ist die Fläche als Waldfläche ausgewiesen und liegt innerhalb des „Suchraums für Trassenkorridore Schiene/ Straße“. Inzwischen ist in diesem Raum die Trasse für die „Hafenbahn“ sowie eine 380-kV-Trasse zum Anschluss an das Umspannwerk Vierraden **planfestgestellt**. Die hier geplante Erweiterungsfläche im Anschluss an das bereits bestehende Industriegebiet der PCK-Raffinerie GmbH stellt derzeit eine durch andere Nutzungen umgebene Restfläche dar.

3.2 Ziele der Landschaftsplanung

Ziele für den Schutz, die Pflege und die Entwicklung von Natur und Landschaft für den Untersuchungsraum sind enthalten im Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg (2001) sowie räumlich untersetzt im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uckermark Teilgebiet Angermünde/Schwedt (1999).

Wichtige für das Plangebiet geltende Ziele des **Landschaftsprogramms** des Landes Brandenburgs⁷ sind:

- Erhalt und Entwicklung großräumiger, naturnaher Waldkomplexe unterschiedlicher Entwicklungsstadien,

⁴ Landesentwicklungsplan (LEP) Berlin-Brandenburg, 2009

⁵ Sachlicher Teilregionalplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 29. September 2004 (Abl. 38/2004)

⁶ Flächennutzungsplan der Stadt Schwedt/Oder, Entwurf: November 2000.

⁷ Landschaftsprogramm des Landes Brandenburg, Potsdam 2001

- bodenschonende Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlich leistungsfähiger Böden,
- Sicherung der Grundwasserbeschaffenheit in Gebieten mit vorwiegend durchlässigen Deckschichten,
- Sicherung der Schutzfunktion des Waldes für die Grundwasserbeschaffenheit/Vermeidung von Stoffeinträgen durch Orientierung der Art und Intensität von Flächen,
- Sicherung von Talabwindsystemen und Ihren Einzugsbereichen, um die bestehenden Durchlüftungsverhältnisse nicht zu verschlechtern,
- Verbesserung des vorhandenen Potentials,
- Entwicklung von Landschaftsräumen mittlerer Erlebniswirksamkeit.

Ziele des **Landschaftsrahmenplans** Uckermark - Teilgebiet Angermünde/Schwedt (1999)⁸ für das Plangebiet sind folgende:

- Erhaltung des Waldbestandes,
- Umwandlung der naturfernen Altersklassenwälder in naturnahe Waldbestände (Zielarten: Schwarzstorch, Seeadler, Schreiadler, Rothirsch),
- Entwicklung von Waldmänteln und –säumen (Zielart: Wiedehopf),
- Erhaltung des Bruchwaldes für den Naturschutz,
- Aufwertung der Erholungsinfrastruktur unter Berücksichtigung der vorhandenen Potenziale und Schonung der sensiblen Bereiche.

Die Stadt Schwedt/Oder hat einen Entwurf des **Landschaftsplans** (Juli 1999)⁹ aufgestellt, in welchem folgende Ziele ausgewiesen sind:

- Umwandlung des bestehenden Waldes in naturnahe Bestände (in den Niederungen: Erlen- und Erlen-Eschen-Wälder, auf den Talterrassen: Kiefern-Eichen-Mischwälder),
- Auf besonders nährstoffarmen Böden der Talsandterrassen sind Laubmischwälder wenig geeignet (potentielle natürliche Vegetation sind Kiefernwälder),
- Verbesserung der Bodenfunktion durch Pflanzung von Laubholzarten,
- Biologisch gesunde, leistungsfähige und stabile, möglichst naturnahe Waldbestände zu schaffen und zu bewahren.
- Naturnahe Aufwaldungen östlich und südlich der PCK, um lückenhaften Bestand zu ergänzen und Eingrünung zu verstärken,
- Entwicklung von Waldrändern von mindestens 20 m Breite die in drei unregelmässig genutzte Zonen übergehen (Kraut – Strauch –Laubbäumen (II. Ordnung) bzw. Bäume (I. Ordnung)).

Der Baumbestand, der durch den B-Plan betroffen ist, liegt im Immissionsschadgebiet, das als Rauchschadzone I bewertet wird. Die Inanspruchnahme von ca. 12 ha des insgesamt ca. 861 ha großen Anteils an Immissionsschutzwald (**Intensitätsstufe 2**) innerhalb des Reviers Bayerswald ist als nicht erheblich für die Gesamtfunktion des Waldes anzusehen.

Die o.g. Ziele können trotzdem, ggf. auch in Verbindung mit entsprechenden Kompensationsmaßnahmen für den zu erwartenden Waldverlust, erreicht werden. Somit steht der B-Plan den Zielen des Landschaftsplans 1999 nicht entgegen.

⁸ Landschaftsrahmenplan Landkreis Uckermark - Teilgebiet Angermünde - Schwedt/Oder 1999

⁹ Stadt Schwedt/Oder (1999): Landschaftsplan Erläuterungsbericht, Freie Landschaftsarchitekten BDLA. Berlin. Juli 1999

4 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen des B-Planes auf die Umweltbelange

Im Folgenden werden für jeden Umweltbelang gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die zu erwartenden Auswirkungen des B-Planes „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ ermittelt und bewertet.

Welche Auswirkungen die Verwirklichung des B-Plans auf die Schutzgüter hat, hängt von deren Bedeutung und Empfindlichkeit im Untersuchungsgebiet sowie von den grundsätzlich zu erwartenden Wirkungen der geplanten Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien ab.

Da diese im B-Plan noch nicht festgelegt sind, können nur die in Kapitel 2.2 genannten allgemeinen Wirkungen einer Bebauung der Baufelder betrachtet werden. Die differenzierten und nach Art der Energieerzeugung unterschiedlichen, insbesondere betriebsbedingten Wirkungen, müssen im späteren Genehmigungsverfahren erneut untersucht werden.

Im Umweltbericht zum vorliegenden B-Plan- Entwurf werden daher die Umweltwirkungen betrachtet, die bei sämtlichen Arten der Energieerzeugung durch regenerative Quellen auftreten können.

Das sind die folgenden Wirkfaktoren:

- ⇒ Bodenversiegelung / Flächeninanspruchnahme
- ⇒ Biotopverlust / Waldverlust durch Rodung
- ⇒ Potenzielle Beeinträchtigung von Tieren
- ⇒ Lärm- und Lichtimmissionen, visuelle Wirkungen
- ⇒ Bauzeitliche Wirkungen (erhöhtes Verkehrsaufkommen, Immissionen)

In den folgenden Kapiteln wird für die Umweltbelange des §1 Abs.6 Nr. 7 BauGB in tabellarischer Form eine Bestandsbewertung und Einschätzung der zu erwartenden Wirkungen des B-Planes vorgenommen. Es werden Vermeidungsmöglichkeiten aufgezeigt und beurteilt, ob nach Vermeidung/Verminderung und ggf. Kompensation von Eingriffen erhebliche Umweltwirkungen zu erwarten sind.

Die Karten 1 und 2 im Anhang des Umweltberichtes stellen die betrachteten schutzgutspezifischen Wirkungsbereiche für Biotope und Fauna und die durch die Umsetzung des B-Plans zu erwartenden Konflikte dar.

4.1 Naturräumliche Einordnung des Plangebietes

Das Plangebiet (siehe Abbildung 1) liegt nordwestlich der Stadt Schwedt/Oder im Landkreis Uckermark nahe der Grenze zu Polen. Es befindet sich im nördlichen Teil der naturräumlichen Region „Odertal“ im Bereich der „Sandterrassen des unteren Odertals“¹⁰. Die Gestalt der Landschaft entstand während des Pleistozäns: in der letzten großen Vereisung der Weichselkaltzeit wurde das Odertal eingetieft und die angrenzenden Talsandterrassen abgelagert.

Das Vorhabengebiet befindet sich auf einer Geländehöhe von ca. 10 m über NHN. Das Gebiet fällt nach Nordosten zur Welse und nach Südosten zu Oder sanft ab. Etwa 3 km südwestlich bzw. 2 km nordöstlich liegen die Geländekanten zur Grundmoräne der Uckermark mit durchschnittlichen Höhen zwischen 30 und 50 m ü. NHN.

Der Raum unmittelbar südlich des Geltungsbereiches des B-Plans ist durch die Industrieanlagen der PCK-Raffinerie geprägt. Eine 110-kV-Leitung verläuft südöstlich in direkter Nachbarschaft. Die Flächen um die Raffinerie werden von den Forsten, der Passow-Mürowschen Kavelheide, eingenommen. Das Plangebiet liegt im Forstrevier Bayerswald, das insgesamt ca. 1.377 ha groß ist. Bei den Forstflächen im Plangebiet und in dessen direkter Umgebung handelt es sich überwiegend um junge Aufforstungsflächen, in denen als Überhälter vereinzelt Altbäume des ursprünglichen Waldes stocken.

¹⁰ SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs.

4.2 Pflanzen / Biotope

Die potenzielle natürliche Vegetation im Untersuchungsgebiet ist der Kiefern-Traubeneichenwald. Diese natürliche Vegetation ist im Zuge der jahrhundertelangen landwirtschaftlichen und industriellen Nutzung verloren gegangen. Der südliche Teil des UG wird von den Flächen eines Industriekomplexes eingenommen, der nördliche Teil ist erst in jüngerer Zeit wieder aufgeforstet worden.

Weiter entfernt, etwa 800 m nordöstlich des B-Plan Geltungsbereichs im Übergang zur Welse-Niederung, besteht ein naturnaher Erlen-Eschen-Bruchwald, der für verschiedene geschützte Tier- und Pflanzenarten von hoher Bedeutung ist und laut FNP-Entwurf Schwedt/Oder (2000) als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB dargestellt ist. Diese Fläche wird durch die Planung nicht berührt.

Das geplante B-Plan-Gebiet befindet sich inmitten eines forstlich genutzten Gebietes. Bei Umsetzung des B-Planes und Errichtung von Bauwerken innerhalb der ausgewiesenen Baufelder kommt es zu großflächigem Waldverlust.

In der folgenden Tabelle werden die durch die Planung direkt betroffenen und im UG (500 m um Geltungsbereich) vorhandenen Biotope und die durch die Umsetzung des B-Planes zu erwartenden Wirkungen beschrieben. In Karte 1 sind die Biotoptypen und die zu erwartenden Konflikte dargestellt. Durch die Planung betroffen sind vor allem Forstflächen des Reviers Bayerwald. Das sind vor allem Birkenforstflächen mit darin eingebetteten älteren Eichen. Kleinflächig sind temporäre Kleingewässer (Gräben) vorhanden.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>UG: B-Plan Geltungsbereich + 500 m</p> <ul style="list-style-type: none"> ⇒ unbeschatteter Graben (011331) zentral im Untersuchungsgebiet (UG); weitgehend verbaute Gräben (01134) im Süden, auf dem PCK Gelände ⇒ naturfern, stark gestörtes Staugewässer (02143) im NO des UG ⇒ Ruderale Pionier-, Gras- und Staudenfluren (03200) im gesamten UG ⇒ kleinere Flächen mit Zierrasen (05160) im südöstlichen UG ⇒ das Waldgebiet umfasst: junge Aufforstungen (08262) im NW, SO; Laubholzforste (08300); Birkenvorwald (082816 (§)); Birkenforste mit vereinzelt Eichen (083601, 08368), sonstige Laubholzarten (08380); Fichtenforste (08470); Kiefernforste (08480) ⇒ Stromleitungstrasse (10124) im Südosten ⇒ in Betrieb befindliche Industriegebiete (12310); Industrieflächen mit hohem Grünflächenanteil (12311) ⇒ versiegelte Flächen (Asphalt / Beton) (12612); teilversiegelte Wege (12653); Gleisanlagen mit Begleitgrün (12660); Lagerflächen (12740) 	<p>Flächeninanspruchnahme forstlicher Flächen und Waldverlust</p> <p>Waldverlust = Eingriff gem. § 13 BNatSchG</p> <p>Baufeld I: Birkenforst mit vereinzelt älteren Eichen</p> <p>Baufeld II: Birkenforst mit vereinzelt älteren Eichen sowie Laubholzforste</p> <p>Baufeld III: Birkenforst und naturnahe Laubwälder</p> <p>Gem. § 8 LWaldG ist Ausgleich durch Neuanlage von Wald erforderlich</p> <p>Geschützte Biotope werden durch das Plangebiet nicht berührt</p> <p>Wechselwirkungen Flora ↔ Fauna: Biotopverlust geht i.d.R. mit Lebensraumverlust einher</p>	<p>V/V:</p> <p>Schrittweise Rodung des Waldes im Geltungsbereich, je nach Stand der Umsetzung des B-Plans</p> <p>Vermeidung/Verminderung von Gehölzverlusten durch: Optimierte Standortplanung</p> <p>Optimierung der Wegeführung und/oder bauzeitlicher Gehölzschutz</p> <p>Rekultivierung bauzeitlich genutzter Montageflächen (planungsintegrierte Vermeidung)</p> <p>A/E:</p> <p>Gehölzverlust im Wald ist naturschutzrechtlich nach BNatSchG (z.B. durch Gehölzpflanzungen, die verlorengangene ökologische Funktionen wiederherstellen) und waldschutzrechtlich nach LWaldG auszugleichen.</p>

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Vorbelastung durch stoffliche Immissionen in die an das PCK angrenzenden Waldbestände sind hoch (Rauchschadzone I)</p> <p>Bedeutung Keine hochwertigen Biotope im Geltungsbereich des B-Plans vorhanden</p> <p>Waldfunktion: Immissionsschutzwald, Intensitätsstufe 2</p> <p>Empfindlichkeit Ggü. Flächeninanspruchnahme</p>		<p>Das LWaldG sieht vor, den walddrechtlichen Ausgleich naturschutzrechtlich anzurechnen.</p> <p>Flächiger Gehölzverlust kann durch Neupflanzungen (Aufforstung) bzw. Aufwertung bestehender Waldfläche kompensiert werden</p> <p>Kompensation erfolgt gem. VV des § 8 LWaldG aufgrund der Waldfunktion im Verhältnis 1:1,75</p> <p>Nach Kompensation der Eingriffe verbleiben keine erheblichen Umweltwirkungen</p> <p>Biotope siehe Karte 1</p>

Bewertung des Waldverlustes als Konflikt mit den Zielen des Landschaftsplanes

Das Ziel des Landschaftsplans, einen naturnahen Kiefern-Eichen-Mischwald zu entwickeln, wurde in dem Plangebiet nicht verfolgt, das hauptsächlich durch einen Birkenwald mit vereinzelt älteren Eichen geprägt ist. Der Baumbestand, der durch den B-Plan betroffen ist, hat in Anbetracht der Ziele des Landschaftsplans keine hohe Bedeutung, somit steht der B-Plan den Zielen des Entwurfs des Landschaftsplans nicht entgegen.

Vielmehr können durch die Kompensationsmaßnahmen, die als Ausgleich für unvermeidbaren Waldverlust durchgeführt werden müssen, die Ziele der Landschaftsplanung an anderer Stelle eher befördert werden. Als Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff durch Waldverlust sind möglich:

- Naturnahe Aufwaldungen, um lückenhaften Waldbestand zu ergänzen,
- **Ökologischer Waldumbau, d.h. der Aufbau standortgerechter Mischwälder auf derzeit vorhandenen Kiefern-Monokulturen zur Entwicklung von natürlichen Strukturen und Lebensräumen**
- Entwicklung ausgeräumter Waldränder von mindestens 20 m Breite die in drei unregelmässig genutzten Zonen übergehen (Kraut – Strauch – Laubbäumen (II. Ordnung) bzw. Bäume (I. Ordnung)).

Dadurch sind Konflikte mit den Zielen der örtlichen Landschaftsplanung zu vermeiden.

4.3 Tiere

Die Erfassung und Bewertung der im Gebiet vorkommenden Tierarten erfolgt auf der Grundlage aus der Literatur bekannter Daten, aktueller Erhebungen (2011, 2012, 2013, 2014) sowie Potenzialabschätzungen zur Fledermaus- sowie zur Brutvogelfauna im Plangebiet und seinem Umfeld.

Es ist davon auszugehen, dass die durch die Planung in Anspruch genommenen Habitatstrukturen am Rand der Industriefläche des PCK-Werkes durch vielfältige Einflüsse (Immissionen, Veränderung des Grundwasserniveaus, Störwirkungen z.B. durch Verkehrslärm) bereits stark vorbelastet sind und diese Flächen vor allem durch weitverbreitete und wenig störungsempfindliche Arten besiedelt werden.

4.3.1 Insekten

Die durch den B-Plan überplanten Forstflächen stellen einen potenziellen Lebensraum für zahlreiche Insektenarten dar.

Bei den Begehungen für die Biotopkartierung wurden Hügel mit **Waldameisenkolonien** festgestellt (siehe Karte 1b). Die Waldameise ist eine nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)¹¹ besonders geschützte Art. Die Hügel befinden sich an den sonnigen Rändern des Birkenwaldes. Der südexponierte Waldrand bietet optimale Bedingungen für Waldameisen. Zum Schutz des Ameisenbestandes wird, wenn die Hügel im weiteren Planverfahren durch geplante Bebauung betroffen sind, eine Umsiedelung des Volkes durchgeführt, um mögliche Beeinträchtigungen zu vermeiden.

Im weiteren Umfeld des B-Plan-Geltungsbereichs wurde ein bedeutendes Vorkommen des **Heldbocks** festgestellt. SIELAND & MATTHES (2012)¹² fanden ö des Geländes der PCK Raffinerie GmbH ein regionales Vorkommen des Heldbocks, einer nach Anhang IV und II der FFH-Richtlinie geschützten Käferart. Die Art besiedelt vor allem sonnenexponierte alte Eichen. An den Bäumen einer in 1,5 km südöstlich befindlichen Allee aus Alteichen („Försterallee“) wurde der Heldbock in relativ hohem Besatz nachgewiesen. Punktuell auch an einer Gruppe von Eichen innerhalb des nördlich der Allee gelegenen Waldes. Das Vorkommen des Heldbocks an dieser Stelle wird von den Autoren als das 4. bedeutendste im Land Brandenburg eingestuft.

Der Geltungsbereich des hier geprüften B-Planes liegt mehr als 1,5 km von diesem Vorkommen entfernt. Innerhalb des Plan- bzw. Untersuchungsgebietes wird nicht mit dem Vorkommen des Heldbocks gerechnet. Hier befinden sich inmitten von jungen Birkenforsten zwar Eichen mittleren Alters, diese sind jedoch durch die heranwachsenden Birken in unmittelbarer Nähe für eine potenzielle Individuengemeinschaft nicht geeignet. Die Birken schatten die Eichen stark ab und lassen die benötigte Sonnenwärme, die für den Heldbock notwendig ist, nicht auf die Stämme der Eichen hindurchdringen. Außerdem sind die durch den B-Plan betroffenen Eichen deutlich jünger als die in der Försterallee besiedelten Exemplare. Bei einer Begehung im Herbst 2013¹³ wurden keine typischen Hinweise auf die Besiedelung der Bäume (Bohrlöcher, Holzmehl) durch den Heldbock gefunden.

Untersuchungen von SIELAND & MATTHES (2012) ergaben im Bereich der Försterallee außerdem Anzeichen für das Vorkommen des **Eremiten**, einer nach Anhang II und IV der FFH-Richtlinie sowie in der Roten Liste Deutschlands gelistete geschützte Art. Ähnlich wie der Heldbock, besiedelt der Eremit sehr alte hohle Bäume sowohl in lichten Wäldern als auch einzeln stehende Exemplare. Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind geeignete Bäume nicht vorhanden, so dass auch mit dem Vorkommen des Eremiten nicht zu rechnen ist.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Waldameisenkolonien am Rande von Baufeld I</p>	<p>Wenn die Flächen in Anspruch genommen werden, droht die Zerstörung</p>	<p>V/V: Die Ameisenhögel werden vor Baubeginn an eine andere geeignete Stelle umgesetzt. voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

¹¹ Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

¹² Sebastian Sielers & Hinrich Matthes, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4, 2012, S. 163

¹³ Geländebegehung (P+ U) am 17.10.2013

4.3.2 Fledermäuse

Im Umfeld des B-Plangebietes (Baufelder + 2.000 m) wurden 2011 und 2012 Untersuchungen zur Lebensraumeignung für Fledermäuse, zum Vorkommen von Fledermausquartieren und den Aktivitäten der Fledermäuse im UG durchgeführt^{14,15}. Aktuell (2013) wurde nochmals eine Potenzialanalyse zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln im Bereich des B-Plans (Entwurf) „Erweiterung der Industriegebietsfläche PCK Raffinerie GmbH“ Schwedt/Oder erarbeitet.¹⁶

Die Strukturen im Bereich der B-Plan Erweiterungsfläche und seiner direkten Umgebung verfügen teilweise über ein hohes Quartierpotenzial. Potenzielle Quartierstandorte für Sommerquartiere sind alte bzw. bereits abgestorbene Eichen innerhalb des hier vorherrschenden Birkenwaldes. Eine Quartiersuche auf den geplanten Erweiterungsflächen blieb im Jahre 2012 ergebnislos. Die Försterallee, südlich des Plangebietes gelegen, stellt mit ihren alten Eichen einen potenziellen Quartierschwerpunkt dar, der jedoch mehr als 1.000 m von der geplanten Erweiterungsfläche des Industriegebietes entfernt ist. Winterquartiere werden im Plangebiet und seinem Umfeld nicht erwartet.

Die Waldflächen im unmittelbaren Plangebiet haben als Fledermauslebensraum nur eine eingeschränkte Bedeutung, höhere Bedeutung kommt den nördlichen und östlichen angrenzenden Waldflächen zu. Das gilt sowohl für das Nahrungs- als auch für das Quartierangebot.

Gewässer haben für Fledermäuse sowohl als Jagdgebiet als auch als Wasserreservoir während der Reproduktionszeit eine große Bedeutung. Entsprechend hoch ist die Bedeutung jeder Gewässerstruktur. Aus dem PCK-Gelände in Richtung Osten führt ein Abwassergraben zu einem Wasserbecken. Dieser Graben hat, obgleich stark überprägt und nur temporär wasserführend, als Flugbahn für Fledermäuse eine besondere Bedeutung (siehe Karte 2). Diese Schneise um den Graben zwischen den Baufeldern I und II kann als Leitstruktur für Fledermäuse auf ihrem Weg in Richtung Welseniederung interessant sein. Darüberhinaus sind alle Waldränder und Waldwege im UG als Echokulisse potenzielle Leitstrukturen für Jagdflüge.

Nachteilige Auswirkungen auf die Artengruppe der Fledermäuse sind möglich durch die Zerstörung von Quartieren und Habitaten, die durch die Flächeninanspruchnahme durch Bauwerke ausgelöst wird. Eine Kollisionsgefahr würde nur an schnell beweglichen Anlagenteilen im Bereich von Flugrouten bestehen.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Die Waldflächen des UG sind durch das Angebot an Tagesverstecken, Wochenstuben und Paarungsquartiere als Lebensraum für Fledermäuse von Bedeutung. Winterquartiere sind im UG <u>nicht</u> bekannt</p> <p>Im UG nachgewiesene Arten sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> → Nordfledermaus (RL BRD: 2, Bbg: 1), → Zwergfledermaus (RL Bbg: 4), → Mückenfledermaus (RL BRD: D, Bbg: D), → Fransenfledermaus (PL Bbg: 2) <p>Das bestehende Industriegebiet des PCK hat wegen der hochgradigen Versiegelung nur eine</p>	<p>Quartierverlust: zur Freimachung der Baufelder müssen Gehölzstrukturen entfernt werden. Dadurch kann es zum Verlust von Sommerquartieren kommen, gleichzeitig gehen bei Waldverlust potenzielle Jagdgebiete verloren.</p> <p>Flugbahnen sind durch die insgesamt geringe Flächeninanspruchnahme nur gering be-</p>	<p>V/V: Vermeidung von Gehölzverlust durch Minimierung der Rodungsflächen auf das unvermeidbare Maß, ggf. Nutzung bereits ausgebauter Flächen, dadurch auch Vermeidung von Quartierverlusten.</p> <p><u>Baubegleitend:</u> Baumfällung außerhalb der</p>

¹⁴ K&S Umweltgutachten „Vorstudie Chiroptera zum geplanten Windpark PCK Schwedt“, Berlin, Oktober 2011.

¹⁵ K&S Umweltgutachten „Erfassung des Quartierpotentials am Standort PCK Schwedt 2012“, Berlin, September 2012.

¹⁶ K&S Umweltgutachten „Potenzialanalyse zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln im Bereich des B-Planes PCK Schwedt“, Berlin und Zepernick, Dezember 2013

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>geringe Lebensraumeignung für FM. Spaltenquartiere sind an Gebäuden möglich, ein Paarungsquartier der Rohhautfledermaus wurde dort nachgewiesen.</p> <p>Ein höheres Lebensraumpotenzial haben die umgebenden Waldflächen mit älteren Baumbeständen n_ö und ö des Plangebietes, es besteht ein gutes Quartierangebot in älteren bzw. abgestorbenen Bäumen. Die Gehölzflächen im geplanten Plangebiet weisen dagegen ein geringes Quartierangebot auf als die umgebenden Waldflächen.</p> <p>Die wenigen Kleingewässer im UG sind stark anthropogen geprägt und bieten durch geringe Insektenraten nur ein geringes Nahrungsangebot für Beuteflüge.</p> <p>Alle waldlichen Randstrukturen stellen potenzielle Flugbahnen für Fledermäuse dar. Insbesondere hat auch die Grabenstruktur, die aus dem PCK-Gelände heraus zu einem n_ö gelegenen Wasserbecken führt, eine besondere Bedeutung als Flugkorridor.</p> <p>Sommerquartiere wurden in mehr als 1 km bzw. 2 km Entfernung in den südöstlich des Plangebietes liegenden Waldflächen nachgewiesen für (siehe Karte 2):</p> <p>→ Großer Abendsegler (RL BRD: V, Bbg: 3) → Kleiner Abendsegler (RL BRD: D, Bbg: 2)</p> <p>Vorbelastung Industriegelände, anthropogen geprägter überwiegend junger Forstbestand</p> <p>Bedeutung der durch die Planung in Anspruch genommene Wald hat insbesondere mit seinen Randstrukturen für FM eine mittlere Bedeutung.</p> <p>Empfindlichkeit FM sind insbesondere ggü. Quartierverlust durch anlagebedingte Flächeninanspruchnahme und auch ggü. Kollisionen an schnell bewegten Anlagenteilen empfindlich.</p>	<p>troffen, da eine Umorientierung an andere lineare Strukturen erfolgen wird.</p> <p>Kollisionsrisiko nur schnell bewegte Anlagenteile in Flughöhe stellen betriebsbedingt eine Gefährdung für Fledermäuse dar</p> <p>Wechselwirkungen: keine</p>	<p>Vegetationszeit, wenn Sommerquartiere sicher nicht mehr durch FM besetzt sind.</p> <p>Zu fällende bzw. gefällte Bäume werden dann auf FM-Quartiere untersucht und ggf. durch künstliche Ersatzquartiere außerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes (FM-Kästen als vorgezogene Maßnahmen) im Verhältnis 1:1 ersetzt.</p> <p><i>Diese Maßnahme ist im Zuge der Genehmigungsplanung zu realisieren und Gegenstand des „Monitoringkonzeptes“ der Gemeinde</i></p> <p>Der Verlust von potenzieller Nahrungsfläche (mittlerer Bedeutung) und die Zerschneidung von Flugbahnen durch Bebauung wird nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, da ein Ausweichen auf benachbarte Flächen und Strukturen möglich ist.</p> <p>nach V/V und ggf. Kompensation durch Ersatzquartiere</p> <p>voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p> <p>Fauna siehe Karte 2</p>

4.3.3 Avifauna

Im 2-km-Untersuchungsraum um das B-Plangebiet wurden 2013¹⁷ und 2014¹⁸ Kartierungen von Groß- und Greifvögeln, **Kleinvögeln** sowie Eulen durchgeführt. Außerdem wurden vorhandene Daten des LUGV ausgewertet.

Innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans, die fast vollständig aus Birkenforst mit wenigen älteren Eichen bestehen, wurden weder im Jahre 2013 noch 2014 Brutstätten von Groß- und Greifvögeln oder Eulen nachgewiesen. Die im weiteren Umfeld bis zu 2 km festgestellten Brutplätze sind in Karte 2 dargestellt.

Eine Bestandserfassung von Brutvögel wurde 2014 in Form einer Revierkartierung dargestellt und so die Potenzialanalyse vom Jahr 2013 ergänzt¹⁹, deren Grundlage die im UG vorgefundenen Lebensraumtypen waren.

Im Geltungsbereich und seinem 300 m Umfeld, in dem eine Erfassung aller Vogelarten stattfand, wurden insgesamt 76 Vogelarten festgestellt. Davon sind 45 Brutvogelarten, wovon nur 11 Arten auch direkt im Geltungsbereich beobachtet wurden. Darunter sind keine wertgebenden Arten (d.h. solche die in RL Deutschland, RL Brandenburg erfasst oder gem. BNatschG oder BArtSchV geschützt sind).

Eine wichtige Aussage des Avifaunistischen Gutachtes ist daher, dass sich keine Brutplätze wertgebender Arten innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans befinden.

Im 300 m-Umfeld um den Geltungsbereich des B-Plans liegen aufgelockerte Forstflächen im Norden und Osten und die Randbereiche des PCK-Geländes mit Offen- und Halboffenflächen im Westen. Von den 17 hier festgestellten wertgebenden Vogelarten sind 8 in der Roten Liste Brandenburgs erfasst, davon sind 7 Brutvogelarten (im folgenden Text fett markiert).

Als Leitart der Forstbereiche ist regional der Waldlaubsänger anzusehen, als Begleiter treten auf: Buchfink, Amsel, Rotkehlchen, Fitis, Kohlmeise und Zilpzalp. In einem Lärchen- und einem Birkenbestand wurde jeweils ein Brutplatz des **Sperbers** gefunden. Außerdem hielt sich ein **Kranich**paar an einem kleinen Gewässer im Norden auf. Dessen Brut blieb erfolglos, nachdem das Nest mit einem Ei vermutlich geplündert wurde. Im Nordteil des Untersuchungsgebietes befand sich je ein Brutplatz von **Schwarz-** und **Grünspecht**. An den Randbereichen wurden Arten wie der Baumpieper und die Goldammer nachgewiesen. Im Halboffenlandbereich sowie auf dem PCK-Gelände waren Arten wie Baumpieper, Schwarzkelchen, **Braunkelchen**, **Feldlerche** und **Heidelerche** zu finden.

Alle vorkommenden Arten an Kleinbrutvögeln innerhalb des Geltungsbereiches sind weit verbreitet sowie typisch für die vorhandenen Habitate und unterliegen keiner akuten Gefährdung. Die Artenanzahl und die Siedlungsdichte sind besonders gering. Für Rastvögel haben die durch den B-Plan überplanten Flächen keine Bedeutung.

Der geplanten Erweiterungsfläche wird daher nur eine geringe bis **mittlere** Bedeutung als avifaunistischer Lebensraum zugemessen.

Die im erweiterten 1.000 m Umfeld des Geltungsbereiches bekannten Groß- und Greifvogelbrutplätze werden in der folgenden Tabelle aufgeführt.

¹⁷ K&S Umweltgutachten „Potenzialanalyse zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln im Bereich des B-Planes PCK Schwedt“, Berlin und Zepernick, Dezember 2013

¹⁸ K&S Umweltgutachten „Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des B-Planes PCK Schwedt“, Berlin und Zepernick, September 2014

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Geltungsbereich des B-Plans: keine Brutplätze von Groß- und Greifvögel nachgewiesen</p> <p>angrenzende Lebensräume im UG: <i>Kranich</i>brutplätze (2011) im Abstand von ca. 200 m (n) in einer kleinen, zeitweise wasserführenden Sandgrube bzw. (lt. LUGV) in Versickerungsbecken 450 m (n) des B-Plan-Gebietes, beide kein Brutgeschehen 2013 und 2014</p> <p>weiteres Brutareal im Feuchtwaldgebiet nahe Welseniederung in > 1.000 m Entfernung.</p> <p><i>Schwarzstorch</i>brutplatz (RL Bbg 3²⁰) ca. 1.400 m nördlich des Geltungsbereiches, 2014 kein Brutnachweis</p> <p><i>Rotmilan</i>brutplatz (RL Bbg 3) an der nordöstlichen Waldkante ca. 1.600 m NO, 2011 und 2014 kein Brutnachweis</p> <p><i>Schwarzmilan</i>brutplatz an der nördlichen Waldgrenze in ca. 1.500 m nördlicher Entfernung, 2014 kein Brutnachweis</p> <p><i>Wanderfalke</i>brutplatz (RL Bbg 2) ca. 1.500 m südöstlich des Geltungsbereiches auf dem Gelände der PCK GmbH (seit Jahren bestehender BP)</p> <p><i>Mäusebussard</i>brutplatz BP im weiteren Umfeld</p> <p><i>Verdacht</i> auf ein <i>Uhu</i>-Brutpaar (RL Bbg 1) in etwa 3.000 m nordwestlich des Geltungsbereiches, durch Kartierung 2013 nicht nachgewiesen.</p> <p>Alle potenziell vorkommenden <i>Kleinvogelarten</i> sind weit verbreitet und nicht gefährdet (Erfassung durch Revierkartierung 2014).</p> <p>Vorbelastung der Raum ist durch die bestehenden PCK-Anlagen und seine Immissionen (Lärm, Licht, Bewegung), stark vorbelastet und wird von störungssensiblen Arten gemieden.</p> <p>Bedeutung Die Bedeutung als Vogellebensraum ist innerhalb der Waldflächen als durchschnittlich zu bewerten.</p> <p>Empfindlichkeit Die im UG vorhandenen Vögel sind empfindlich ggü. Verlust von BP und Nahrungsflächen</p>	<p>Brutvögel</p> <p><i>Kranich:</i> keine Beeinträchtigung, beide pot. BP weit genug von B-Plan-Grenze entfernt.</p> <p><i>Schwarzstorch:</i> BP weit genug von B-Plan-Grenze entfernt, Sichtschutz durch Wald, Nahrungsflüge im Nahbereich oder in Richtung N zu feuchtem Bruchwald sowie NO zur <i>Welse-Niederung</i>, nicht über B-Plangebiet mit vorwiegend Birkenbestand trockener Böden</p> <p><i>Rotmilan:</i> Entfernung des BP ausreichend, Sichtschutz durch Wald, Nahrungssuche in Offenlandschaft.</p> <p><i>Wanderfalke:</i> an technische Anlagen gewöhnt, wie der jahrelang gehaltene BP innerhalb des PCK-Geländes zeigt</p> <p><i>Uhu und Mäusebussard:</i> sind beide Offenlandjäger, jedoch an technische Anlagen gewöhnt, keine Beeinträchtigung.</p>	<p>V/V: Die Rodung der Waldflächen vor Errichtung von Bauwerken auf den Baufeldern I, II und III erfolgt außerhalb der Brutzeiten der Vögel.</p> <p>Damit kann der Verlust von Individuen und Brutstätten für alle Vogelarten vermieden werden.</p> <p>Der avifaunistische Bestand ist im Zuge der Umsetzung des B-Planes vorhabenspezifisch erneut zu untersuchen, ggf. sind A/E-Maßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich</p> <p>Brut- und Rastvögel:</p> <p>Voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p> <p>Fauna siehe Karte 2</p>

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Rastvögel Kein Vorkommen von relevanten Nahrungsgästen auf der Planungsfläche</p> <p>Forst- und Industrieflächen sind keine attraktiven Rast- und Schlafflächen</p> <p>Das nächstgelegene relevante Rastgebiet, Randow-Welsebruch (<i>Goldregenpfeifer, Nordische Gänse</i> bzw. <i>Singschwäne</i>) in ca.1,8 km NO</p>	<p>Rastvögel werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt</p>	

4.4 Boden

Geologie

Die im Untersuchungsgebiet oberflächlich anstehenden Sedimente wurden im Jung-Pleistozän abgelagert. Während der Weichselkaltzeit kam es zur Eintiefung des Odertals durch Gletschererosion. Westlich des Odertals entstand die uckermärkische Grundmoränenplatte. Während der Eiszerfallsphasen des Pommerschen Stadiums der Weichselkaltzeit dienten das Odertal und das Nebental der Welse dem Abfluss des Schmelzwassers. In dieser Zeit wurden durch Ablagerung die an die heutige Odertalniederung angrenzenden Talsandterrassen gebildet. Das Plangebiet liegt im Bereich einer solchen Niederterrasse. Hier ist das Ausgangsmaterial der Bodenbildung sandiges, z.T. kiesiges Substrat. Daraus entwickelten sich z.T. podsolige vergleyte Braunerden bzw. Gley-Braunerden. In den Bereichen mit höherer Bodenfeuchte kam es zur Anreicherung von Humus im obersten Bodenhorizont – es entstanden Humus- und Anmoorgleye.

Bedeutung der Bodenfunktionen

Der Boden erfüllt insbesondere die folgenden Funktionen:

- ⇒ Lebensraum- und Ertragsfunktion
- ⇒ Speicher- und Pufferfunktion
- ⇒ Archivfunktion (natur- und kulturhistorisches Zeugnis)

Nach Angaben im Landschaftsplan der Stadt Schwedt/Oder liegt die durchschnittliche Bodenwertigkeit im Gebiet um Schwedt bei 35,8²¹. Bei den Böden im Plangebiet handelt es sich vorwiegend um grundwasserferne Sandstandorte mit geringen Bodenwertigkeiten. Der LRP²² des Landkreis Uckermark weist den betroffenen Böden eine eingeschränkte *Lebensraumbedeutung* zu. Eingriffe in den Boden sind in diesem Fall gem. HVE (2009) im Verhältnis 1:1 durch Entsiegelung an anderer Stelle ausgleichbar.

Mit der Bebauung der drei innerhalb der GI ausgewiesenen Baufelder und dem gem. Festsetzung 1.2 zum zulässigem „Maß der baulichen Nutzung“ innerhalb der drei Baufelder ergibt sich insgesamt die folgende maximal mögliche Bodenversiegelung:

²⁰ Rote Liste Brandenburg 2008: 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet

²¹ Landschaftsplan Stadt Schwedt/Oder, Entwurf Juli 1999

²² Landschaftsrahmenplan, Landkreis Uckermark, Teilgebiet Angermünde – Schwedt/Oder. Stand 1999/2000

Tabelle 2: Eingriff in den Boden durch Versiegelung im GI

Baufelder im GI	I	II	III
Teilfläche (ha)	3,5 ha	3,55 ha	1,854 ha
Festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ)	0,6 ha	0,6 ha	0,4 ha ²³
Maximale Vollversiegelung	2,1 ha	2,13 ha	0,742 ha
Maximale Versiegelung	4,972 ha		

Die sandigen Substrate weisen eine niedrige *Speicher- und Pufferkapazität* auf, d.h. sie sind kaum in der Lage, eingetragene Schad- sowie Nährstoffe zu binden und zeitlich verzögert wieder freizusetzen. Sie besitzen damit eine eingeschränkter Boden- und Wasserschutzfunktion.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Bodenformen aus BÜK 300²⁴ (keine Daten der MMK und Bodenschätzung verfügbar):</p> <p>⇒ Humusgleye und gering verbreitet Anmorgleye aus Flusssand, Bodenart: Ss (fSms) mittelsandiger Feinsand Bodenzahl: vorherrschend 30 und punktuell höher</p> <p>⇒ vergleyte, podsolige Braunerden und podsolige Gley-Braunerden und Gley-Braunerden, Bodenart: Ss (mSfs) feinsandiger Mittelsand, Bodenzahl: vorherrschend < 30</p> <p>Bedeutung</p> <ul style="list-style-type: none"> - geringe Bedeutung für Landwirtschaft, guter forstlicher Standort - niedrige Speicher- und Pufferkapazität - eingeschränkte Boden- und Wasserschutzfunktion - keine bedeutenden Archivböden <p>Vorbelastung durch forstliche Bodenbearbeitung in Form des Oberbodenbruchs, stoffliche Belastungen aus benachbartem PCK</p> <p>Empfindlichkeit Ggü. Versiegelung empfindlich, da dadurch alle Bodenfunktionen verloren gehen Ggü. Bodenverdichtung gering empfindlich, da geringe Speicher- und Pufferkapazität</p>	<p>Bei der Umsetzung:</p> <p>Baubedingt: bauzeitliche Flächeninanspruchnahme durch Verdichtung, ggf. Schadstoffeintrag</p> <p>Anlagebedingt: dauerhafte Flächeninanspruchnahme, Verlust aller Bodenfunktionen durch Versiegelung</p> <p>Flächeninanspruchnahme GI: 89.040 m²</p> <p>davon max. Versiegelung: 49.720 m²</p> <p>Die dauerhafte Versiegelung von Boden ist durch Entsiegelung bzw. Aufwertung der Bodenfunktion auszugleichen.</p> <p>Wechselwirkungen Boden ↔ Wasser, Flora, Mensch, Fauna</p>	<p>V/V: Sparsamer Umgang mit Boden gem. BauGB § 1a Abs. 2 (Bodenschutzklausel) Renaturierung bauzeitlich beanspruchter Flächen <i>Festsetzung 1.2 „Maß der baulichen Nutzung“: GRZ von 0,6/0,4 darf nicht überschritten werden.</i></p> <p>E/A: Kompensation des Eingriffs in den Boden durch Entsiegelung von Boden bzw. Aufwertung von Bodenfunktionen <i>an anderer Stelle</i> im entsprechenden Verhältnis (gem. HVE 2009):</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entsiegelung im Verh. 1:1 - Gehölzpflanzungen im Verh. 2:1 - Extensivierung von Acker im Verh. 2:1 - Extensivierung von Grünland im Verh. 3:1. <p>Sicherstellung der Kompensation durch städtebauliche Verträge</p> <p>nach Kompensation: voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

²³ siehe Planzeichnung des B-Plans, Baufeld III mit GRZ 0,4

²⁴ Bodenübersichtskarte des Landes Brandenburg, 1: 300.000, LGBR 2001.

4.5 Wasser

Das Schutzgut Wasser ist im UG sowohl als Grundwasser als auch in geringem Umfang als Oberflächenwasser, in Form von Gräben vorhanden.

Zwischen Baufeld I und II verläuft ein (derzeit trockengefallener) Graben (Torfgraben Z15), der aus Richtung des PCK-Geländes über ein etwa 400 m nordöstlich gelegenes Versickerungsbecken in die Welse entwässert. Die Welse selbst fließt etwa 1,8 km nordöstlich der B-Plan Grenze und ist dort als Gewässer 2. Ordnung ausgewiesen.

Das B-Plan-Gebiet befindet sich auf der Niederterrasse des Unteren Odertals im weiteren Mündungsbereich der Welse in die Oder. Waldflächen sind wegen hoher Evapotranspirationsraten für die Grundwasserneubildung nur von untergeordneter Bedeutung. Da im Plangebiet aufgrund der sandigen Böden die Versickerungsrate hoch ist ist auch die Grundwasserneubildung relativ hoch.

Das nächste Trinkwasserschutzgebiet ist das bestehende WSG Schwedt-Springallee (WSG-ID 7373) dessen Schutzzone III ca. 3,9 km nordöstlich des Plangebietes beginnt.

Der Schutz des Wassers ist geregelt in der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)²⁵ und dem Wasserhaushaltsgesetz des Bundes²⁶. Grundsätzlich ist die Grundwasserneubildung zu gewährleisten und Verunreinigungen von ober- und unterirdischen Gewässern sind zu vermeiden.

Vorbelastung

Im Landschaftsplan der Stadt Schwedt/Oder²⁷ (Entwurf 1999) ist im Plangebiet eine lokale Grundwasserbeeinträchtigung bzw. einmalige Schadstoffbelastung mit lokalem Charakter durch chemisch-anorganische Stoffe verzeichnet.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Oberflächengewässer Torfgraben (zwischen Baufeld I und II, Funktion als Regenrückhaltebecken, formal zu 100% beaufschlagt, real z.Zt. trocken), führt aus dem PCK-Gelände nach Nordosten über ein Versickerungsbecken in die Welse</p> <p>Graben zwischen Baufeld II und III (im B-Plan festgesetzt als „Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“)</p> <p>Fluss Welse, etwa 2 km nordöstlich des Geltungsbereiches</p> <p>Grundwasser Wasserdurchlässigkeit des sandigen Waldbodens extrem hoch (>300 cm/d) bis sehr hoch (100 bis 300 cm/d)²⁸, daher auch Versickerungsrate (GW-Neubildung) relativ hoch.</p>	<p>GW Neubildung wird durch Versiegelung nicht nachteilig beeinträchtigt, wenn Niederschlagswasser vor Ort zur Versickerung gebracht wird.</p> <p>Potenziell besteht die Gefahr des Schadstoffeintrags in GW und Oberflächengewässer.</p> <p>GW im Geltungsbereich ist durch wasserdurchlässige Sande gering ggü. Stoffeinträgen geschützt.</p> <p>Über die Gräben besteht potenzielle Gefahr von Schadstoffeinträgen in Oberflächengewässer.</p>	<p>V/V:</p> <p>Minimierungsgebot § 13 BNatSchG: wasserschützende Maßnahmen nach dem Stand der Technik und entsprechend einschlägiger aktuellen Normen und Vorschriften werden in der Baudurchführung beachtet</p> <p>Die Versickerung unbelasteten Niederschlagswassers erfolgt flächig vor Ort</p> <p><i>Festsetzung 1.6.1:</i> <i>.....Versickerung über die belebte Bodenschicht in den (randlichen) Wald und die Fläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur</i></p>

²⁵ EG-Wasser-Rahmen-Richtlinie (EG-WRRL): Richtlinie 2000/60/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, geändert am 20. November 2001

²⁶ Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 67 des Gesetzes vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044) geändert worden ist.

²⁷ Landschaftsplan der Stadt Schwedt/Oder, Entwurf 1999, Plan 4

²⁸ FIS – Fachinformationssystem Boden des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>1. Grundwasserleiter liegt in weniger als 5 m unter GOK (hohe Verschmutzungsempfindlichkeit)²⁹</p> <p>nächstes Trinkwasserschutzgebiet: WSG Schwedt-Springallee (WSG-ID 7373) mit der Schutzzone III ca. 3,9 km nordöstlich</p> <p>Vorbelastung</p> <p>Stoffliche Belastung aus früherem PCK-Betrieb, wird durch Sanierungskonzept verringert.</p> <p>Bedeutung</p> <p>hohe Bedeutung des Grundwasser als Lebensmittel für den Mensch</p> <p>Empfindlichkeit</p> <p>Ggü. Verringerung der Grundwasserneubildung und ggü. Schadstoffeintrag über den Boden</p>	<p>B-Plan-Gebiet liegt in einem Monitoringsegment der Abstomsicherung um belastetes Grundwasser aus dem PCK-Gebiet zielgerichtet abzutransportieren (Sanierungskonzept).</p> <p>Wechselwirkungen</p> <p>Wasser ↔ Boden, Fauna</p> <p>da Grund- und Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt werden, auch keine Folgewirkungen auf Boden, Fauna</p>	<p><i>und Landschaft (Graben zwischen Baufeld II und II)</i></p> <p><i>Festsetzung 1.5.2</i></p> <p><i>„Die Sicherungsmaßnahmen für die Abstomsicherung von belastetem Grundwasser dürfen nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn ist durch einen Gutachter nachzuweisen, dass der Bau von Fundamenten nicht zu Eingriffen in das hydraulische System führt, welche eine unkontrollierte Schadstoff-ausbreitung nach sich ziehen kann.“</i></p> <p>voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

Eine im Rahmen des Sanierungskonzeptes der PCK errichtete Brunnenabwehrgalerie schließt ein Verlassen von belastetem Grundwasser aus dem Gelände der PCK, einschließlich der Erweiterungsflächen aus.³⁰ Die Festsetzung 1.5.2 sichert, dass diese Maßnahme durch Baumaßnahmen im Geltungsbereich nicht beeinträchtigt wird.

Durch die Festsetzungen 1.5.2 und 1.6.1 sowie weitere bauzeitlich wirksame Vermeidungsmaßnahmen können erhebliche Umweltbeeinträchtigungen durch die Umsetzung des Bebauungsplans vermieden werden.

²⁹ vergl. LRP 1999/2000 Uckermark, Teilgebiet Angermünde/Schwedt/Oder

³⁰ vergl. FNP-Entwurf der Stadt Schwedt/Oder (2000)

4.6 Klima und Luft

Die Schutzgüter Klima und Luft sind von hoher Bedeutung für den Menschen und sein Wohlbefinden.

Die Luft / Luftgüte ist gering empfindlich ggü. potenziellen Wirkungen bei der Umsetzung des B-Plans. Durch Anlagen zur alternativen Energieerzeugung sind keine zusätzlichen Emissionen zu erwarten. Baubedingt können zeitlich begrenzt Staub- und Schadstoffbelastungen auftreten.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>B-Plangebiet liegt klimatisch im Mecklenburgisch-Brandenburgischen Übergangsklima mit bereits stark kontinentalem Einfluss und tiefen Winter- und hohen Sommertemperaturen, Niederschlagsarmut, Hauptwindrichtung West-Südwest</p> <p>Luftqualität ist trotz bestehender Vorbelastung im Raum Schwedt/Oder im Vergleich zu anderen brandenburgischen Mittelzentren relativ gut³¹</p> <p>Bedeutung Hohe Bedeutung für den Menschen, seine Gesundheit und sein Wohlbefinden</p> <p>Waldflächen haben die Funktion des Immissionschutzwaldes ggü. dem PCK</p> <p>Vorbelastung durch das angrenzende Industriegebiet mit den Anlagen der Mineralölverarbeitung und Papierindustrie, sowie die Emissionen aus dem Straßenverkehr</p> <p>Empfindlichkeit Luft empfindlich ggü. stofflichen Immissionen, wie z.B. baubedingte Staubbelastungen</p>	<p>klimatische Funktionen der bisherigen Waldfläche im Geltungsbereich des B-Planes gehen bei Umsetzung verloren</p> <p>Bauzeitlich sind Staubimmissionen möglich, keine erheblichen Auswirkungen</p> <p>Betriebsbedingt haben Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien <i>global</i> und langfristig einen positiven Effekt, indem die Emission von CO₂ vermieden wird.</p> <p>Wechselwirkungen Luft ⇒ Mensch Keine Beeinträchtigung</p>	<p>V/V: <i>Schrittweise Rodung des Waldes im Geltungsbereich, je nach Stand der Umsetzung des B-Plans</i></p> <p><i>Waldverlust ist als naturschutzrechtlicher und waldrechtlicher Eingriff zu kompensieren, wobei die waldrechtliche Kompensation auf die naturschutzrechtliche Kompensation angerechnet wird.</i></p> <p>Durch Aufforstung im Verhältnis 1:1,75 werden auch die durch Waldverlust beeinträchtigter klimatischer Funktionen wieder entstehen</p> <p><i>Forstliche Kompensationsmaßnahmen werden außerhalb des B-Plan-Geltungsbereiches stattfinden. Die rechtliche Sicherung erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag.</i></p> <p>nach Kompensation: Voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

³¹ Daten der Luftgütemessstation Schwedt/Oder, Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz Brandenburg.

4.7 Landschaft

Die Erweiterung eines Industriegebietes hat durch die Zunahme der technischen Überprägung auch Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Allerdings ist der Raum durch die bestehende PCK – Raffinerie mit ihrer weiten Sichtbarkeit bereits stark technisch überprägt. Die B-Plan-Fläche liegt auf der Seite des PCK-Geländes, die der Stadt Schwedt/Oder abgewandt ist, insofern werden von dort aus nur geringe visuelle Beeinträchtigungen wahrnehmbar sein. Darüberhinaus prägen auch die vorhandenen Windfelder bei Vierraden und Heinersdorf bereits die Eigenart der Landschaft.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>UG bis 10 km im Fernbereich</p> <p>Lage des UG: im Bereich der Niederterrassen der Oder (Geländehöhe etwa 10 m NHN)</p> <p>Umgebung: SW: 800 ha großer Industriekomplex der PCK Raffinerie GmbH, N+O: Waldfläche, im Norden schließt die Niederung der Welse an SO: Stadtzentrum von Schwedt/Oder ca. 6 km</p> <p>Bewertung der Landschaft im Untersuchungsgebiet durch unterschiedliche ästhetische Raumeinheiten (in Anlehnung an JESSEL, 1998) durch Operationalisierung der Begriffe (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) <i>Vielfalt, Eigenart</i> und <i>Schönheit</i> anhand einer fünfstufigen Skala (sehr gering bis sehr hoch):</p> <p>Wald <u>Passow-Mürrowsche Kavelheide</u> - Umgibt das PCK-Gelände und grenzt an das Plangebiet im N und O - durchschnittlicher Forst mit monotonen kachelartigen Anpflanzungen unterschiedlicher Baumarten (Vorwiegend Kiefernforst) - in der Nähe zu Oder und Welse artenreichere Laubwälder - nahe Welseniederung liegt naturnaher Erlen-Eschen-Feuchtwald - Forstflächen durch die Geräuschemissionen die von der Raffinerie ausgehen. - Vielfalt – mittel, Eigenart – mittel, Schönheit – mittel</p> <p><u>Gartzer Bürgerheide</u> - durchschnittlicher Forst (ca. 4 km NO entfernt) mit monotonen kachelartigen Anpflanzungen unterschiedlicher Baumarten und Alters - Vielfalt – mittel, Eigenart – mittel, Schönheit – mittel bis hoch</p> <p>Ackerlandschaft <u>Feldflur zwischen Woltersdorf und Kunow</u> - Leicht welliges Relief mit wenigen Strukturen (Söllen, Gewässern, kleine Seen mit</p>	<p>Der Bebauungsplan führt zu einer Erweiterung der Industriefläche mit neuen Gebäuden, die sich an den Höhen der Umgebung orientieren sollen.</p> <p>Nahbereich bis 1,5 km: durch die umgebenden Gehölzstrukturen werden die Gebäude zum Teil verdeckt bzw. fügen sich in die bereits vorhandene Industriekulisse ein</p> <p>Fernbereich bis 10 km: Wirkungen sind von Bauwerkshöhen abhängig, über die derzeit keine Angaben möglich sind.</p> <p>Anlagen mit Höhen über 50m wären bis ca. 5 km sichtbar.</p> <p>Insgesamt ist die zusätzliche Beeinträchtigung des LaBi bei Umsetzung des B-Plans angesichts der bestehenden Vorbelastung und der bereits durch Industrieanlagen überprägten Eigenart der Landschaft als gering einzuschätzen</p> <p>Wechselwirkungen Landschaft ⇒ Mensch Das Landschaftsbild wird vom Menschen wahrgenommen und kann sein Wohlbefinden (u.a. Heimatgefühl) beeinträchtigen.</p> <p>Durch die derzeit schon bestehende industrielle Über-</p>	<p>Der nichtquantifizierbare Eingriff in das Landschaftsbild kann durch multifunktionale Wirkungen der Maßnahmen zur Kompensation des Boden- und Waldeingriffs weitgehend ausgeglichen werden.</p> <p>Aufwertung des Landschaftsbildes sind möglich durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rückbaumaßnahmen in der freien Landschaft im Zusammenhang mit Entseelung von Boden - Wiederaufforstungsmaßnahmen und Waldumbau bestehender monotoner Kiefernforste - Ggf. auch als Sichtschutzpflanzungen im Randbereich des PCK <p>Voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>mehr oder weniger breiten Schilf- und Staudensäumen, Hecken, Alleen)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vielfalt – mittel, Eigenart – gering, Schönheit – mittel <p><u>Feldflur zwischen Passow und Berkholz</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - leicht welliges Relief mit vielen Strukturen (Windschutzhecken, Feldsöllen, Feldgehölzen, kleineren Gewässern mit Schilfsaum) - Vielfalt – mittel-hoch, Eigenart – mittel, Schönheit – mittel-hoch <p>Flussniederungen <u>Welseniederung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - stark anthropogen geprägter Fluß (1,6 km entfernt), mit überwiegend Grünland z.T. ackerbaulich umgebenen Flächen sowie einer begleitenden 220-kV-Freileitung - nur wenige Meter über NHN ohne begleitende Gehölzstrukturen - Vielfalt – gering, Eigenart – mittel bis hoch, Schönheit – mittel <p><u>Unteres Odertal</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - durch wasserbauliche Maßnahmen veränderte Oderniederung in der Schutzzone 2 des Nationalparks „Unteres Odertal“ (ca. 6 km östlich vom Geltungsbereich) - Ziel ist das Erreichen einer möglichst naturverträglichen Nutzung mit dem Schutz der Oderaue - Vielfalt – hoch, Eigenart – hoch, Schönheit – hoch <p>Vorbelastung die Eigenart der Landschaft ist insbesondere im Nahbereich bis 1,5 km um das Plangebiet bereits durch den Industrieschwerpunkt Schwedt/Oder mit den großflächigen und die umgebenden Waldflächen z.T. überragenden Anlagen der PCK Raffinerie sowie bis in den Fernbereich (bis 10 km) durch Windenergieanlagen (WF Groß Pinnow und WF Heinersdorf) geprägt</p> <p>zusätzlich wirken als Vorbelastung: Freileitungen, Deponien, Umspannwerk Vierraden</p> <p>Empfindlichkeit Umgebung von Schwedt ist kein Schwerpunktgebiet für den Tourismus, durch die starke Vorbelastung durch das bestehende Raffineriegelände besteht daher auch nur eine geringe bis mittlere Empfindlichkeit ggü. visueller Beeinträchtigung durch neue Bauwerke.</p>	<p>prägung des Gebietes werden zusätzliche Bauwerke im räumlichen Zusammenhang mit den bestehenden Industrieanlagen damit nicht mehr als erhebliche neue Beeinträchtigungen des Menschen wirksam werden.</p> <p>Da die Erweiterungsfläche des B-Planes auf der Stadt Schwedt/Oder abgewandter Seite des PCK-Geländes liegt, wird die zusätzliche visuelle Wirkung zusätzlich minimiert sein.</p>	

4.8 Biologische Vielfalt

Die biologische Vielfalt in Form von Artenvielfalt und der Vielfalt der Lebensräume und deren Vernetzung kann durch die Vergrößerung eines Industriegebietes nachteilig beeinflusst werden. Bei der Beurteilung der potenziellen Auswirkungen spielt, neben der Größe der geplanten Erweiterung, die bestehende Vorbelastung, hier das bereits vorhandene Industriegebiet mit dem PCK eine entscheidende Rolle.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Biologische Vielfalt umfasst die genetische Vielfalt, die Artenvielfalt und die Lebensraumvielfalt</p> <p>Vorbelastung Geltungsbereich liegt am Rand eines Industriegebietes und ist bereits durch die dazugehörigen Infrastruktureinrichtungen beeinflusst,</p> <p>Die in Anspruch genommene Fläche stellt eine Restfläche zwischen dem PCK-Gelände und einer bereits planfestgestellten Bahnanlage dar</p> <p>Die Fläche wird teilweise intensiv forstlich genutzt und weist daher nur eingeschränkte Naturnähe auf.</p> <p>Die Erweiterungsfläche ist bereits derzeit durch die Lärmimmissionen der benachbarten Raffinerie belastet.</p> <p>Bedeutung Die Erweiterungsfläche des B-Plans hat eine geringe Bedeutung hinsichtlich der biologischen Vielfalt</p> <p>Empfindlichkeit Geringe bis keine Empfindlichkeit ggü. neuer Industriefläche,</p> <p>weitreichende Wirkungen beeinträchtigen nicht die genetische, Arten- oder Lebensraumvielfalt</p>	<p>In Anspruch genommene Forstflächen sind nur ein geringer Anteil an der Gesamtfläche des Forstreviers Bayerwald.</p> <p>Durch den Anschluss an ein bereits bestehendes Industriegebiet werden neue Zerschneidungseffekte vermieden.</p> <p>Keine Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt</p> <p>Wechselwirkungen keine</p>	<p>V/V: Belassen von unbebauten Streifen zwischen den Baufeldern und am Rand des Geltungsbereiches als Trittsteinbiotope</p> <p>Voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

4.10 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Wie in Abbildung 1 dargestellt liegen in der Nähe der geplanten Erweiterungsfläche einige Schutzgebiete gem. BNatSchG. Diese sind jedoch alle weit genug von der Industriegebietsfläche entfernt, dass keine nachteiligen Einwirkungen zu erwarten sein werden.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>NSG sowie FFH-Gebiet „Müllerberge“ Geschützt : Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (6210); Schlucht- und Hangmischwälder (9180) (auf einem südexponierten Hang der Grundmoräne zum Welsetal), außerdem Vorkommen von trockenen, kalkreichen Sandrasen (6120), FFH-Anhang-IV-Arten Rauhaufledermaus und Zauneidechse, VSR-Anhang-I-Arten Schwarzspecht, Sperbergrasmücke, Neuntöter und Heidelerche Gebietsgrenze mehr als 2 km nordöstlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplans</p> <p>Nationalpark „Unteres Odertal“ bekannt für Vogelreichtum, ist geprägt durch die Oder, ihren Altwässern und Schilfgürteln, den periodisch überfluteten Feuchtwiesen sowie naturnahen Auwald, außerdem artenreichen Laubwälder und Trockenrasen Gebietsgrenze von Teilflächen ca. 1,8 km nordöstlich des B-Plan-Gebietes</p> <p>SPA „Randow-Welse-Bruch“ „Erhaltung und Wiederherstellung einer strukturreichen Agrarlandschaft mit einem hohen Anteil an Begleitbiotopen ... sowie einer mosaikartigen Nutzungsstruktur, ... als Nahrungsflächen von Weißstorch, Wespenbussard, Schwarz-, Rotmilan, Rohr-, Wiesenweihe und Schreiadler.“ Gebietsgrenze in einer Entfernung von ca. 1,3 km in Richtung N und NO</p> <p>FFH-Gebiet „Welsetalhänge bei Kunow“ Geschützt sind die Lebensraumtypen 9190 (alte bodensaure Eichenwälder), 91U9 (Steppen-Kiefernwälder), 9180 (Schlucht- und Hangmischwälder), 6120 (trockene, kalkreiche Sandrasen) und 6240 (Steppenrasen), ohne wertgebende Tierarten Gebietsgrenze mehr als 2 km NO auf einen südexponierten Hang der Grundmoräne zum Welsetal</p>	<p>durch die großen Entfernungen zu den Schutzgebieten nach Naturschutzrecht keine Wirkungen auf deren Erhaltungsziele oder für den Schutzzweck maßgeblicher Bestandteile</p> <p>Siehe Abbildung 1.</p>	<p>Wegen ausreichender Entfernung des B-Plan-Gebietes:</p> <p>Voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

4.11 Mensch / Gesundheit / Bevölkerung

Der Mensch kann insbesondere durch die von Industrie- bzw. Gewerbeanlagen ausgehenden Immissionen beeinträchtigt werden. Das können Schallimmissionen, aber auch Immissionen stofflicher Art sein. Für die konkrete Beurteilung sind nähere Angaben zur Art der künftigen Nutzung des Industriegebietes nötig, die derzeit noch nicht vorliegen.

Um die Einhaltung der erforderlichen Schallimmissionsgrenzwerte (gem. DIN 18005) an den relevanten Immissionspunkten der Umgebung bereits auf B-Plan-Ebene zu sichern, erfolgt für die einzelnen Baufelder des B-Plans eine Schallkontingentierung zu Begrenzung der zulässigen Emissionen, die bei der weiteren Planung von Anlagen zu beachten ist³².

Auf diese Weise können bei der Umsetzung des B-Planes die gesetzlichen Richtwerte an allen relevanten Immissionspunkten der Umgebung des Plangebietes eingehalten werden, so dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auf den Menschen auftreten werden.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Betroffene Siedlungsgebiete im 3.000 m Bereich mit Schallgrenzwerten (nachts/tags gem. DIN 18005-1³³):</p> <p>Allg. Wohngebiet: 40 / 55 db(A) Dorf- /Mischgebiet: 45 / 60 db(A) Sondergebiet Kleingärten: 55 / 55 db(A) Gewerbegebiet: 50 / 65 db(A) Industriegebiet: 70 / 70 db(A)</p> <p>Vorbelastung Industriegebiet (PCK) im Westen, Windfelder Vierraden und Heinersdorf)</p> <p>Bedeutung Wohnfunktion der Siedlungsgebiete grundsätzlich von hoher Bedeutung. Erholungsfunktion des Raums am gewerblich geprägten Ortsrand von geringer Bedeutung</p> <p>Empfindlichkeit Hohe Empfindlichkeit der besiedelten Bereiche im Umfeld des B-Plan Geltungsbereichs ggü. betriebsbedingten Schallimmissionen geringe Empfindlichkeit ggü. zusätzlichen visuellen Störungen</p>	<p>Schallimmissionen: Zusätzliche Immissionen von Lärm durch neue Anlagen im Geltungsbereich des B-Plans. Die Einhaltung der Grenzwerte der DIN 18005 ist nur durch die Begrenzung der Immissionen aus der GI-Erweiterungsfläche möglich</p> <p>visuelle Störung: größere Gebäudehöhen als bestehende Anlagen im PCK möglich, optische Störwirkungen durch Befeuern von Anlagen, beides ist in vorbelastetem Gebiet nicht erheblich</p> <p>Sonstige Immissionen: zusätzliches Verkehrsaufkommen (n.q.), jedoch ist durch die geringe Flächenerweiterung ggü. dem Bestand keine erhebliche Zusatzbelastung zu erwarten.</p>	<p>VV Mögliche Überschreitungen der Richtwerte der DIN 18005 können durch Lärmkontingentierung für die einzelnen Baufelder des B-Plans ausgeschlossen werden.</p> <p><i>Festsetzung 1.5.1:</i> Schallkontingentierung: db(A)/m² tags/nachts</p> <p>Baufeld I: 78/ 64 Baufeld II: 78/ 64 Baufeld III: 78/ 65</p> <p>Die Umsetzung des B-Plans ist nur mit Anlagen möglich, die diese Emissionshöchstwerte nicht überschreiten.</p> <p>Voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

³² Schalltechnisches Gutachten zum B-Plan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ der Stadt Schwedt/Oder, Dipl. Ing. Peter Scholz, Birkenwerden, Stand: November 2013

³³ DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Juli 2002

4.12 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Durch die besondere Lage des B-Plangebiets am Rande eines bestehenden Industriegebietes sind dort keine Baudenkmäler von besonderem kulturellem oder denkmalfachlichem Wert vorhanden. Das vorhandene PCK wird als Sachgut durch die Planung nicht nachteilig beeinträchtigt.

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Vermeidung, Verminderung und Kompensation von Beeinträchtigungen
<p>Vorhandene Bauwerke³⁴ aus der Denkmalliste des Landes Brandenburg 2011:</p> <p>Nächstgelegene Bauwerke: das ehemalige Militärgefängnis Schwedt/Oder und der sowjetische Ehrenfriedhof</p> <p>Bei den Böden im Vorhabengebiet handelt es sich nicht um bedeutende Archivböden. Bodendenkmale sind im B-Plan Geltungsbereich nicht bekannt.</p> <p>Vorbelastung bestehende Industriebebauung</p> <p>Bedeutung Bau- und Bodendenkmale sind als kulturhistorische Zeugnisse der Menschheitsgeschichte von hoher Bedeutung.</p> <p>Empfindlichkeit vorhandene Baudenkmale und sonstigen Sachgüter befinden sich außerhalb des Wirkungsbereiches des Bebauungsplans.</p> <p>Bodendenkmale sind grundsätzlich empfindlich ggü. Bodeneingriffen.</p>	<p>Die Bau- und Bodendenkmale in Schwedt/Oder werden durch den Bebauungsplans nicht berührt.</p>	<p>VIV: Gem. § 11 BbgDSchG wird zum Schutz von Bodendenkmalen folgender <i>Hinweis</i> in den B-Plan übernommen:</p> <p><i>Bodendenkmalschutz</i> <i>Für Vorhaben mit Erdeingriffen, die tiefer als 30 cm in den Boden eingreifen, ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. § 9 in Verbindung mit § 19 BbgDSchG erforderlich. Diese Erlaubnis ist vor Baubeginn bei der unteren Denkmal-schutzbehörde einzuholen.</i></p> <p>Voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

³⁴ Flächennutzungsplan der Stadt Schwedt/Oder, Entwurf: November 2000

4.13 Sonstige Belange des §1 Abs. 6 Nr. 7 (sowie Wechselwirkungen)

Beschreibung der Umwelt	Wirkungen des B-Plans	Voraussichtliche Umwelt- auswirkungen § 2 Abs. 4 BauGB
<p>e) Vermeidung von Emissionen / sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser,</p> <p>f) die Nutzung erneuerbarer Energien / sparsame und effiziente Energienutzung,</p> <p>g) Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionschutzrechts,</p> <p>h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,</p> <p>i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d.</p>	<p>Emissionen, Abfälle, Abwasser fallen nicht an</p> <p>Energieerzeugung aus Sonne / Wind führt zu Vermeidung erheblicher Emissionsmengen an CO₂, NO_x, SO₂, Staub und Asche</p> <p>Planungen der Stadt Schwedt/Oder, insbesondere der Landschaftsplan stehen dem B-Plan nicht entgegen.</p> <p>Solche Gebiete sind nicht vorhanden.</p> <p>Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen § 1 Abs. 6 Nr. 7 a, c und d BauGB, die sich aus den Festsetzungen ergeben, sind in die Wirkungsbetrachtung der einzelnen Umweltbelange bereits eingeflossen.</p>	<p>Voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen</p>

5 Artenschutzrechtliche Anforderungen

Die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Anforderungen der im Gebiet vorkommenden Tierarten erfolgt auf der Grundlage der Einschätzung der ökologischen Gebietsausstattung, der potenziellen Lebensraumeignung für geschützte Arten sowie von Daten aus der Literatur als auch aus aktuellen Erhebungen.

Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG gelten für alle besonders geschützten sowie der streng geschützten Tierarten laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG.

Die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG beinhalten „Zugriffsverbote“ in Form von:

- ⇒ „Tötungsverboten“ (Nr. 1) für besonders geschützte Arten,
- ⇒ „Störungsverboten während bestimmter Zeiten“ (Nr. 2) für streng geschützte Arten und europäische Vogelarten,
- ⇒ „Zerstörungsverbot“ (Nr. 3) von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten.

Ob derartige Verbote einschlägig werden können, ist bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu ermitteln.

Artenschutzrechtliche Verbote können gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG durch geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen vermieden werden und bei ansonsten zulässigen Eingriffen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) überwunden werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sollen bewirken, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt und keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustands einer lokalen Population eintritt.

Im Folgenden soll im Sinne einer Vorprüfung untersucht werden, welche tatsächlich und potenziell im Plan- bzw. Untersuchungsgebiet vorkommenden nach § 7 Abs. 2 Nr. 15 bzw. 16 BNatSchG besonders bzw. streng geschützter Arten durch den B-Plan und seine spätere Umsetzung betroffen sein können.

5.1 Insekten

Nach derzeitigem Kenntnisstand (siehe Kapitel 4.3.1) ist im unmittelbaren Plangebiet nicht mit dem Vorkommen streng geschützter Käferarten wie **Heldbock** und **Eremit** zu rechnen.

Für die streng geschützte Waldameise kann das Eintreten des Zerstörungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 abgewendet werden, indem die auf den in Anspruch genommenen Flächen vorhandenen Fortpflanzungsstätten der **Waldameise** vor Baubeginn umgesetzt werden. Damit werden dann auch die Zugriffsverbote gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG abgewendet.

Entsprechende Maßnahmen sind jedoch erst im Zuge der Umsetzung des B-Planes durch den Bau gewerblicher Anlagen konkretisierbar. Dazu muss im Zuge der Genehmigungsplanung (d.h. vor Freimachung der Fläche durch Waldrodung) für die zu errichtenden Bauwerke bzw. spätestens vor Baubeginn eine erneute Bestandserfassung erfolgen. Die Durchführung der Maßnahmen ist so zu planen, dass sie bei Wirksamwerden des Eingriffs, d.h. bei Baubeginn wirksam sind (CEF-Maßnahmen).

Das Eintreten von Verbotstatbeständen kann damit für streng geschützte Waldameisen grundsätzlich abgewendet werden. Artenschutzrechtliche Belange stehen der Vollzugsfähigkeit des B-Planes damit nicht im Wege.

5.2 Fledermäuse

Der Geltungsbereich des B-Plans liegt in einer derzeit forstlich genutzten Fläche, die insbesondere mit ihren Randstrukturen und (mittel)alten Bäumen als Lebensraum für Fledermäuse von zumindest mittlerer Bedeutung ist. Die Inanspruchnahme von Waldflächen führt zu Gehölzverlust und damit auch potenziell zum Verlust von Sommerquartieren und Nahrungsflächen von Fledermäusen.

Wie in Kapitel 4.3.2 dargelegt, wurden Quartiere des Kleinen und Großen Abendseglers in ca. 1 km bzw. 2 km Entfernung sÖ des Plangebietes nachgewiesen. Das Vorkommen von weiteren streng geschützten Arten wie Nordfledermaus, Zwergfledermaus, Mücken- und Fransenfledermaus wurde im Untersuchungsraum nachgewiesen.

Vermeidung bzw. Kompensation bei Quartierverlusten

Quartierverluste stellen gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, der jedoch gem. § 44 Abs. 5 bei ansonsten zulässigen Eingriffsvorhaben durch das Bereitstellen von Ersatzquartieren im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang überwunden werden kann.

Dabei ist wie folgt vorzugehen:

- ⇒ Rodungen nur außerhalb der Vegetationszeit, wenn potenzielle Sommerquartiere sicher nicht mehr besetzt sind, dadurch wird das Eintreten der Verbotstatbestände der „Tötung“ und „Störung“ gem. § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG vermieden.
- ⇒ Zu fällende bzw. die bereits gefällten Bäume werden auf Quartiere untersucht. Jedes durch Rodung beseitigte Quartier wird durch ein künstliches Quartier im räumlichen Zusammenhang im benachbarten Wald ersetzt. Die Quartiere müssen bis zum folgenden Frühjahr funktionstüchtig sein (vorgezogene Maßnahme).

Beeinträchtigung von Jagdgebieten / Flugkorridoren

Durch die bei Umsetzung des B-Plans erforderliche Waldrodung werden wichtige Jagdgebiete und Flugkorridore entlang waldlicher Randstrukturen verlorengehen bzw. an die neu entstehenden Waldränder verschoben. Eine Beeinträchtigung der lokalen Population ist dadurch nicht zu erwarten.

Das Untersuchungsgebiet enthält nur wenige Wasserflächen und wird deshalb gutachterlich insgesamt als suboptimales Jagdgebiet eingeschätzt. Darin stellt jedoch der innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs befindliche Graben einen wichtigen Flugkorridor in Richtung zu einem größeren Wassersammelbecken und weiter in die Welseniederung im Osten dar. Der Graben wird durch die vorgesehenen Baufelder nicht berührt und bleibt als Flugkorridor erhalten.

Kollisionsrisiko

Das Kollisionsrisiko für Fledermäuse an Bauwerken ist wegen ihrer artspezifischen Sensorik nahezu ausgeschlossen. Allein schnell bewegte Anlagenteile in Flughöhe sind mit einem Kollisionsrisiko verbunden. Bewegte Anlagenteile in deutlich größerer Höhe, z.B. mehr als ca. 10 m jenseits der Höhe der Jagdflüge der Fledermäuse, sind nur mit einem geringen Kollisionsrisiko verbunden.

Im Detail ist diese Fragestellung erneut im Zuge der Umsetzung des B-Plans und der Errichtung spezieller baulicher Anlagen zu untersuchen.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bezüglich der Fledermausfauna artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Vollzugsfähigkeit des B-Planes nicht entgegenstehen werden. Die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG werden für die im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommenden Fledermausarten nicht eintreten.

5.3 Vögel

Wie in Kapitel 4.3.3 erläutert, werden die im Umfeld des B-Planes liegenden Brutplätze besonders geschützter Vogelarten nicht zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Das gilt sowohl für die ggf. im Geltungsbereich des B-Planes gelegenen BP von Singvögeln, als auch für die im weiteren Umfeld gelegenen BP von Greif- und Großvögeln.

Für Kleinvögel, die jährlich ihren Brutplatz als Teil des Balzgeschehens neu bauen, muss sichergestellt werden, dass die Entfernung von Gehölzen im Zuge der Flächenfreimachung außerhalb der Brut- und Setzzeiten der Vögel erfolgt. Damit würden die Tatbestände gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG nicht eintreten können.

Die bekannten BP der geschützten Groß- oder Greifvögel werden bei Baufeldfreimachung nicht zerstört, da sie weit genug von der durch den B-Plan in Anspruch genommenen Fläche entfernt sind. Die Vögel werden daher in ihrem Brutgeschehen auch nicht gestört.

Die Gefahr der Tötung (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) bestünde nur in Verbindung mit einem Kollisionsrisiko an bewegten Bauteilen bzw. Glasfassaden/Fenstern der im Zuge der Umsetzung des B-Plans errichteten Anlagen. Dieses Risiko ist wegen der großen Entfernung der bekannten Brutplätze bedrohter störungssensibler Vogelarten (siehe Kap. 4.3.3) zum B-Plangebiet ebenfalls gering.

Ein Kollisionsrisiko besteht für kleine Brutvögel an allen Glasfassaden. Falls solche in größerem Umfang an den im Zuge der Umsetzung des B-Plans vorgesehenen Bauwerken vorgesehen sind, sind entsprechende Schutzmaßnahmen als Vermeidung/Verminderung zu planen und umzusetzen. Eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos für Vögel ist danach nicht zu erwarten.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass bezüglich der Avifauna artenschutzrechtliche Verbotstatbestände der Vollzugsfähigkeit des B-Planes nicht entgegenstehen werden. Die Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG werden für die im Plangebiet und seinem Umfeld vorkommenden Vögel nicht eintreten.

6 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (Anlage 1 BauGB Nr. 2b)

Auf der Grundlage der Bewertung von Bedeutung und Empfindlichkeit der Umweltbelange soll die Entwicklung des Raumes im Nullfall (keine Bebauung) und im Planfall (Bebauung entsprechend des B-Plans) prognostiziert werden.

Nullfall

Der Nullfall dient als Referenzfall zur Beurteilung der Auswirkungen, die sich auch ohne den B-Plan im Gebiet ergeben würden. Nullfall bedeutet hier den Verzicht auf die „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ und daraus folgend den Verzicht auf weitere Gebäude auf der dann erweiterten Industriegebietsfläche.

Im Nullfall wird sich die ökologische Funktionsfähigkeit des Plangebiets trotzdem verringern und zwar durch die Realisierung der bereits planfestgestellten Hafenbahn, die zu einer Zerschneidung des Waldgebietes und einer Verinselung der Fläche zwischen PCK, Hafenbahn und 380-kV-Leitung führen wird.

Planfall

Durch die Aufstellung des B-Planes kann das „Industriegebiet PCK GmbH“ der Stadt Schwedt/Oder um weitere Anlagen erweitert werden. Das erlaubt dem PCK die Erschließung neuer Geschäftsfelder im Bereich der Gewinnung von Energie aus regenerativen Quellen.

In der Begründung des B-Planes ist nachgewiesen, dass andere geeignete zusammenhängende Flächen in dieser Größenordnung auf dem bestehenden PCK-Gelände nicht zur Verfügung stehen. Ebenso kann nachgewiesen werden, dass die hier vorgesehene Erweiterung der Industriegebietsfläche am geplanten Standort die geringsten Auswirkungen sowohl auf den Menschen, als auch auf andere Umweltbelange hat. Es wird eine stark vorbelastete Fläche am Rande des PCK in der Hauptwindrichtung als GI ausgewiesen. Hier sind sowohl der Boden als auch der Wald deutlich durch die stofflichen Immissionen des PCK belastet.

Trotzdem ist die Umsetzung des B-Planes mit ggü. dem Nullfall zusätzlichen *nachteiligen Auswirkungen* auf die Umweltbelange Landschaft, Mensch, Biotope, Boden und Fauna verbunden.

Im Planfall werden Flächen in Anspruch genommen, die gegenwärtig als Forstflächen genutzt werden. Dabei handelt es sich um zusätzliche Eingriffe bei den Umweltbelangen Boden und Biotope (Wald). Diese können grundsätzlich durch entsprechende Maßnahmen kompensiert werden.

Insgesamt sind die zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen der Erweiterung der Industriegebietsfläche angesichts der bereits bestehenden industriellen Nutzung in diesem Teil der Stadt Schwedt/Oder jedoch gering. Durch die Planung im Anschluss an das bestehende Industriegebiet werden keine bisher unbelasteten Flächen in Anspruch genommen und es werden vor allem keine neuen Zerschneidungseffekte innerhalb der Forstflächen hervorgerufen.

7 Eingriffs-Ausgleichsplan

Bei der Bewertung der Eingriffe und der Festlegungen von Vermeidungs-/Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Zuordnung von grünordnerischen Maßnahmen zu konkreten Eingriffen sowie der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen werden die Empfehlungen entsprechend der „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung“ (HVE) Stand: April: 2009 (Hrsg. MLUV, Potsdam) beachtet.

Bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung (gem. §1a BauGB und §18 BNatSchG) haben Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung Priorität. Unvermeidbare Eingriffe sind durch entsprechende Maßnahmen zu kompensieren.

Die Planung sieht auf ca. 20% der B-Plan Fläche den Erhalt des bestehenden Waldes vor.

7.1 Übersicht über die Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Eingriffen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 13 BNatSchG vorrangig zu vermeiden. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigung dienen folgende Maßnahmen. Sie müssen bei der technischen Planung sowie dem Bau von Gebäuden und dem Betrieb der Bauwerke umgesetzt werden.

Umweltbelange Pflanzen / Tiere / Biotope

V1 Erhaltung von Gehölzen

1. Optimierte Standortplanung innerhalb der Baufelder, optimierte Wegeführung sowie Nutzung von bereits vorhandenen Straßen/Wegen, um so wenig wie möglich Verlust an der Gehölzstruktur zu verursachen.
2. Bäume an bauzeitlich genutzten Straßen und Wegen sind vor schädigenden Einflüssen wie Bodenverdichtung, Beschädigung des Wurzelwerks, Rindenverletzungen u.a. zu schützen. Flächige Gehölzstrukturen sind bauzeitlich zu schützen und zu erhalten (DIN 18920, Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)

V2 Schutz der Tierwelt

1. Die Minimierung von Gehölzverlusten (V1) dient auch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen bei Fledermäusen und Vögeln durch Verlust potenziellen Lebensraumes (Quartierverluste, Nahrungsflächen).
2. Waldrodungen zur Baufeldfreimachung bei der Umsetzung des B-Planes erfolgen grundsätzlich außerhalb der Vegetationszeit, um sicherzustellen, dass Brutstätten von Vögeln und mögliche Sommerquartiere von Fledermäusen nicht mehr besetzt sind.
3. Zu fällende bzw. gefällte Bäume, die potenziell als Quartierbäume für Fledermäuse in Frage kommen, werden auf vorhandene Quartiere untersucht. Verlorengelassene Fledermaus-Quartiere werden durch künstliche Quartiere ersetzt (Eingriff \Rightarrow Kompensation durch das Anbringen geeigneter Kästen im benachbarten Wald = CEF-Maßnahme).
4. Bei den zu errichtenden Bauwerken werden für die erforderliche nächtliche Beleuchtung, Lampen verwendet, deren Spektrum keine Insekten anzieht.
5. Ggf. zu errichtende Bauwerke mit Glasfassaden werden zur Vermeidung von Kollisionen mit Vögeln entsprechend ausgerüstet.
6. Im Baufeld vorhandene Ameisenhaufen werden vor Baubeginn fachgerecht umgesetzt.

Umweltbelang Boden / Wasser

V3 Schutz des Bodens und des Wassers

1. Die Bodenversiegelung wird auf das unvermeidbare Maß beschränkt. Aushub, der während der Bauphase anfällt, wird sachgerecht getrennt nach Ober- und Unterboden flächensparend gelagert und wenn möglich im B-Plangebiet wieder eingebaut.
2. Zur Minimierung der bauzeitlichen Bodenverdichtung ist das Befahren mit schweren Baumaschinen nur bei geeigneten Bodenverhältnissen zulässig. Nach Abschluss der Baumaßnahmen wird verdichteter Boden tiefgründig gelockert und eine Renaturierung von bauzeitlich genutzten Flächen damit gewährleistet.
3. Der Uferbereich entlang des zeitweise wasserführenden Entwässerungsgrabens ist bauzeitlich nicht in Anspruch zu nehmen (Absperrung).
4. Zur Vermeidung von Störungen des Grundwassersanierungssystems der PCK wird im Zuge der Umsetzung des B-Plans für jeden Standort ein gutachterlicher Gründungsvorschlag erarbeitet, der sowohl mit der Bodenbehörde als auch dem zuständigen Fachbereich des PCK abgestimmt wird.
5. Zum Schutz von Boden und Grundwasser vor Schadstoffeintrag sind Wartung, Reinigung und Betanken der Baustellenfahrzeuge nur auf geeigneten, gesicherten Flächen durchzuführen.

Umweltbelang Landschaft

V4 Schutz des Landschaftsbildes

1. Durch den erhalten bleibenden randlichen Waldstreifen von ca. 2,5 ha wird der Gehölzverlust und damit wird der Eingriff in das Landschaftsbild minimiert. Der Sichtschutz auf die geplanten Anlagen wird gewährleistet.
2. Minimierung nächtlicher Bauwerksbeleuchtung und geeignete Farbgebung der Bauwerke

Umweltbelang Mensch

V5 Immissionsschutz

1. Einhaltung der Schallkontingentierung innerhalb der einzelnen Baufelder, ggf. durch aktiven Schallschutz
2. Minimierung nächtlicher Bauwerksbeleuchtungen auf das unvermeidbar notwendige Maß.
3. Minimierung bauzeitlicher Staubimmission ggf. durch Besprühen der Baustelle mit Wasser

Umweltbelange Kultur- und Sachgüter

V6 Schutz von Bodendenkmalen

1. Kulturfunde, die bei Erdbauarbeiten entdeckt werden, sind unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum anzuzeigen. Die Entdeckungsstätten und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten (§ 11 (1) BbgDSchG).

7.2 Übersicht über die zu erwartenden Eingriffe

Als Ergebnis der Wirkungsprognose des Umweltberichts ergeben sich durch die drei Baufelder im Geltungsbereich des B-Plans unvermeidbare Eingriffe vor allem bei den Umweltbelangen Boden und Biotope, hier insbesondere Waldverlust.

In der folgenden Tabelle sind die bei Umsetzung des B-Planes zu erwartenden Eingriffe beschrieben und soweit möglich quantifiziert.

Grundlage der Quantifizierung ist dabei die Annahme der vollen Ausnutzung der durch die Festsetzungen des B-Planes ermöglichten Bebauung, d.h. bei Ausnutzung der Baugrenzen und der max. GRZ von 0,6.

Tabelle 2: Zusammenstellung der durch den B-Plan verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft

Schutzgut gem. BNatSchG	Eingriffe	Ausgleichsfaktor	Kompensationsbedarf	Kompensation möglich?
Boden	Bodenversiegelung 49.720 m ²	1:1	Entsiegelung: 49.720 m ² oder Aufwertung von Bodenfunktionen im Verhältnis 1:1+ n	ja
Biotope	Waldverlust 89.040 m ² Kompensation erfolgt nach LWaldG im Verhältnis 1:1 zuzügl. Waldfunktion und wird naturschutzrechtlich angerechnet	1,75 ³⁵	Aufforstung 155.820 m ² oder Aufwertung von Forstflächen (Waldumbau) im Verhältnis 1:>1,75	ja
Tiere	(möglicher Verlust von FM Sommerquartieren)	1:1	(künstliche FM-Kästen als CEF)	ja
Wasser	nach V/V kein Eingriff	-	kein	-
Klima/Luft	nach Kompensation des Waldverlustes: kein Eingriff	-	kein	-
Landschaftsbild	nq	-	Multifunktionale Wirkungen von Entsiegelung und Aufforstung kompensieren Eingriff in das Landschaftsbild (z.B. Rückbau von Hochbauten in der freien Landschaft, Aufwertung von Waldflächen)	ja

7.3 Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen

Die Beeinträchtigung der Schutzgüter Wasser, Klima und Luft sind nicht erheblich und damit nicht als Eingriffe zu bewerten. Es erwächst daher für diese Schutzgüter kein Kompensationsbedarf.

Für die Schutzgüter Boden, Flora/Biotope, Fauna und Landschaftsbild sind die in Tabelle 2 aufgeführten Eingriffe zu erwarten, die durch geeignete Maßnahmen kompensiert werden müssen. Nach §1a Abs. 3 Satz 2 BauGB ist ein Ausgleich nicht zwingend innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs erforderlich, sofern ein räumlicher und funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Kompensation erhalten bleibt und dessen Durchführung vertraglich gesichert ist.

³⁵ Kompensation gemäß Verwaltungsvorschriften zu §8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (2009) für einen „Lokalen Immissions-schutzwald, Intensitätsstufe 2“

7.3.1 Maßnahmen im B-Plangebiet

Aufgrund des Charakters des B-Planes, der eine Erweiterung einer bestehenden Industriegebietsfläche vorsieht, wird eine maximal mögliche Bebauung der Erweiterungsfläche in drei Baufeldern festgesetzt.

Eine Aufwertung von Boden sowie vorhandener Biotop- und Lebensräume, die eine mögliche teilweise Kompensation von Eingriffen im Geltungsbereich des B-Planes darstellen könnte, ist nicht möglich.

Es ist daher notwendig zur Eingriffskompensation vollständig auf externe Flächen im räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit dem Eingriffsgebiets auszuweichen.

7.3.2 Maßnahmen außerhalb des B-Plangebietes

Die Kompensation des Eingriffs durch die Erweiterung der Industriegebietsfläche ist daher vollständig außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs erforderlich.

Dazu stehen im Naturraum und in räumlichen Zusammenhang ausreichend Flächen für funktional geeignete Maßnahmen zur Eingriffskompensation zur Verfügung.

Die Umsetzung und Finanzierung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird durch einen städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zwischen der Stadt Schwedt/Oder, den Vorhabenträgern und dem Flächeneigentümer gesichert.

7.3.2.1 Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs in den Boden

Bei maximaler Ausschöpfung des Potenzials des B-Planes, d.h. vollständiger Bebauung aller drei Baufelder ist gem. Tabelle 3 in Kapitel 4.4 mit einer Versiegelung im Umfang von **4,972 ha** Boden zu rechnen.

Dieser Eingriff kann in Anlehnung an die HVE (2009) alternativ oder in Kombination miteinander durch folgende Maßnahmen ausgeglichen werden:

- ⇒ durch die dauerhafte Entsiegelung einer gleichgroßen versiegelten Fläche an anderer Stelle (i.V. 1:1),
- ⇒ durch die Aufwertung von Bodenfunktionen an anderer Stelle in entsprechend größerem Umfang, durch z.B. Extensivierung der Bodennutzungen bei Umwandlung von Acker in Extensivgrünland (i.V. 2:1), Intensivgrünland in Extensivgrünland (i.V. 3:1),
- ⇒ multifunktionale positive Wirkungen von Aufforstungen und Gehölzpflanzungen auf den Boden sind ebenfalls anrechenbar

Da im Falle des vorliegenden B-Planes mit einer schrittweisen Bebauung durch bislang noch nicht konkretisierte Anlagen und Bauwerke zu rechnen ist und nicht von vornherein von einer maximalen Ausschöpfung des B-Plan-Potenzials auszugehen ist, ist auch im Falle des Bodeneingriffs eine schrittweise Abarbeitung der Eingriffsregelung sinnvoll. Die Bodeneingriffe können dann jeweils vorhabenbezogen bestimmt und die vorgehaltenen Kompensationsmaßnahmen können den Einzelvorhaben eindeutig zugeordnet werden.

Die Sicherstellung der vollständigen Eingriffskompensation muss bis zum Satzungsbeschluss nachgewiesen werden. Da diese hier vollständig außerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs stattfinden muss, erfolgt die Sicherstellung der Kompensation des Bodeneingriffs über einen städtebaulichen Vertrag gem. §11 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. §135a Abs.2 BauGB. Hierin werden zwischen der Stadt Schwedt, Vorhabenträgern und Flächeneignern die Durchführung geeigneter und ausreichender Maßnahmen und deren Finanzierung vereinbart.

Unter dieser Voraussetzung kann festgestellt werden, dass die Bodeneingriffe, die bei der Umsetzung des B-Planes entstehen, vollständig kompensiert werden können. Dass Bodeneingriffe grundsätzlich kompensierbar sind wurde bereits in Kapitel 4.4 nachgewiesen. Bei allen vorgesehenen Flächenentsiegelungen sind vor deren Durchführung die Belange des besonderen Artenschutzes zu überprüfen.

7.3.2.2 Maßnahmen zur Kompensation des Eingriffs bei Biotopen

Eingriffe bei Biotopen sind bei Umsetzung des B-Plans durch die Erweiterung der Industriefläche in den bestehenden Wald hinein als *Waldverlust* zu erwarten. Der in Tabelle 2 genannte maximale Eingriffsumfang von 89.040 m² Waldverlust wird real jedoch nur erreicht, wenn alle drei Baufelder innerhalb der Baugrenzen und bei maximaler Ausschöpfung der zulässigen Grundflächenzahl bebaut werden.

Naturschutzrechtlich ist durch Aufforstungen, sonstige Pflanzungen und ökologische Aufwertung bestehender Gehölzflächen ein Ausgleich möglich. Waldrechtlich wird im LWaldG neben Aufforstung auch ökologischer Waldumbau in einem größeren Verhältnis (1:>1,75) als Kompensation von Waldverlust anerkannt. Dabei entscheidet die zuständige Forstbehörde im Rahmen der Waldumwandelungsgenehmigung über die Artenzusammensetzung. Soweit die nachhaltigen Wirkungen einer Waldumwandlung nicht ausgeglichen werden können, ist ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe möglich.

Bei maximaler Bebauung der festgesetzten Baufelder des B-Plans wären damit waldrechtlich **15,6 ha** Wald (z.B. auf bisherigem Ackerland) neu aufzuforsten bzw. Wald durch einen ökologischen Waldumbau aufzuwerten. Diese waldrechtliche Kompensation stellt gleichfalls einen Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs dar.

Dabei kann die Wiederherstellung von Gehölzflächen auch den naturschutzrechtlichen Eingriff in Biotope ausgleichen. Die multifunktionale Wirkung auf die Aufwertung von Bodenfunktionen können in einem entsprechenden (noch zu bestimmendem) Verhältnis als naturschutzrechtliche Kompensation des Bodeneingriffs gewertet werden.

Da die Umsetzung des B-Planes schrittweise erfolgen wird, ist Waldbestand auf den Baufeldern solange als Wald zu erhalten, bis in Umsetzung des B-Plans geplante Anlagen genehmigt sind und der Baubeginn feststeht. Es ist daher im Falle von Waldverlust möglich, diese Eingriffe schrittweise und je nach tatsächlichem Projektfortschritt zu kompensieren. Diese Möglichkeit der späteren Kompensation von Waldverlust ist rechtlich möglich.

Der „Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne“ vom 14. August 2008 sieht dazu vor, dass über die Waldumwandlung erst im konkreten Baugenehmigungsverfahren entschieden werden muss. Ein Antrag auf Waldumwandlung nach § 8 LWaldG Brandenburg muss daher erst im konkreten Baugenehmigungsverfahren gestellt werden.

Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass die Waldumwandlung jeweils für Teilflächen beantragt werden kann und damit konkrete Rodungsflächen genauer bekannt sind. Die jeweiligen Aufforstungsflächen können dann dem jeweiligen Vorhaben exakt zugeordnet werden.

Die Stadt Schwedt/Oder wird im vorliegenden Fall entsprechend dieser Regelung verfahren. Damit wird auf der Ebene des B-Plans nur über die maximal mögliche Waldumwandlung entschieden und die grundsätzliche Kompensierbarkeit der Eingriffe festgestellt. Es werden jedoch noch keine entsprechenden Kompensationsmaßnahmen in Art, Umfang und Verortung festgelegt.

Die forstrechtliche Abstimmung erfolgte dazu mit der Unteren Forstbehörde (Oberförsterei Milmersdorf). Der Nachweis der rechtlichen Sicherung externe Flächen für forstliche Kompensationsmaßnahmen auf der Gemarkung Schwedt erfolgt über einen städtebaulichen Vertrag, der mit dem Stadt Schwedt/Oder, der Forstverwaltung, Flächeneigentümern und Vorhabenträger abgeschlossen wird.

7.3.2.3 Kompensation des Eingriffs bei Tieren (Fledermäuse, Rote Waldameise)

Durch den Verlust größerer Waldflächen ist auch der Verlust von **Fledermausquartieren** möglich, der derzeit jedoch nicht quantifiziert werden kann.

Großflächige Baumfällungen finden nur außerhalb der Vegetationszeit statt, wenn Sommerquartiere sicher nicht mehr durch Fledermäuse besetzt sind (siehe Kapitel 7.2 Maßnahme V 2/2).

Zu fällende bzw. gefällte Bäume werden dann auf Quartiere untersucht. Kommt man dabei zu dem Ergebnis, dass Fledermausquartiere verloren gehen, sind als Kompensation und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 künstliche Ersatzquartiere (Fledermauskästen) im benachbarten Wald anzubringen.

Diese V/V Maßnahme ist erst im Zuge der schrittweisen Umsetzung des B-Planes durch konkrete Vorhaben möglich. Der Baumbestand auf den Baufeldern wird so lange wie möglich erhalten. Die künstlichen Fledermausquartiere müssen jeweils bis Anfang Mai des folgenden Jahres funktionsfähig sein.

7.3.2.4 Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist nicht quantifizierbar. Je nach Erscheinungsbild der geplanten Bauwerke im B-Plan-Gebiet entsteht eine unterschiedliche Wirkung. Allerdings ist auch das Einbringen zusätzlicher vertikaler Strukturen im konkreten Raum aufgrund der bestehenden industriellen Vorprägung nicht mit zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen.

Mögliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können konkret erst anhand geplanter Bauwerke beurteilt werden, wären jedoch multifunktional durch die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen für Bodeneingriffe und Waldverlust kompensierbar.

8 Kostenschätzung der vorgeschlagenen Maßnahmen

Eine Kostenschätzung der Maßnahmen ist entsprechend der erläuterten Vorgehensweise erst auf der Ebene der Baugenehmigung für die auf den Baufeldern geplanten Einzelvorhaben konkret möglich.

Unter der Annahme der vollständigen Bebauung aller Baufelder ist eine Entsiegelung 49.720 m² erforderlich. Für Entsiegelungsmaßnahmen entstehen Kosten zwischen 8,00 und 15,00 €/m². So entstehen Gesamtkosten für den Ausgleich des Schutzgutes Boden zwischen 397.760,00 € und 745.800,00 €.

Der Ausgleich des Eingriffes in das Schutzgut Biotop erfolgt durch Neuaufforstungen von ca. 15,6 ha. Die Kosten für Neuaufforstungen betragen ca. 6.000,00 €/ha mit einer Kulturpflege von 700,00 €/ha/a. Eine Sicherung der Pflanzung über 20 Jahre beläuft sich auf Gesamtkosten von 312.000,00 €

Bei vollständiger Bebauung des B-Plan-Gebiets entstehen Kosten zwischen 709.760,00 € und 1.057.800,00 €.

9 Hinweise auf Schwierigkeiten und Lücken (§ 6 Abs. 4 Nr. 3 UVPG)

Für die Beurteilung der Auswirkungen des B-Plans auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB wurden bekannte Daten (LUGV, Literatur, Forstverwaltung) und beauftragte Gutachten verwendet.

Zur Avifauna liegen Gutachten von 2011 und 2014 vor, in denen die Avifauna im 2.000 m Umfeld um den Geltungsbereich des B-Planes untersucht werden. Zur Fledermausfauna liegen Gutachten von 2011, 2012 und eine Potenzialanalyse von 2013 vor.

Die faunistischen Gutachten sind ausreichend aktuell, umfassen ein ausreichend großes Umfeld um den Geltungsbereich und machen eine Beurteilung des Vogel- und Fledermausbestandes sowie möglicher Konflikte bei Umsetzung des B-Planes möglich.

Ungenauigkeiten der Aussagen ergeben sich auf der B-Plan-Ebene dadurch, dass die konkrete Art der geplanten Nutzung noch nicht im Einzelnen bekannt ist. So können Eingriffe durch die Umsetzung des B-Planes nur grundsätzlich beurteilt werden. Eventuelle spezielle Wirkungen konkreter Anlagen sind erst auf der Ebenen der Anlagen- bzw. Baugenehmigung zu überprüfen.

Insgesamt erscheint die Datenlage zur Umweltprüfung auf der Ebene der B-Planung ausreichend, die grundsätzliche Kompensierbarkeit möglicher Eingriffe kann beurteilt werden. Es kann festgestellt werden, dass die unvermeidbaren Eingriffe, die durch eine Bebauung der Baufelder der Industriegebietsfläche (GI) allein durch Flächeninanspruchnahme bei Boden und Biotopen (hier Wald) entstehen, grundsätzlich ausgleichbar sind.

Bisher noch nicht im Detail bekannte Auswirkungen müssen von der Stadt Schwedt/Oder im Rahmen des Monitoring bei der Umsetzung des B-Planes überprüft werden.

10 Allgemeinverständliche zusammenfassende Bewertung der voraussichtlichen Umweltwirkungen (AVZ)

Mit dem Bebauungsplan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ will die Stadt Schwedt/Oder die städtebaulichen Voraussetzungen schaffen für Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbarer Quellen. Damit sollen auf den Flächen des Industriegebietes (GI) der PCK GmbH neue Geschäftsfelder erschlossen werden.

Die geplanten Erweiterungsflächen befinden sich nordöstlich des bestehenden Industriegebiets der PCK Raffinerie GmbH auf einer Waldfläche. Die Flächen an der nö Grenze des PCK-Geländes bieten sich zur Nutzung aus verschiedenen Gründen an:

- Sie liegen an der Stadt abgewandten Seite des PCK, womit visuelle und andere Wirkungen ins Stadtgebiet minimiert werden.
- Die Erschließung der geplanten Erweiterungsflächen GI ist über vorhandene Straßen des PCK gesichert.
- Der Erweiterung der Industriegebietsfläche rundet das Gebiet des PCK ab und beansprucht bereits stark durch Immissionen des PCK vorbelastete Flächen (Immissionsschadgebiet, Rauchschadenszone I des PCK)³⁶
- Darüberhinaus ist der Wald bereits von der anderen Seite durch die geplante Hafenanlassbahn (planfestgestellt) und eine geplante 380 kV – Trasse zum Umspannwerk Vierraden (planfestgestellt) zerteilt und zu einer Restfläche geworden.

Gem. § 2 Abs. 4 BauGB wurde für den Bebauungsplan eine Umweltprüfung (SUP) durchgeführt.

Dabei wurden die *voraussichtlichen erheblichen Umweltwirkungen* der Plans auf die Belange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ermittelt. Der Umweltbericht, in dem die Ergebnisse der Umweltprüfung dargelegt werden, ist Teil der Begründung des B-Planes.

Im Umweltbericht werden auch die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft ermittelt, die bei maximaler Ausschöpfung der baulichen Nutzungsmöglichkeiten, die der B-Plan bietet, entstehen können. Es wird festgestellt, dass alle unvermeidbaren Eingriffe grundsätzlich kompensiert werden können.

Der Eingriffs-Ausgleichs-Plan enthält zahlreiche Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, die dazu beitragen die unvermeidbaren Eingriffe zu minimieren. Ein **konkretes** Konzept von Maßnahmen zur Eingriffskompensation ist aus folgenden Gründen noch nicht in den Umweltbericht integriert:

- Die konkrete Ausgestaltung der Nutzung der Erweiterten Industriefläche durch das PCK ist noch nicht geklärt.
- Es ist davon auszugehen, dass die im B-Plan festgesetzten Baufelder schrittweise und möglicherweise auch nicht maximal bebaut werden.

³⁶ Bewertung im Landschaftsplan der Stadt Schwedt/Oder, Entwurf 1999

Daher erscheint es, zumindest in Bezug auf den Waldverlust sinnvoll, die Abarbeitung der Eingriffsregelung auf die Vorhabenebene, d.h. die Ebene der Bau- bzw. Betriebsgenehmigung der einzelnen Bauabschnitte zu konkretisieren. Beim Waldverlust ist diese Vorgehensweise auch rechtlich möglich und hier vorgesehen (siehe Kap. 7.3.2.2).

Im Falle des Eingriffs in den Boden durch die maximale Bebauung der festgesetzten Baufelder muss die Eingriffsregelung abschließend bis zum Satzungsbeschluss über den B-Plan geregelt sein. Es konnte nachgewiesen werden, dass alle Eingriffe in den Boden funktional grundsätzlich kompensierbar sind. Diese Kompensation ist jedoch nicht innerhalb des B-Plan-Geltungsbereichs möglich. Das erforderliche Kompensationspotenzial steht jedoch in ausreichendem Umfang an mehreren Stellen im selben Naturraum und den angrenzenden Naturräumen zur Verfügung. Die Durchführung und Finanzierung der insgesamt erforderlichen Maßnahmen ist durch einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Schwedt, den Vorhabenträgern und Flächeneignern gesichert.

Die Stadt Schwedt/Oder beschließt mit dem B-Plan ein Monitoringkonzept, in dem gem. §4c BauGB Maßnahmen vorgesehen sind, um die zu erwartenden erheblichen bzw. nicht genau zu prognostizierenden Umweltauswirkungen zu überwachen. Im Rahmen des Monitoringkonzeptes wird auch die Abarbeitung der Eingriffsregelung für die einzelnen Vorhaben im Zuge der Umsetzung des B-Planes überprüft.

Zusammengefasstes Ergebnis der Umweltprüfung

Die Umweltprüfung des B-Planes betrifft die Umweltbelange des §1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Beeinträchtigungen des Umweltbelangs **Boden** erfolgen durch Versiegelung/Teilversiegelung in den Baufeldern mit Grundflächenzahlen von 0,6 bzw. 0,4. Diese Beeinträchtigung ist unvermeidbar. Der Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung kann durch geeignete Maßnahmen zur Entsiegelung bzw. Aufwertung von Bodenfunktionen kompensiert werden.

Konkrete Maßnahmen zur Eingriffskompensation werden für jedes Einzelvorhaben auf der Ebene der Bau-/Betriebsgenehmigung erarbeitet. Die Sicherstellung der Kompensation erfolgt durch städtebaulichen Vertrag.

Der Umweltbelang **Wasser** wird bei Umsetzung des B-Plans nicht nachteilig beeinträchtigt, wenn die entsprechenden Maßnahmen zur Vermeidung von Schadstoffeinträgen (siehe Kapitel 7.1) eingehalten werden. Eine Beeinträchtigung des Grundwassersanierungskonzeptes des PCK wird durch entsprechende Festlegung zur Abstromsicherung (FS 1.5.2) vermieden.

Für Belange **Pflanzen** und **Tiere** gilt:

Das Vorhaben berührt keine geschützten Biotope. Allerdings liegt der Geltungsbereich auf forstlich genutzten Flächen und Waldverlust ist unvermeidbar. Dieser kann jedoch durch Neuaufforstung bzw. Aufwertung von Waldflächen durch Waldumbaumaßnahmen grundsätzlich kompensiert werden. Geeignete Flächen auf der Gemarkung Schwedt werden im B-Plan aufgeführt.

Konkrete Maßnahmen zur Eingriffskompensation werden für jedes Einzelvorhaben auf der Ebene der Bau-/Betriebsgenehmigung erarbeitet. Die Sicherstellung der Kompensation erfolgt durch städtebaulichen Vertrag.

Zum Schutz von Tieren findet die Rodung von Wald außerhalb der Vegetationszeit statt. Dadurch werden keine **Vögel** oder **Fledermäuse** an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten gestört.

Begleitend zur Waldrodung werden potenzielle Quartierbäume kontrolliert und verlorengelassene Quartiere werden ersetzt.

Konkrete Maßnahmen zur Eingriffskompensation werden für jedes Einzelvorhaben auf der Ebene der Bau-/Betriebsgenehmigung erarbeitet.

Für die besonders geschützten Vogelarten Kranich, Wanderfalke, Seeadler und Schwarzstorch, die im Umfeld des B-Plan-Gebietes nachgewiesen werden, konnte gezeigt werden, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Mit der Inanspruchnahme von Wald kann es auch zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der **Roten Waldameise** kommen, die am Rande von Baufeld I nachgewiesen wurden. Durch eine fachgerechte Umsetzung der Ameisenkolonie können hier Eingriff und das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbote vermieden werden.

Die Untersuchung der **artenschutzrechtlichen Betroffenheit** (siehe Kapitel 5) von Insekten, Fledermäusen und Vögeln erbrachte das Ergebnis, dass bei Beachtung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen V2/1 bis V/6 (siehe Kapitel 7.1) nicht mit dem Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote gem. §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 zu rechnen ist und diese der Vollzugsfähigkeit des B-Planes daher nicht entgegenstehen werden.

Beeinträchtigungen von **Schutzgebieten** (FFH-, SPA- und NSG) sind nicht zu erwarten, da diese Gebiete vom Geltungsbereich des B-Plans nicht berührt werden und auch weit genug davon entfernt sind.

Das **Landschaftsbild** ist durch industrielle und gewerbliche Nutzungen am Stadtrand von Schwedt/Oder sowie die Windnutzung in den Windfeldern Heinersdorf und Vierraden bereits stark geprägt. Die zusätzliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch eine Bebauung am Rande des PCK ist in Anbetracht der vorhandenen starken Vorbelastung gering.

Für den **Menschen** und seine **Gesundheit** sowie für die **Bevölkerung** der umliegenden Siedlungsgebiete stellt der B-Plan keine zusätzliche erhebliche Belastung dar. Aufgrund der Lage des B-Plan-Gebietes auf der der Stadt Schwedt/Oder abgewandten Seite des PCK ist nicht mit einer zusätzlichen visuellen Beeinträchtigung zu rechnen.

Durch die Schallkontingentierung der einzelnen Baufelder des B-Plans wird erreicht, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für Schall der DIN 18005 (nachts/tags) eingehalten werden können, d.h. insbesondere für Allgemeine Wohngebiete: 40 / 55 db(A), für Dorf- /Mischgebiete: 45 / 60 db(A) und für Sondergebiet Kleingärten: 55 / 55 db(A). Die Einhaltung der zulässigen Emissionen von Schall (gem. Festsetzung 1.5.1) ist im Zuge der Umsetzung des B-Planes für jede innerhalb der Baufelder des GI geplante Anlage nachzuweisen.

Bei den Umweltbelangen **Klima/Luft** sind aufgrund der spezifischen Naturraumsituation und der Vorbelastung des Raumes keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Der verlorengewandene Wald ist bereits als immissionsgeschädigt eingestuft, im Erweiterungsgebiet sind keine stofflichen Emissionen zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter sind im Geltungsbereich des B-Plans nicht vorhanden. Bei Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften in der Bauphase (siehe Hinweis zum Umgang mit bisher unbekanntem Bodendenkmälern im B-Plan) sind erhebliche Umweltauswirkungen vermeidbar.

Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 e bis i BauGB

- e) Emissionen, Abfälle und Abwässer fallen (außer ggf. bauzeitlich) grundsätzlich nicht an, durch ordnungsgemäße Baudurchführung sind erhebliche Umweltwirkungen zu vermeiden.
- f) Im B-Plan Gebiet sind keine CO₂-emittierenden Anlagen vorgesehen.
- g) Die bestehenden Planungen der Stadt Schwedt/Oder stehen dem B-Plan nicht entgegen (kein gültiger FNP, kein grundsätzlicher Konflikt zum Landschaftsplan).
- h) Es sind keine „Gebiete zur Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität“ vorhanden.
- j) Wechselwirkungen treten hier im Wesentlichen zwischen den einzelnen Umweltbelangen auf und werden jeweils bei diesen Belangen nach den Buchstaben a, c und d mit behandelt.

Als Ergebnis der Umweltprüfung des B-Plans kann festgestellt werden, dass bei Berücksichtigung aller in Kapitel 7.1 dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung/Verminderung von Beeinträchtigungen sowie einer vollständigen Kompensation unvermeidbarer Eingriffe auf Vorhabenebene voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a bis i BauGB auftreten werden.

11 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung des Bauleitplans

§ 4c BauGB schreibt vor, dass die Gemeinden die **erheblichen Umweltauswirkungen** überwachen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Das gilt insbesondere für alle bei der Aufstellung des B-Planes noch nicht in vollem Umfang absehbaren Umweltauswirkungen.

Im vorliegenden Fall, in dem die Stadt Schwedt/Oder abgewogen hat, die Eingriffsregelung erst auf der Ebene der Umsetzung des B-Planes schrittweise **zu konkretisieren**, ist ein Schwerpunkt des Monitoring die Überwachung dieser schrittweisen Abarbeitung der Eingriffsregelung.

Folgende Monitoringmaßnahmen sind erforderlich:

- Überwachung der Bauzeitenregelung für die Waldrodung (außerhalb der Vegetationsperiode, nur zwischen 1. November und 28. Februar)
- Überwachung der Kontrolle auf Fledermausquartiere (bei / nach der Rodung an gefälltten Bäumen)
- Überwachung der fachgerechten Umsetzung der Waldameisenkolonien (vor der Rodung)
- Überwachung der schrittweisen Abarbeitung der Eingriffsregelung auf Vorhabenebene
- Überwachung der Einhaltung der Schallemissionskontingente durch die Vorhabenträger

Zuständig für die Umweltüberwachung ist die Stadt Schwedt/Oder. Als Grundlage kommunaler Überwachungsmaßnahmen können jedoch auch Informationen nach § 4 Abs. 3 der Umweltbehörden herangezogen werden, die diese ohnehin zu erheben verpflichtet sind.

Aus Gründen der Effizienz und um Doppelarbeit zu vermeiden, sollten vorhandene Instrumente und Ergebnisse soweit als möglich für das Monitoring genutzt werden. Auch Monitoringmaßnahmen von Fachbehörden (Immissionsschutzbehörde, Naturschutzbehörde) können genutzt werden.

12 Quellen

12.1 Fachgutachten / Planungen zum Vorhaben

K&S Umweltgutachten, KELM, V., GHANEM, S, KELLERMANN, M. (2012): Erfassung des Quartierpotentials am Standort PCK 2012, Berlin, Stand: September 2012.

K&S Umweltgutachten, KELM, V. SCHWARZ, S., (2011): Vorstudie Avifauna zum geplanten Windpark PCK Schwedt., Berlin und Panketal, Stand: Oktober 2011.

K&S Umweltgutachten, STOEFER, M., v. d. BURG, N. (2011): Vorstudie Chiroptera zum geplanten Windpark PCK Schwedt., Berlin und Panketal, Stand: November 2011

K&S Umweltgutachten, KELM, V., STOEFER, M. (2013): Potenzialanalyse zum Vorkommen von Fledermäusen und Vögeln im Bereich des B-Plans „PCK Schwedt“, Berlin und Zepernick, Stand: Dezember 2013,

K&S Umweltgutachten, STOEFER, M., v. d. BURG, N., Tetzlaff, I. (2014): „Erfassung und Bewertung der Avifauna im Bereich des B-Planes PCK Schwedt“, Berlin und Zepernick, September 2014

SCHOLZ, PETER (2013): Schalltechnisches Gutachten zum B-Plan „Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK Raffinerie GmbH“ der Stadt Schwedt/Oder, Birkenwerder, Stand: November 2013

12.2 Übergeordnete Planungen und Gesetze / Verordnungen

BAUGESETZBUCH (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548).

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S.1548) geändert worden ist

BRANDENBURGISCHES ABFALL- UND BODENSCHUTZGESETZ (BbgAbfBodG) vom 06. Juni 1997 (GVBl.I/97, [Nr. 05], S.40), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28])

BRANDENBURGISCHES AUSFÜHRUNGSGESETZ ZUM BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz- BbgNatSchAG) vom 21.01.2013 (GVBl.I/13)

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 2009/147/EG vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, kodifizierte Fassung). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft, Reihe L 207, 2010.

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT: Richtlinie 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch die Richtlinie 97/62/EG des Rates vom 27.10.1997 (FFH-Richtlinie), Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206:7-50, 1992.

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (Bundes-Bodenschutzgesetz- BBodSchG) vom 17.03.1998, (BGBl. I, S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212

HAUPT, H. et al. (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Bundesamt für Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LUGV, 2011): Biotopkartierung Brandenburg, Potsdam, 2011.

LANDKREIS UCKERMARK: Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Uckermark, Teilgebiet Angermünde/Schwedt/Oder, gfu - Gesellschaft für Umweltplanung, Forschung und Beratung GbR, 1999/2000.

MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG BRANDENBURG: Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B), Potsdam, 2009.

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (MLUV, 2006): Verordnung über die gesetzlich geschützten Biotop (Biotopschutzverordnung) Brandenburg vom 07. August 2006 (GVBl.II/06, [Nr. 25], S.438).

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (MLUV, 2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE). Potsdam, Stand April 2009

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ BRANDENBURG (MLUV, 2009):, Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (VV § 8 LWaldG), Stand November 2009.

MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG: Landschaftsprogramm Brandenburg. Potsdam, Dezember 2000.

MINISTERIUMS FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG UND MINISTERIUMS FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: „Gemeinsamen Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung und des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zur Anwendung des § 8 Abs. 2 Satz 3 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg auf Bebauungspläne“ vom 14. August 2008, Potsdam, Land Brandenburg:

RYSLAVY, T. & MÄDLOW, W. (2008): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Landesumweltamt Brandenburg.

STADT SCHWEDT/ODER: Landschaftsplan Stadt Schwedt/Oder, Entwurf Juli 1999

STADT SCHWEDT/ODER: Flächennutzungsplan der Stadt Schwedt/Oder. Entwurf: November 2000.

WALDGESETZ DES LANDES BRANDENBURGS (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 06], S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 3 vom 27. Mai 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 08], S. 175, 184)

WASSERHAUSHALTSGESETZ vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist

12.3 Sonstige Fachliteratur

JESSEL, B. (1998): Das Landschaftsbild erfassen und darstellen. Natur und Landschaft 30 (11), S. 356, 1998.

SCHOLZ, E. (1962): Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs. Potsdam, 1962.

SIELERS, SEBASTIAN & MATTHES, HINRICH: „Ein Beitrag zu einer überregional bedeutenden Population des Heldbocks (*Cerambyx cerdo*) in der Uckermark“, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4, 2012, Seite 163

12.4 Verwendete Kartenwerke

LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (LGB): DIBOS – Digitales Bodenbewertungssystem auf Grundlage der Reichsbodenschätzung (www.geobasis-bb.de).

LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (LGB): TK 1: 25 000 Nr. 2851 Groß Pinnow und 2951 Schwedt/Oder.

LANDESVERMESSUNG UND GEOBASISINFORMATION BRANDENBURG (LGB): TK 1: 50.000 Nr. L2950 Schwedt/Oder.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE (LBGR, Hrsg., 2005): Geologische Übersichtskarte Landkreis Uckermark, M 1:100.000.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE (LBGR, Hrsg., 2006): Bodenübersichtskarte BÜK 300 des Landes Brandenburg, M 1: 300.000.

LANDESAMT FÜR BERGBAU, GEOLOGIE UND ROHSTOFFE (LBGR): FIS – Fachinformationssystem Boden

LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (LUGV): Schutzgebietsdaten Brandenburg

Mittelmaßstäbige Landwirtschaftliche Standortkartierung (MMK) der DDR, M 1:100.000.

13 Anhang

Karte 1: Bestand/Konflikte „Biotope“

Karte 2: Bestand/Konflikte „Fauna“



Karte 1: Bestand/Konflikte - Biotope

Biotope

(Biotopnummern lt. Katieranleitung Bbg, 2011)
 (§) ... in bestimmten Ausprägungen nach § 30 BNatSchG geschützt

- Fließgewässer
- Stillgewässer
- Anthropogene Ruderalfluren
- Gras- und Staudenfluren
- Wälder und Forste
- Grün- und Freiflächen
- Verkehrsfläche
- Gleisanlage
- Industrieflächen mit hohem Grünflächenanteil

Konflikte

- Verlust von Gehölz

Sonstige Angaben

- Baufelder mit Baufeldbezeichnung
- Geltungsbereich des Bebauungsplans
- 500-m-Bereich um den Geltungsbereich

0 100 200 300 400 500 Meter

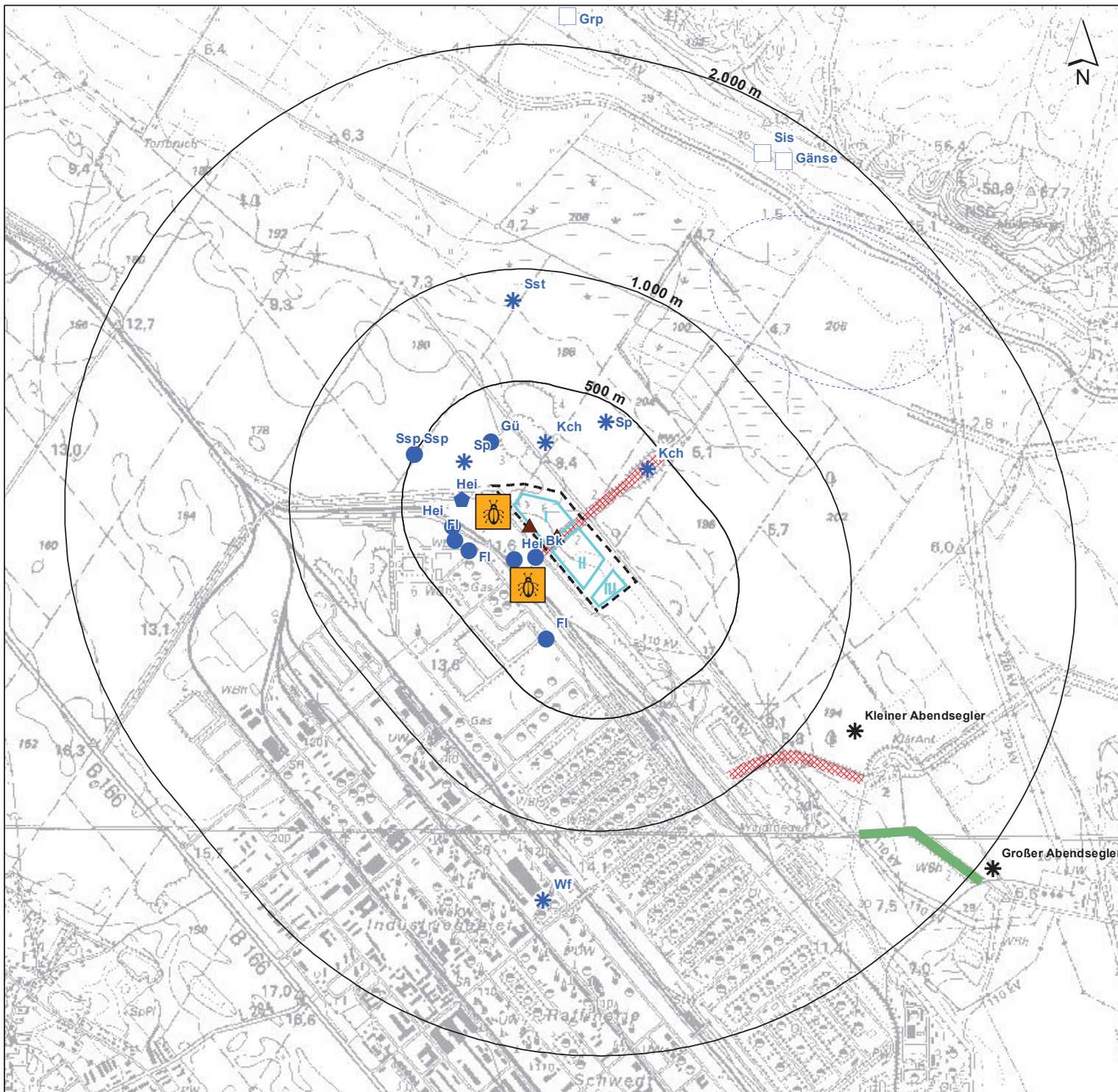
Umweltbericht nach § 2a BauGB

zum 2. Entwurf des Bebauungsplan
 "Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK
 Raffinerie GmbH" der Stadt Schwedt/Oder

Karte 1: Bestand/Konflikte Biotope		Datum	Zeichen/ Unterschrift
	bearbeitet	12/2014	SM
Maßstab: 1:7.500	gezeichnet	12/2014	SM
	geprüft	12/2014	B. Leibner
	gesehen (Gemeinde)		

PLANUNG+UMWELT
 Stuttgart+Berlin www.planung-umwelt.de

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch www.planung-umwelt.de
 Hauptsitz Stuttgart: Büro Berlin:
 Felix-Dahn-Straße 6 Dietzgenstraße 71
 70597 Stuttgart 13156 Berlin
 Tel.: 0711/97668-0 Fax: -33 Tel.: 030/ 477506-14 Fax: -15
 E-Mail: Info@planung-umwelt.de Info.Berlin@planung-umwelt.de



Karte 2: Bestand/Konflikte - Fauna

Bestand

Vögel nach Stoefer (2013 & 2014) und LUGV (2011)

- Brutgebiet dreier Kranichpaare
- Brutplatz
- Brutpaar
- Brutrevier
- Rastplatz
- Bk ... Braunkehlchen
- Fl ... Feldlerche
- Gü ... Grünspecht
- Grp ... Goldregenpfeifer
- Hei ... Heidelerche
- Kch ... Kranich
- Sis ... Singschwan
- Sp ... Sperber
- Ssp ... Schwarzspecht
- Sst ... Schwarzstorch
- Wf ... Wanderfalke

Fledermäuse nach Stoefer (2011 & 2013)

- Quartiere
- Fledermauslebensraum besonderer Bedeutung

Sonstige Fauna

- Waldameisenhügel
- Habitate des Heldbock und Eremit (Försterallee)

Konflikte

- Potenzieller Verlust einer Ameisenkolonie

Sonstige Angaben

- 500 / 1.000-m-Bereich um die Baufelder
- Baufelder mit Baufeldbezeichnung
- Geltungsbereich des Bebauungsplans

0 400 800 1.200 Meter

Umweltbericht nach § 2a BauGB

zum 2. Entwurf des Bebauungsplans
"Erweiterung der Industriegebietsfläche der PCK
Raffinerie GmbH" der Stadt Schwedt/Oder

Karte 2: Bestand/Konflikte Fauna		Datum	Zeichen/ Unterschrift
	bearbeitet	12/2014	SM
Maßstab: 1:17.500	gezeichnet	12/2014	SM
	geprüft (Gemeinde)	12/2014	B. Lehmann

PLANUNG+UMWELT
Stuttgart+Berlin www.planung-umwelt.de

Planungsbüro Prof. Dr. Michael Koch www.planung-umwelt.de
Hauptsitz Stuttgart: Felix-Dahn-Straße 6, 70597 Stuttgart, Tel.: 0711/97668-0 Fax: -33, E-Mail: Info@planung-umwelt.de
Büro Berlin: Dietzgenstraße 71, 13156 Berlin, Tel.: 030/ 477506-14 Fax: -15, Info.Berlin@planung-umwelt.de